

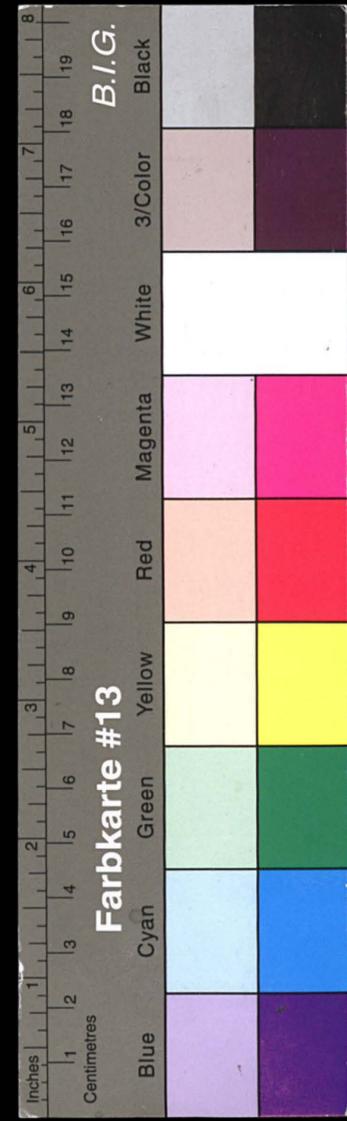
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

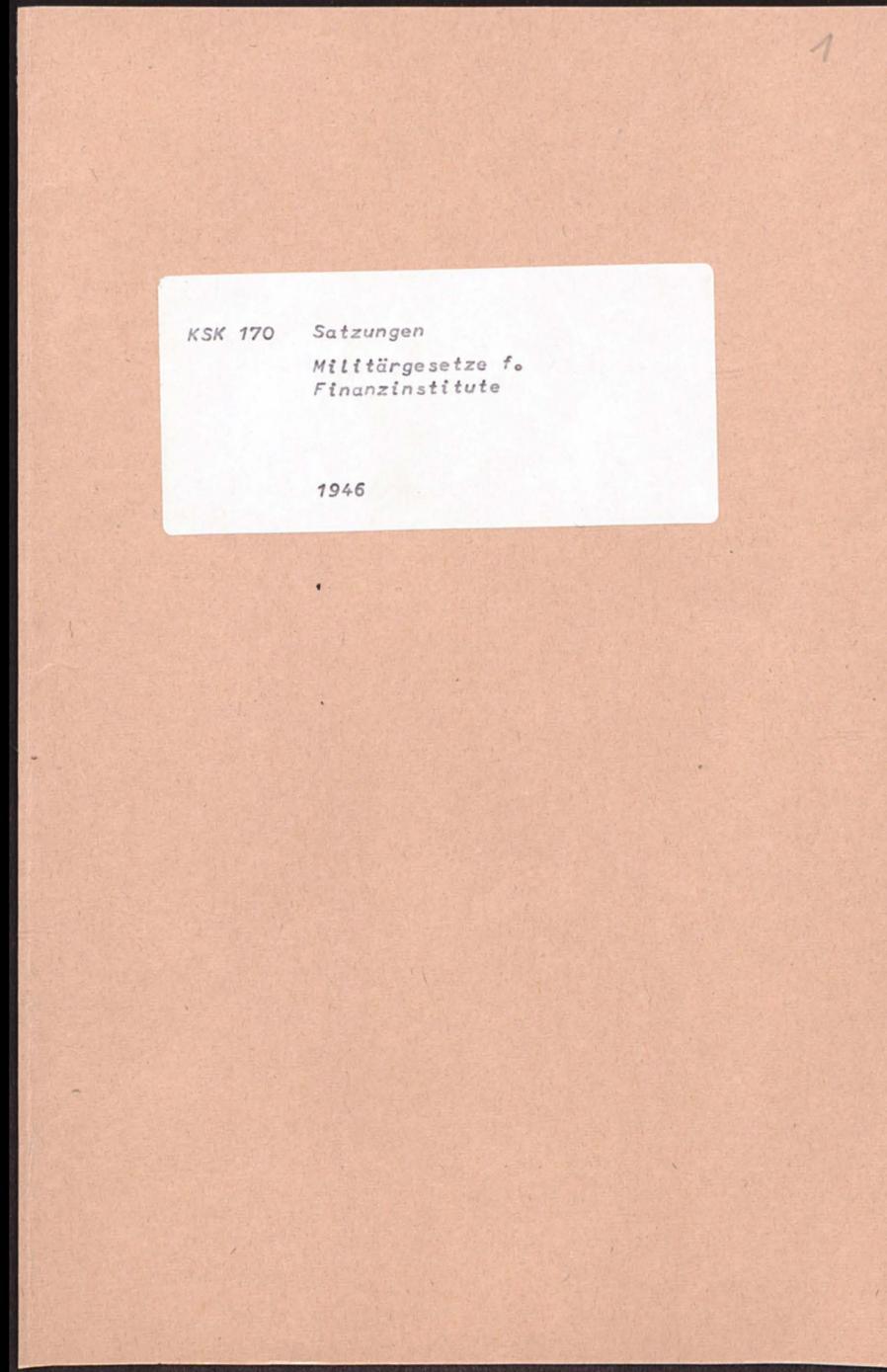
Bestand E103

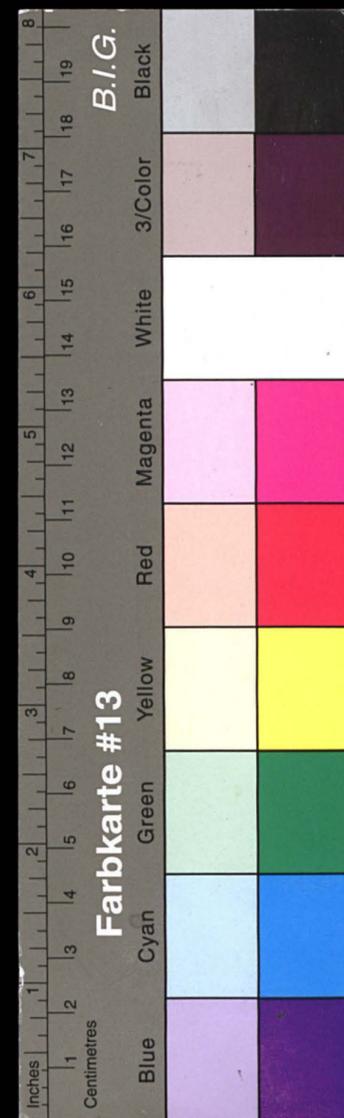
196



Kreisarchiv Stormarn E103

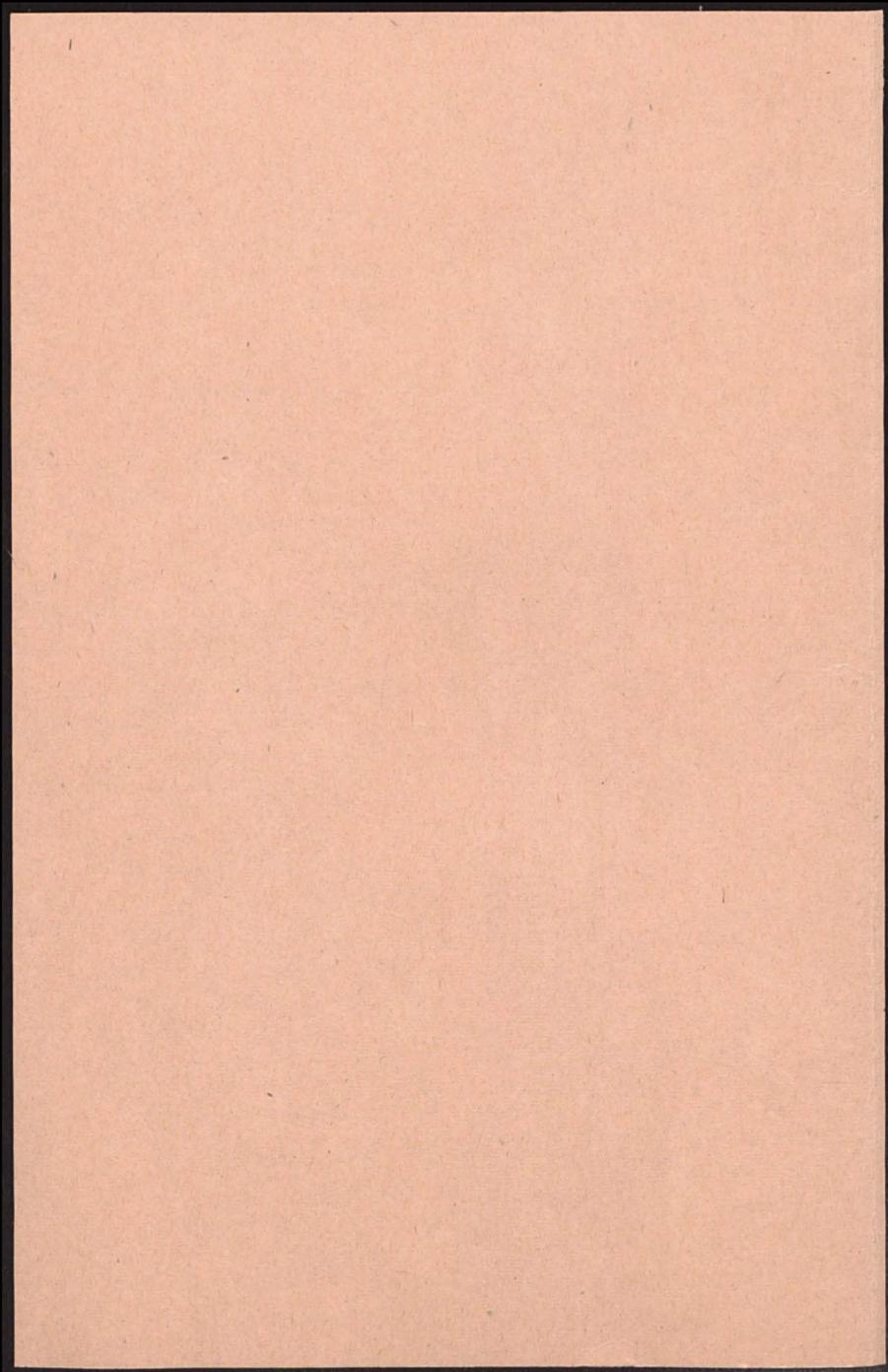
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



MILITARY GOVERNMENT (MILITÄRREGIERUNG) FINANCE SEKTION (FINANZABTEILUNG)

MGAF (1)

INSTRUCTIONS FOR THE PREPARATION OF
FORM MGAF (1), REPORT OF PROPERTY
BLOCKED PURSUANT TO MILITARY GOVERN-
MENT LAW No. 52, BLOCKING AND CONTROL
OF PROPERTY.

(A) Who must Report

1. All persons, including financial institutions and insurers, who *own* property which is blocked pursuant to Military Government Law No. 52.

2. All persons, *except* financial institutions and insurers, who have *possession, custody* or *control* of property blockes pursuant to Military Government Law No. 52 which they do not own.

3. Thus: —

(a) Financial institutions, except insurers, having *possession, custody* or *control* of blocked property which they do not own will report on Form MGAF (2) Series A.

(b) Insurers will report insurance policies, annuities pensions, etc., and other property of other persons whose property is blocked and which such insurers hold, on Form MGAF (2) Series B.

(c) Financial institutions, including insurers, whose own property is blocked will report their property on this Form MGAF (1).

(d) All other persons *owning* or having *possession, custody* or *control* of blocked property will report on this Form MGAF (1).

4. A separate form must be prepared for each person whose property is reported. For example, if A (not a financial institution) is filing a report with respect to property in his possession or custody subject to Law No. 52 which belongs to B, he files one report on Form MGAF (1). If A should also hold blocked property of C, he must submit a second report on Form MGAF (1). If the property of A himself is blocked he must submit a third separate report on Form MGAF (1).

(B) Property to be Reported

5. (a) All "property" of all "persons" (both defined in Military Government Law No. 52) which is subject to the provisions of such law must be reported. Attention is directed to the categories of property enumerated in Articles I and II of said Law No. 52.

(b) For example: Property of the wife of a person whose property is subject to the provisions of Military Government Law No. 52 must also be reported on this Form MGAF (1).

(c) The property of a holding company which is controlled by a person or persons whose own property is blocked by Military Government Law No. 52 must also be reported on this Form MGAF (1).

(C) Time and Place for Filing Reports

6. Reports should, when possible, be prepared in *English* in triplicate. If the report is prepared in *German*, an English translation must be furnished. All three copies shall be filed with the nearest branch of the Reichsbank within the same area within 30 days of the effective date of Military Government Law No. 52 in said area. Whenever the property of a person, institution or organization is blocked subsequent to the effective date of Military Government Law No. 52, the person required to report shall file said report within 15 days after the date of blocking.

(D) Additional Space

7. If Form MGAF (1) provides insufficient space for

ANWEISUNGEN FÜR DIE AUSFÜLLUNG DES FORMU-
LARS MGAF (1), ANMELDUNG VON VERMÖGEN GE-
SPERRT GEMÄSS GESETZ Nr. 52 DER MILITÄR-
REGIERUNG (SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON
VERMÖGEN).

(A) Anmeldepflichtige Personen

1. Alle Personen einschließlich finanzieller Unternehmen und Versicherer, welche *Eigentümer* von Vermögen sind, das auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist.

2. Alle Personen, denen Besitz, Verwahrung oder Verfügungsgewalt nicht aber Eigentum hinsichtlich Vermögen zusteht, welches auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist, ausschließlich finanzieller Unternehmen und Versicherer.

3. Das heißt:

(a) Finanzielle Unternehmen (ausschließlich der Versicherer), welche *Besitz, Verwahrung* oder *Verfügungsgewalt* über gesperrtes Vermögen haben, dessen Eigentümer sie nicht sind, haben die Anmeldung auf Formular MGAF (2) Serie A vorzunehmen.

(b) Versicherer haben Versicherungspolice, Leibrenten, Pensionen, in Namen oder zugunsten von Personen, deren Vermögen gesperrt ist, usw. und andere Vermögenswerte solcher Personen, die von den Versicherern in Verwahrung gehalten werden, auf dem Formular MGAF (2) Serie B anzumelden.

(c) Finanzielle Unternehmen (einschließlich der Versicherer), deren eigenes Vermögen gesperrt ist, haben dasselbe auf diesem Formular MGAF (1) anzumelden.

(d) Alle anderen Personen, die entweder *Eigentum* oder *Besitz, Verwahrung* oder *Verfügungsgewalt* an gesperrtem Vermögen haben, haben die Anmeldung auf Formular MGAF (1) vorzunehmen.

4. Für jede Person, deren Vermögen angemeldet wird, muß ein besonderes Formular eingereicht werden. Zum Beispiel, wenn "A" (nicht ein Finanzielles Unternehmen) eine Anmeldung von Vermögen, das dem Gesetz Nr. 52 unterliegt, einreicht, welches "A" besitzt oder in Verwahrung hat, dessen Eigentümer aber "B" ist, so muß "A" eine einzige Anmeldung auf dem Formular MGAF (1) einreichen. Wenn "A" auch gesperrtes Vermögen von "C" in Verwahrung hat, so muß "A" eine zweite Anmeldung auf dem Formular MGAF (1) vornehmen. Wenn das Vermögen von "A" selber gesperrt ist, so muß "A" eine dritte Anmeldung gesondert auf dem Formular MGAF (1) einreichen.

(B) Anmeldepflichtiges Vermögen

5. (a) Alles "Vermögen" von allen "Personen" (siehe Begriffsbestimmungen des Gesetzes Nr. 52), welches den Vorschriften des genannten Gesetzes unterliegt, ist anmeldepflichtig. In diesem Zusammenhang wird auf die in dem Artikel I und II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung aufgestellten Vermögensgattungen hingewiesen.

(b) Zum Beispiel: Vermögen der Ehefrau einer Person, deren Vermögen den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterliegt, ist auch auf diesem Formular MGAF (1) anzumelden.

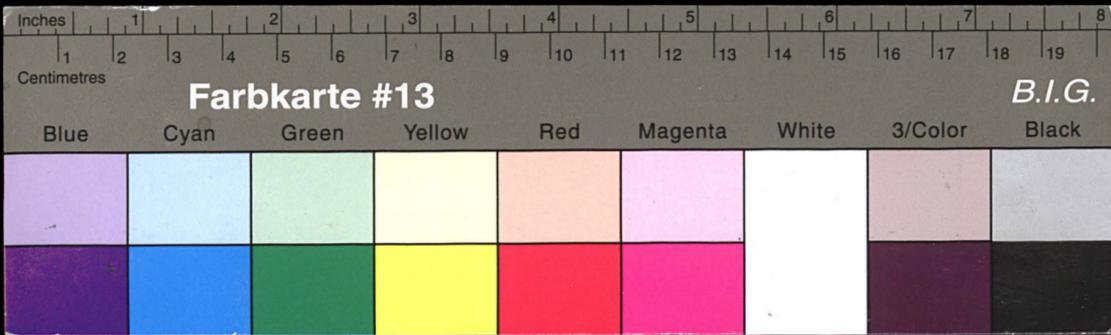
(c) Vermögen einer Holdinggesellschaft, welches von einer oder mehreren Personen kontrolliert wird, deren eigenes Vermögen gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist, ist auch auf diesem Formular anzumelden.

(C) Zeit und Ort für die Einreichung der Anmeldungen

6. Anmeldungen sind möglichst in *englischer* Sprache in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Sollte die Anmeldung in *deutscher* Sprache aufgestellt sein, so ist eine englische Übersetzung beizufügen. Alle drei Kopien sind bei der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiet binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung in dem genannten Gebiet, einzureichen. Falls nach der ersten Verkündung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung Vermögenswerte einer Person, eines Unternehmens oder einer Organisation gesperrt werden, so hat die anmeldepflichtige Person die Anmeldung binnen 15 Tagen nach dem Inkrafttreten der Sperre einzureichen.

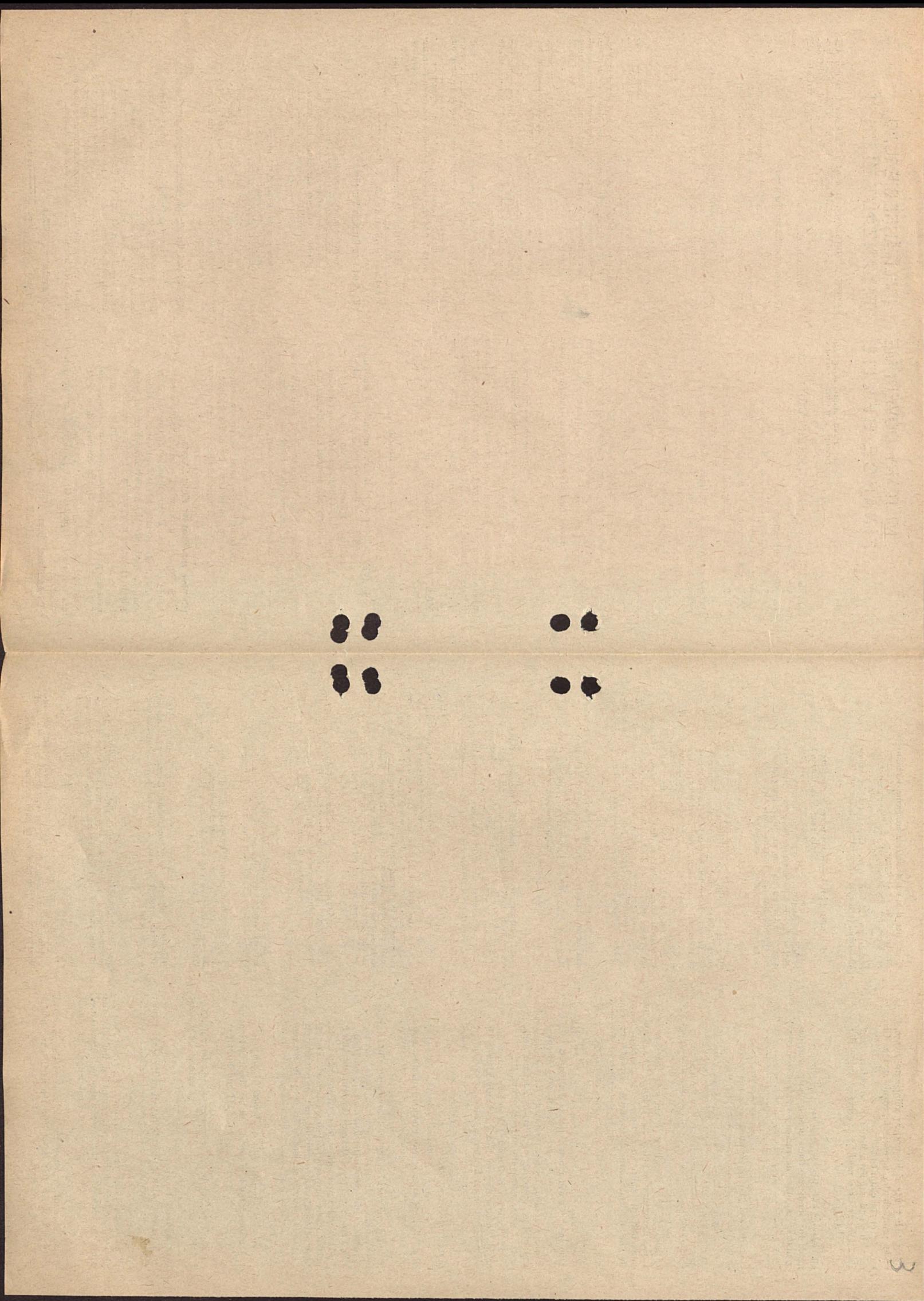
(D) Zusätzliche Blätter

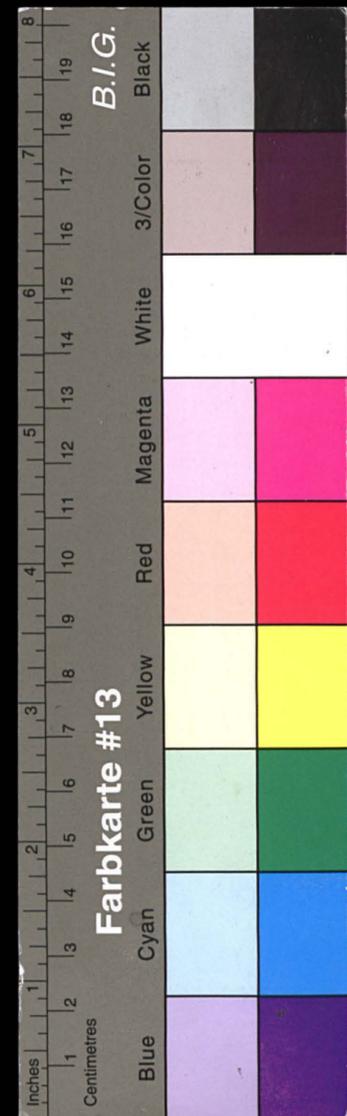
7. Falls auf dem Formular MGAF (1) nicht genügend Platz



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

interests in trusts, rights under pooling agreements, rights under profit-sharing agreements, royalties, etc. Give the amount of the claim as its value. Estimate the value or all rights and supply a figure in all cases. Explain in Part IV any data used in arriving at value figure of Part III (Type 4).

19. Type No. 5—Securities: Securities shall include all types of securities whatsoever, including but not limited to: Bonds, mortgage bonds, debentures, detached ξ upons, and other instruments of indebtedness such as notes, bills, certificates, etc., stocks, shares, dividend-warrants, etc.; scrip and such other officially registered claims on the Reich or others as are equivalent to securities. For the value, enter here the current market price or face amount, whichever is greater.

20. Type No. 6—Insurance Interests Including Policies of any Kind: Enter here all insurance interests. An insurance asset will be evaluated by the amount in marks that would be forthcoming if the contractual relationship with the insurer were cancelled mutually or by operation of law. Thus, if A, whose property is herein reported, had a fire insurance policy on his house for a three-year term, and said policy was entered into six months ago, the amount that A would be entitled to receive in case of mutual cancellation would be the value of the "insurance asset." Or if A had a life insurance policy, the cash surrender value would be its "value".

21. Type No. 7—Real Property and All Interest Therein: This will include, but is not limited to: Lands and buildings, mortgages and all other rights to or interests in land, including, without limiting the generality of the foregoing, options to purchase, leaseholds, ground rents, easements, mineral rights, etc.

22. Type No. 8—Personal Property, Other than Personal Wearing Apparel Not Previously Listed: This will include, but is not limited to, such personal property as jewellery, precious stones, precious metals, machinery not attached to real property, livestock, objects of art, personal furnishings, etc.

23. Type No. 9—All Property Rights, Other than Personal Wearing Apparel, Not Previously Listed: Enter here any property (other than personal wearing apparel) or rights thereto or therein which for some reason was not included in Types 1-8 above. (Paragraphs 15-22.) It follows that every item of property will have been reported. Attention is directed to the *definition of property* in Article VII, Paragraph 9(c) of Military Government Law No. 52.

24. Total: Enter total value of all property assets of the person whose property is being reported. Persons preparing this report are reminded that the property reported herein is property subject to Military Government Law No. 52 and not that subject to Military Government Law No. 53.

25. Part IV—*Schedule of Property Items*:— Persons filing this report will list the individual property items summarized in Part III and submit specific details concerning said items in this schedule.

26. Type Number: The type number under which this item is included in Part III will be entered here. List items having the same type number consecutively. Refer to Paragraph 14 (a).

27. Description or Identification of Property Items: Give a full description of the item in question so that its identification will be readily accomplished.

28. Where, How and By Whom Held: Enter here the physical location of the property described, including the complete address and the name of the custodian as well as the manner in which held, *i. e.* trust deposit, collateral, bailment, etc.

29. Amount or Value in Marks as of the Effective Date of Law No. 52: Enter here the particular amount or value of each item.

Trust Interessen, Rechte an Interessengemeinschaftsverträgen und sonstigen Gewinnbeteiligungen, Lizenzgebühren usw. aufzuführen. Als Wert der Forderung ist der Forderungsbetrag anzugeben. Der Wert aller Rechte ist zu schätzen und der geschätzte Wert einzutragen. In Teil IV sind die Einzelheiten anzugeben, welche als Grundlage für die Wertschätzung in Teil III Gattung 4 dienen.

19. Gattung Nr. 5.—Wertpapiere: Wertpapiere aller Art umfassen, sind aber nicht beschränkt auf Obligationen, Hypothekenspfandbriefe, Schuldverschreibungen, getrennte Kupons und andere Schuldscheine, wie z. B. Wechsel, Anweisungen, Zertifikate, usw., Aktien, Anteile, Dividendenscheine, usw., Skripts und alle Reichsschuldbuchforderungen, die als Wertpapiere betrachtet werden. Als Wert ist hier der Tagespreis einzutragen, wenn dieser höher ist als der Nennwert, andernfalls ist der Nennwert einzutragen.

20. Gattung Nr. 6.—Versicherungspolice irgendwelcher Art: Hier sind alle Rechte aus Versicherungen einzutragen. Als Wert einer Versicherung wird derjenige Marktbetrag errechnet, welchen der Versicherte erhalten würde, falls das Vertragsverhältnis mit dem Versicherer auf Grund von Vereinbarung oder auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift aufgehoben werden würde. Wenn z. B. "A", dessen Vermögen hier angemeldet wird, eine Feuer-versicherung für einen Zeitraum von drei Jahren auf seinem Haus vor sechs Monaten gekauft hat, dann ist der Wert der Versicherung der Betrag, den "A" im Falle von vereinbarter Aufhebung des Versicherungsvertrages zu erhalten hätte. Wenn andererseits "A" eine Lebensversicherungspolice hat, dann ist der in bar zu erhaltene Rückkaufsbetrag als der Wert anzugeben.

21. Gattung Nr. 7.—Grundstücke und alle Rechte auf oder an Grundstücken. Der Begriff umfaßt, ist jedoch nicht beschränkt auf Grundstücke und Gebäude, Hypotheken und alle sonstigen Rechte oder Ansprüche auf oder an Grundstücken, einschließlich aber nicht beschränkt auf Kaufoptionen, gepachtete Grundstücke, Grundzinsen, Dienstbarkeiten, usw.

22. Gattung Nr. 8.—Bewegliches Vermögen, ausschließlich der persönlichen Kleidungsstücke, sonst nicht im vorstehenden aufgeführt. Der Begriff umfaßt, ist jedoch nicht beschränkt auf bewegliches Vermögen, wie z. B. Juwelen, edle Steine, edle Metalle, Maschinen, die nicht mit dem Grundstück verbunden sind, Viehbestand, Kunstgegenstände, Haus- und Küchengeräte, usw.

23. Gattung Nr. 9.—Alle Vermögensrechte, ausschließlich der persönlichen Kleidungsstücke, soweit nicht im vorstehenden aufgeführt. Hier sind einzutragen alle Vermögenswerte (mit Ausnahme von persönlichen Kleidungsstücken) oder Rechte, welche aus irgend einem Grund nicht in den Gattungen 1—8 oben aufgeführt wurden (Absätze 15—22). Hiernach werden alle Vermögensgegenstände in der Aufstellung enthalten sein. Es wird auf die Begriffsbestimmung von Vermögen in dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung Artikel VII, Absatz 9 (c) hingewiesen.

24. Gesamtbetrag. Hier ist der Gesamtwert aller Vermögenswerte der anmeldenden Person einzutragen. Bei dem Ausfüllen dieses Anmeldeformulars ist zu beachten, daß nur solches Vermögen, welches unter Gesetz Nr. 52 fällt, nicht aber Vermögen, das unter das Gesetz Nr. 53 fällt, hier anzumelden ist.

25. Teil 4—*Einzelaufstellung der Vermögenswerte*. Die in Teil III zusammengestellten Vermögensposten sind aufzuführen und die genauen Einzelheiten sind in dieser Tabelle aufzustellen.

26. Gattungsnummer. Hier ist die in Teil III für den betreffenden Posten angegebene Nummer einzusetzen. Die zu einer Gattung gehörenden Gegenstände sind fortlaufend einzusetzen. Vgl. Absatz 14 (a).

27. Beschreibung oder Kennzeichnung der Vermögenswerte. Hinsichtlich aller in Frage kommenden Gegenstände sind so eingehende Angaben zu machen, daß eine leichte Identifizierung ermöglicht ist.

28. Name und Anschrift des Besitzers, Ort, Art und Weise der Verwahrung. Hier ist die tatsächliche Lage des Vermögensgegenstandes, d. h. die volle Adresse und der Name des Verwahrers, sowie die Art des Besitzes, wie z. B. Verwahrung bei einem Treuhänder, Einbehaltung als Sicherheit, Übergabe gegen Bürgschaft, usw.

29. Betrag oder Wert in Reichsmark im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung. Hier sind die einzelnen Beträge oder Werte jedes Postens einzutragen.

MGAF (1)

MILITARY GOVERNMENT (MILITÄRREGIERUNG)
 FINANCE SECTION (FINANZ-ABTEILUNG)

REPORT OF PROPERTY BLOCKED PURSUANT TO MILITARY GOVERNMENT LAW No. 52, BLOCKING AND CONTROL OF PROPERTY

(Anmeldung von Vermögenswerten, die gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen, gesperrt sind)

This form is to be executed and submitted by *all* persons, including financial institutions and insurers, to report property subject to Military Government Law No. 52 which they *own*, directly or indirectly, in whole or in part. This form will also be executed and submitted by all persons, except financial institutions, to report property subject to Military Government Law No. 52 of which they have possession, custody or control but which they do not own; financial institutions, other than insurers, will report such property on Form MGAF (2) Series A; insurers will report it on Form MGAF (2) Series B.

A separate form is required for each person whose property is reported. Reports shall be executed and submitted in *triplicate* to the nearest branch of the Reichsbank within the same area. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation. Type or print all data.

Property which is subject to Military Government Law No. 53, Foreign exchange Control, and which is required to be reported on Form MGAX (1) will not be listed here.

Before preparing this report read the Instructions carefully.

(Dieses Formular ist von *allen* Personen, einschließlich finanziellen Unternehmen und Versicherern, auszufüllen und einzureichen zum Zwecke der Anmeldung von Vermögen, welches unter das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung fällt und welches sich direkt oder indirekt, ganz oder teilweise, in ihrem *Eigentum* befindet. Dieses Formular ist auch von allen Personen, ausschließlich finanziellen Unternehmen, auszufüllen und einzureichen, zum Zwecke der Anmeldung von Vermögen, welches unter das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung fällt und hinsichtlich dessen ihnen Besitz, Verwahrung oder Verfügungsgewalt, nicht aber Eigentum zusteht; finanzielle Unternehmen, nicht jedoch Versicherer, haben derartige Vermögenswerte auf Formular MGAF (2) Serie A anzumelden; Versicherer haben sie auf Formular MGAF (2) Serie B anzumelden.)

Von jeder Person, deren Vermögen anzumelden ist, wird ein besonderes Formular verlangt. Die Anmeldeformulare sind auszufüllen und in dreifacher Ausfertigung bei der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiet einzureichen. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen. Alle Angaben sind in Druck- oder Maschinenschrift zu machen.

Vermögenswerte, welche unter das Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung) fallen und welche auf dem Formular MGAX (1) anzumelden sind, sind hier nicht aufzuführen.

Vor Ausfüllung dieses Formulars sind die Anweisungen sorgfältig durchzulesen.)

TO MILITARY GOVERNMENT:
 (AN DIE MILITÄRREGIERUNG:)

Date (Datum) _____

The undersigned in accordance with Article III of Military Government Law No. 52 hereby makes the following report:
 (Gemäß Artikel III des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erstattet der Unterzeichnete die folgende Anmeldung:)

PART I (TEIL I) — *Person Making Report (Anmeldende Person)*.

(a) Name (Name) _____

(b) Address (Anschrift) _____

(c) Business, profession or occupation (Geschäftszweig, Beruf oder Beschäftigung) _____

(d) Citizen of or organized under the laws of (Staatsangehörigkeit, bezw. [bei Unternehmen und dergl.] _____

Angabe des Landes, nach dessen Gesetz die Gründung erfolgte) _____

(e) Personal identity card number (Nummer des Personalausweises) _____

(f) Property blocked pursuant to Law No. 52 because (Grund für die Vermögenssperre gemäß Gesetz Nr. 52) _____

PART II (TEIL II) — *Owner of Property Reported, if Different from Person Making Report (Eigentümer der angemeldeten Vermögenswerte, falls dieser nicht selbst die Anmeldung vornimmt)*.

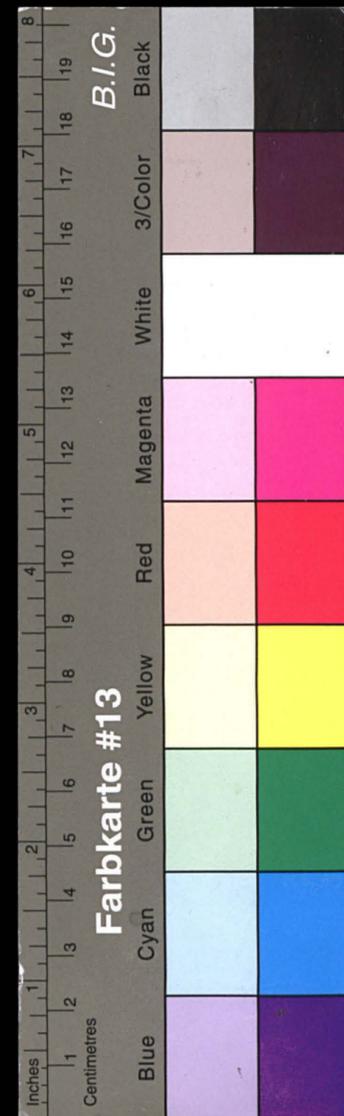
(a) Name (Name) _____

(b) Address (Anschrift) _____

(c) Business, profession or occupation (Geschäftszweig, Beruf oder Beschäftigung) _____

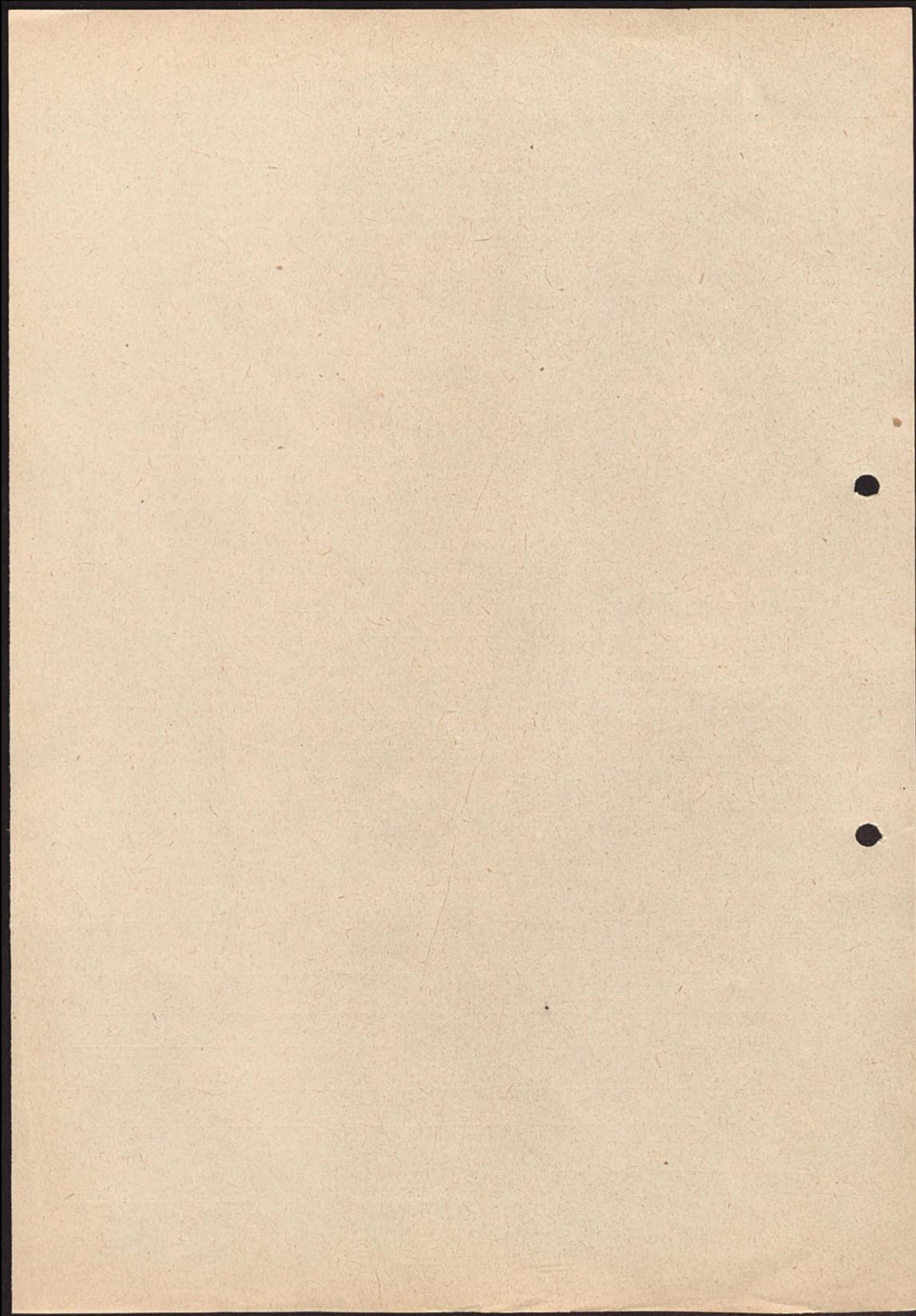
(d) Citizen of or organized under the laws of (Staatsangehörigkeit bezw. [bei Unternehmen und dergl.] Angabe des Landes, nach dessen Gesetz die

Gründung erfolgte) _____



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



MGAF (1)

MILITARY GOVERNMENT (MILITÄRREGIERUNG)
FINANCE SECTION (FINANZ-ABTEILUNG)

REPORT OF PROPERTY BLOCKED PURSUANT TO MILITARY GOVERNMENT LAW No. 52. BLOCKING AND CONTROL OF PROPERTY

(Anmeldung von Vermögenswerten, die gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen, gesperrt sind)

This form is to be executed and submitted by *all* persons, including financial institutions and insurers, to report property subject to Military Government Law No. 52 which they *own*, directly or indirectly, in whole or in part. This form will also be executed and submitted by all persons, except financial institutions, to report property subject to Military Government Law No. 52 of which they have possession, custody or control but which they do not own; financial institutions, other than insurers, will report such property on Form MGAF (2) Series A; insurers will report it on Form MGAF (2) Series B.

A separate form is required for each person whose property is reported. Reports shall be executed and submitted in *triplicate* to the nearest branch of the Reichsbank within the same area. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation. Type or print all data.

Property which is subject to Military Government Law No. 53, Foreign exchange Control, and which is required to be reported on Form MGAX (1) will not be listed here.

Before preparing this report read the Instructions carefully.

(Dieses Formular ist von *allen* Personen, einschließlich finanziellen Unternehmen und Versicherern, auszufüllen und einzureichen zum Zwecke der Anmeldung von Vermögen, welches unter das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung fällt und welches sich direkt oder indirekt, ganz oder teilweise, in ihrem *Eigentum* befindet. Dieses Formular ist auch von allen Personen, ausschließlich finanziellen Unternehmen, auszufüllen und einzureichen, zum Zwecke der Anmeldung von Vermögen, welches unter das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung fällt und hinsichtlich dessen ihnen Besitz, Verwahrung oder Verfügungsgewalt, nicht aber Eigentum zusteht; finanzielle Unternehmen, nicht jedoch Versicherer, haben derartige Vermögenswerte auf Formular MGAF (2) Serie A anzumelden; Versicherer haben sie auf Formular MGAF (2) Serie B anzumelden.

Von jeder Person, deren Vermögen anzumelden ist, wird ein besonderes Formular verlangt. Die Anmeldeformulare sind auszufüllen und in dreifacher Ausfertigung bei der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiet einzureichen. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen. Alle Angaben sind in Druck- oder Maschinenschrift zu machen.

Vermögenswerte, welche unter das Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung) fallen und welche auf dem Formular MGAX (1) anzumelden sind, sind hier nicht aufzuführen.

Vor Ausfüllung dieses Formulars sind die Anweisungen sorgfältig durchzulesen.)

TO MILITARY GOVERNMENT:
(AN DIE MILITÄRREGIERUNG:)

Date (Datum) _____

The undersigned in accordance with Article III of Military Government Law No. 52 hereby makes the following report:
(Gemäß Artikel III des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erstattet der Unterzeichnete die folgende Anmeldung.)

PART I (TEIL I) — *Person Making Report (Anmeldende Person).*

(a) Name (Name) _____

(b) Address (Anschrift) _____

(c) Business, profession or occupation (Geschäftszweig, Beruf oder Beschäftigung) _____

(d) Citizen of or organized under the laws of (Staatsangehörigkeit, bzw. [bei Unternehmen und dergl.]

Angabe des Landes, nach dessen Gesetz die Gründung erfolgte) _____

(e) Personal identity card number (Nummer des Personalausweises) _____

(f) Property blocked pursuant to Law No. 52 because (Grund für die Vermögenssperre gemäß Gesetz Nr. 52)

PART II (TEIL II) — *Owner of Property Reported, if Different from Person Making Report (Eigentümer der angemeldeten Vermögenswerte, falls dieser nicht selbst die Anmeldung vornimmt).*

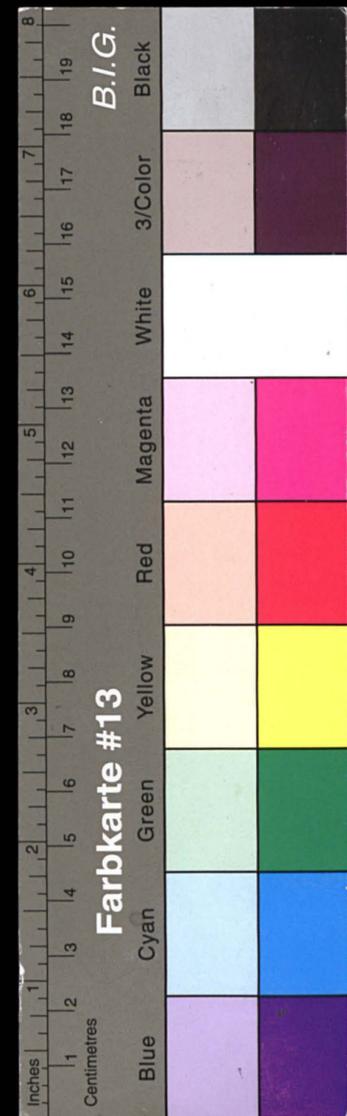
(a) Name (Name) _____

(b) Address (Anschrift) _____

(c) Business, profession or occupation (Geschäftszweig, Beruf oder Beschäftigung) _____

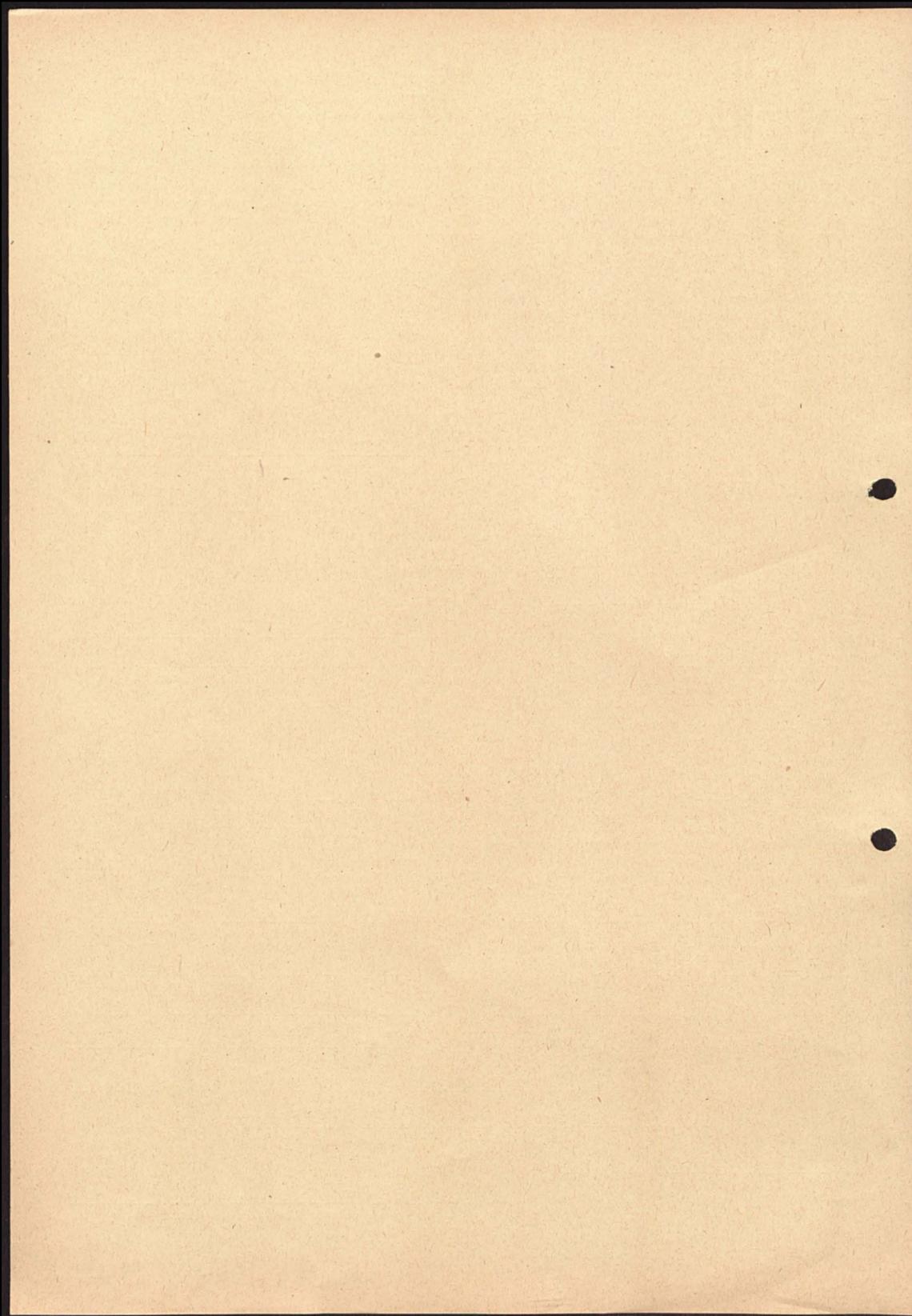
(d) Citizen of or organized under the laws of (Staatsangehörigkeit bzw. [bei Unternehmen und dergl.] Angabe des Landes, nach dessen Gesetz die

Gründung erfolgte) _____



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



MGAF (1)

MILITARY GOVERNMENT (MILITÄRREGIERUNG)
FINANCE SECTION (FINANZ-ABTEILUNG)

REPORT OF PROPERTY BLOCKED PURSUANT TO MILITARY GOVERNMENT LAW No. 52, BLOCKING AND CONTROL OF PROPERTY

(Anmeldung von Vermögenswerten, die gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, Sperre und Beaufsichtigung
von Vermögen, gesperrt sind)

This form is to be executed and submitted by *all* persons, including financial institutions and insurers, to report property subject to Military Government Law No. 52 which they *own*, directly or indirectly, in whole or in part. This form will also be executed and submitted by all persons, except financial institutions, to report property subject to Military Government Law No. 52 of which they have possession, custody or control but which they do not own; financial institutions, other than insurers, will report such property on Form MGAF (2) Series A; insurers will report it on Form MGAF (2) Series B.

A separate form is required for each person whose property is reported. Reports shall be executed and submitted in *triplicate* to the nearest branch of the Reichsbank within the same area. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation. Type or print all data.

Property which is subject to Military Government Law No. 53, Foreign exchange Control, and which is required to be reported on Form MGAX (1) will not be listed here.

Before preparing this report read the Instructions carefully.

(Dieses Formular ist von *allen* Personen, einschließlich finanziellen Unternehmen und Versicherern, auszufüllen und einzureichen zum Zwecke der Anmeldung von Vermögen, welches unter das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung fällt und welches sich direkt oder indirekt, ganz oder teilweise, in ihrem *Eigentum* befindet. Dieses Formular ist auch von allen Personen, ausschließlich finanziellen Unternehmen, auszufüllen und einzureichen, zum Zwecke der Anmeldung von Vermögen, welches unter das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung fällt und hinsichtlich dessen ihnen Besitz, Verwahrung oder Verfügungsgewalt, nicht aber Eigentum zusteht; finanzielle Unternehmen, nicht jedoch Versicherer, haben derartige Vermögenswerte auf Formular MGAF (2) Serie A anzumelden; Versicherer haben sie auf Formular MGAF (2) Serie B anzumelden.

Von jeder Person, deren Vermögen anzumelden ist, wird ein besonderes Formular verlangt. Die Anmeldeformulare sind auszufüllen und in dreifacher Ausfertigung bei der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiet einzureichen. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen. Alle Angaben sind in Druck- oder Maschinenschrift zu machen.

Vermögenswerte, welche unter das Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung) fallen und welche auf dem Formular MGAX (1) anzumelden sind, sind hier nicht aufzuführen.

Vor Ausfüllung dieses Formulars sind die Anweisungen sorgfältig durchzulesen.

TO MILITARY GOVERNMENT:
(AN DIE MILITÄRREGIERUNG:)

Date (Datum) _____

The undersigned in accordance with Article III of Military Government Law No. 52 hereby makes the following report:
(Gemäß Artikel III des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erstatte der Unterzeichnete die folgende Anmeldung:)

PART I (TEIL I) — *Person Making Report (Anmeldende Person).*

(a) Name (Name) _____

(b) Address (Anschrift) _____

(c) Business, profession or occupation (Geschäftszweig, Beruf oder Beschäftigung) _____

(d) Citizen of or organized under the laws of (Staatsangehörigkeit, bezw. [bei Unternehmen und dergl.] _____

Angabe des Landes, nach dessen Gesetz die Gründung erfolgte) _____

(e) Personal identity card number (Nummer des Personalausweises) _____

(f) Property blocked pursuant to Law No. 52 because (Grund für die Vermögenssperre gemäß Gesetz Nr. 52) _____

PART II (TEIL II) — *Owner of Property Reported, if Different from Person Making Report (Eigentümer der angemeldeten Vermögenswerte, falls dieser nicht selbst die Anmeldung vornimmt).*

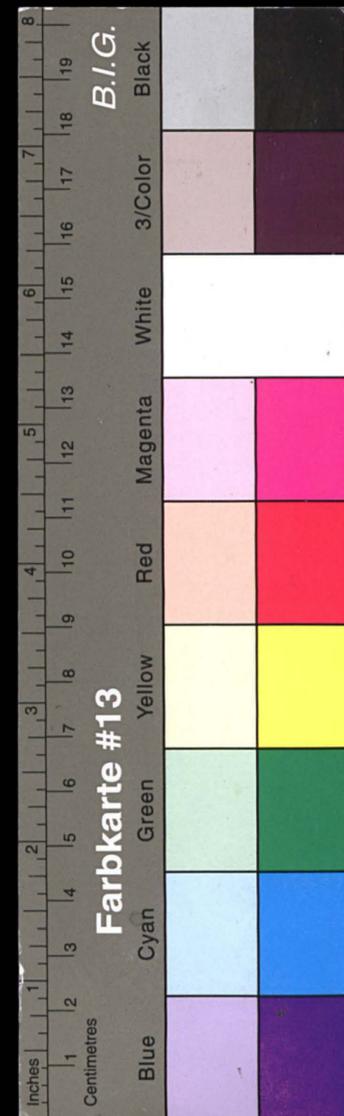
(a) Name (Name) _____

(b) Address (Anschrift) _____

(c) Business, profession or occupation (Geschäftszweig, Beruf oder Beschäftigung) _____

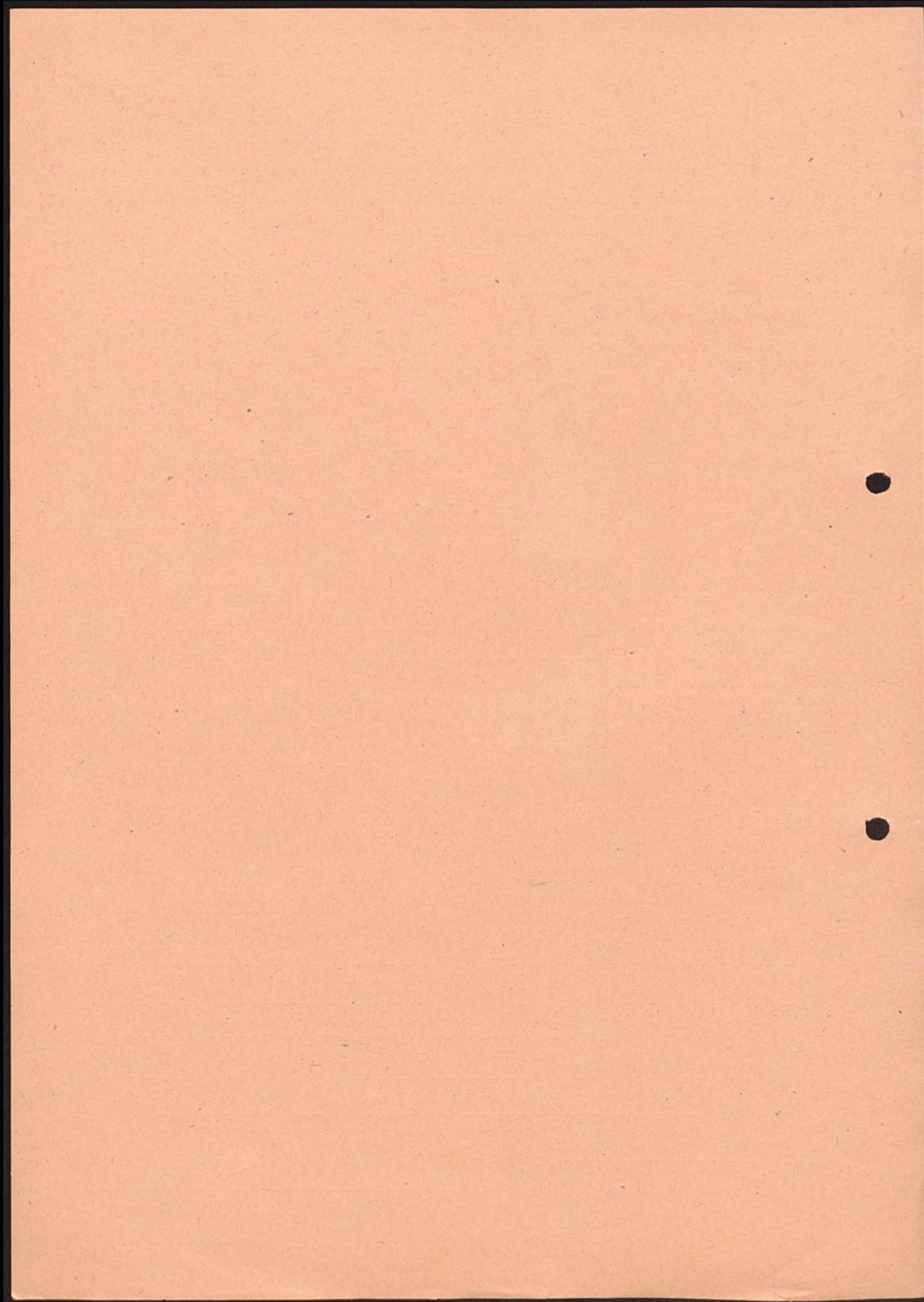
(d) Citizen of or organized under the laws of (Staatsangehörigkeit bezw. [bei Unternehmen und dergl.] Angabe des Landes, nach dessen Gesetz die

Gründung erfolgte) _____



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



MGAF (1)

MILITARY GOVERNMENT (MILITÄRREGIERUNG)
FINANCE SECTION (FINANZ-ABTEILUNG)

REPORT OF PROPERTY BLOCKED PURSUANT TO MILITARY GOVERNMENT LAW No. 52, BLOCKING AND CONTROL OF PROPERTY

(Anmeldung von Vermögenswerten, die gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, Sperre und Beaufsichtigung
von Vermögen, gesperrt sind)

This form is to be executed and submitted by *all* persons, including financial institutions and insurers, to report property subject to Military Government Law No. 52 which they *own*, directly or indirectly, in whole or in part. This form will also be executed and submitted by all persons, except financial institutions, to report property subject to Military Government Law No. 52 of which they have possession, custody or control but which they do not own; financial institutions, other than insurers, will report such property on Form MGAF (2) Series A; insurers will report it on Form MGAF (2) Series B.

A separate form is required for each person whose property is reported. Reports shall be executed and submitted in *triplicate* to the nearest branch of the Reichsbank within the same area. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation. Type or print all data.

Property which is subject to Military Government Law No. 53, Foreign exchange Control, and which is required to be reported on Form MGAX (1) will not be listed here.

Before preparing this report read the Instructions carefully.

(Dieses Formular ist von *allen* Personen, einschließlich finanziellen Unternehmen und Versicherern, auszufüllen und einzureichen zum Zwecke der Anmeldung von Vermögen, welches unter das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung fällt und welches sich direkt oder indirekt, ganz oder teilweise, in ihrem *Eigentum* befindet. Dieses Formular ist auch von allen Personen, ausschließlich finanziellen Unternehmen, auszufüllen und einzureichen, zum Zwecke der Anmeldung von Vermögen, welches unter das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung fällt und hinsichtlich dessen ihnen Besitz, Verwahrung oder Verfügungsgewalt, nicht aber Eigentum zusteht; finanzielle Unternehmen, nicht jedoch Versicherer, haben derartige Vermögenswerte auf Formular MGAF (2) Serie A anzumelden; Versicherer haben sie auf Formular MGAF (2) Serie B anzumelden.

Von jeder Person, deren Vermögen anzumelden ist, wird ein besonderes Formular verlangt. Die Anmeldeformulare sind auszufüllen und in dreifacher Ausfertigung bei der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiet einzureichen. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen. Alle Angaben sind in Druck- oder Maschinenschrift zu machen.

Vermögenswerte, welche unter das Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung) fallen und welche auf dem Formular MGAX (1) anzumelden sind, sind hier nicht aufzuführen.

Vor Ausfüllung dieses Formulars sind die Anweisungen sorgfältig durchzulesen.

TO MILITARY GOVERNMENT:
(AN DIE MILITÄRREGIERUNG:)

Date (Datum) _____

The undersigned in accordance with Article III of Military Government Law No. 52 hereby makes the following report:
(Gemäß Artikel III des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erstattet der Unterzeichnete die folgende Anmeldung:)

PART I (TEIL I) — *Person Making Report (Anmeldende Person).*

(a) Name (Name) _____

(b) Address (Anschrift) _____

(c) Business, profession or occupation (Geschäftszweig, Beruf oder Beschäftigung) _____

(d) Citizen of or organized under the laws of (Staatsangehörigkeit, bzw. [bei Unternehmen und dergl.]

Angabe des Landes, nach dessen Gesetz die Gründung erfolgte) _____

(e) Personal identity card number (Nummer des Personalausweises) _____

(f) Property blocked pursuant to Law No. 52 because (Grund für die Vermögenssperre gemäß Gesetz Nr. 52)

PART II (TEIL II) — *Owner of Property Reported, if Different from Person Making Report (Eigentümer der angemeldeten Vermögenswerte, falls dieser nicht selbst die Anmeldung vornimmt).*

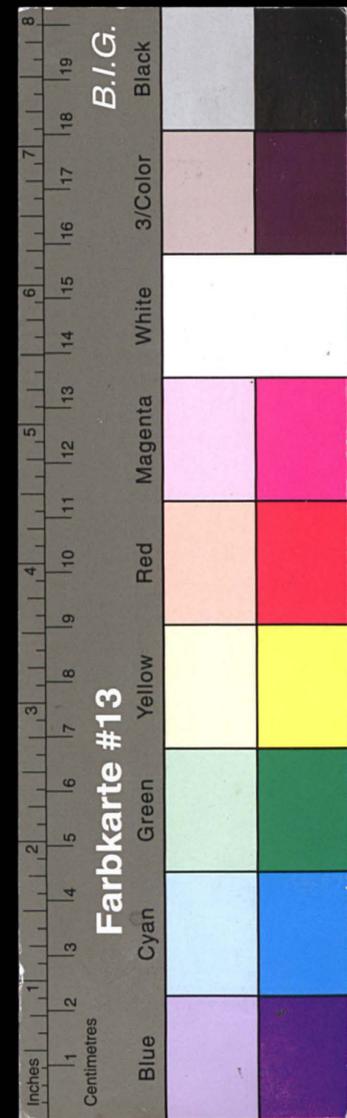
(a) Name (Name) _____

(b) Address (Anschrift) _____

(c) Business, profession or occupation (Geschäftszweig, Beruf oder Beschäftigung) _____

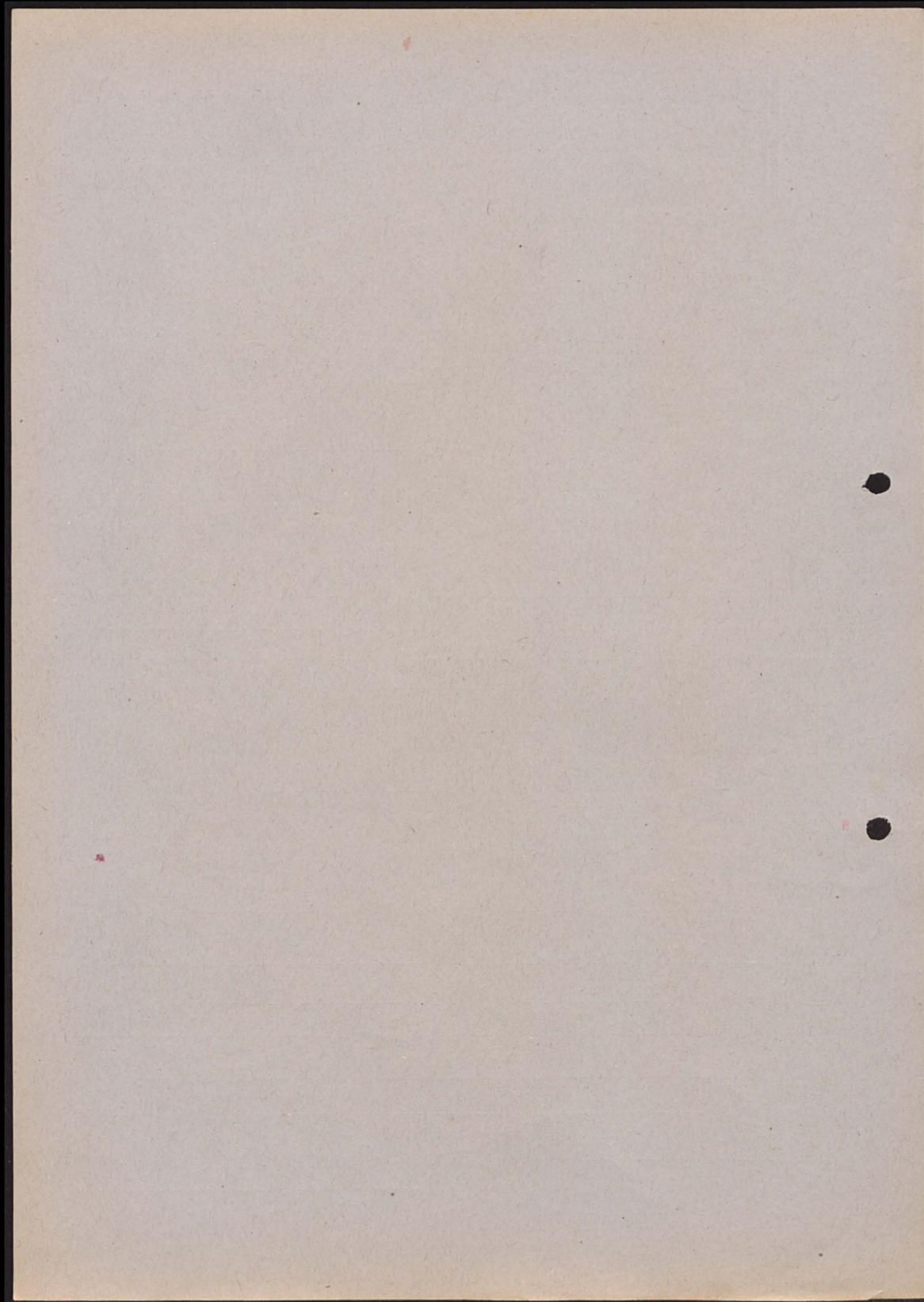
(d) Citizen of or organized under the laws of (Staatsangehörigkeit bzw. [bei Unternehmen und dergl.]

Angabe des Landes, nach dessen Gesetz die Gründung erfolgte) _____



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



MCAF (2) Series A (to be used only by Financial Institutions)
(A-Serie nur von Kreditinstituten zu benutzen)

Number
Nr.

17

REPORT OF PROPERTY BLOCKED PURSUANT TO MILITARY GOVERNMENT LAW NO. 52 (BLOCKING AND CONTROL OF PROPERTY)

BERICHT ÜBER EIGENTUM, DAS GEMÄSS GESETZ NR. 52 DER MILITÄRREGIERUNG (SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN) GESPERRT IST

Submit in **triplicate** to nearest branch of Reichsbank, i. e. the nearest branch of the Reichsbank within the same territorial subdivision.

Dieser Bericht ist **in dreifacher Ausfertigung** der zuständigen Reichsbankstelle, d. h. der nächsten Stelle der Reichsbank innerhalb des gleichen Regierungsbezirks einzureichen.

Before preparing this report read carefully "Instructions to Financial Institutions".
Vor Ausfüllung sind die „Vorschriften für Kreditinstitute“ sorgfältig zu lesen.

To Military Government.
An die Militärregierung.

Date:
Datum:

The undersigned in accordance with "Instructions to Financial Institutions" hereby makes the following report of property owned or controlled by the person below listed, which property has been blocked pursuant to Military Government Law No. 52.

Laut „Vorschriften für Kreditinstitute“ erstattet der Unterzeichnete folgenden Bericht über gemäß Militärregierung-Gesetz Nr. 52 gesperrte Vermögenswerte, die im Eigentum oder unter der Verfügungsgewalt der unten genannten Person stehen.

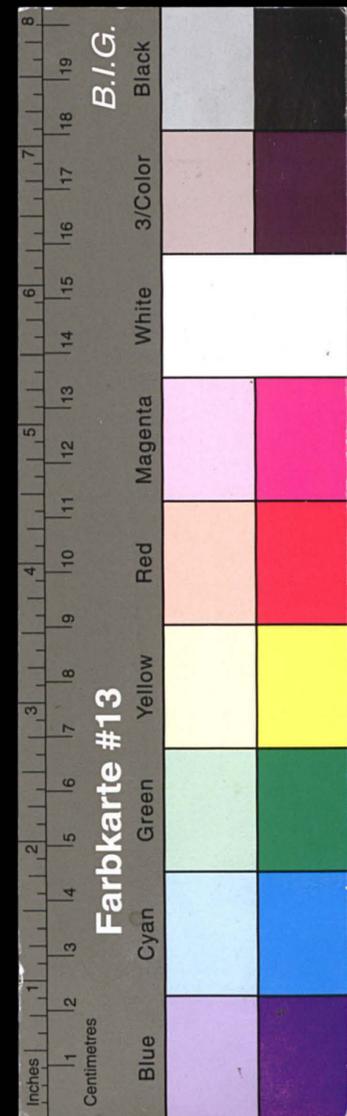
Part I. Financial Institution making Report. Teil I. Berichterstattendes Kreditinstitut.

(a) Name:
Name:
(b) Address:
Adresse:

Part II. Person whose property is reported. Teil II. Person auf deren Eigentum sich der Bericht bezieht.

(a) Name:
Name: (Last) (First) (Middle)
(Zuname) (Vorname) (Mittlename)
(b) Address:
Adresse:
(c) Business, Profession or Occupation:
Unternehmen, Beruf oder Beschäftigung:
(d) Citizen of or organized under the law of:
Staatsangehörigkeit oder Unternehmen gegründet gemäß den Gesetzen von
(e) Blocked pursuant to Military Government Law No. 52 because
Gesperrt laut Militärregierung-Gesetz Nr. 52 weil

Original



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

MGAF (2) Series A cont'd

- B. List any other property not otherwise reported herein which is held by reporting Financial Institution for the person named in Part II A hereof (if none — state none).
 B. Angabe von sonstigen, oben nicht angemeldeten Vermögenswerten, welche das berichterstattende Kreditinstitut für eine unter Teil II A genannte Person besitzt (falls nicht zutreffend, ist dies anzugeben).

- C. If the records of the reporting Financial Institution indicate, or if it should be known to you from any other source, that the person listed in Part II A hereof maintains an account with any other Financial Institution or Financial Institutions. Give the name and address of such depositories.
 C. Falls die Unterlagen oder Bücher des Kreditinstituts ergeben, oder falls es Ihnen sonst bekannt ist, daß eine unter Teil II A genannte Person ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut oder anderen Kreditinstituten hat, sind Name und Adresse dieser Kreditinstitute anzugeben.

**Name of Financial Institution making Report:
 Name des berichterstattenden Kreditinstituts:**

Name
 Name
 Address
 Adresse
 Business
 Art des Geschäfts

Affidavit of Financial Institution making Report:

I/We affirm under oath that
 I/we am/are the of the

making the reports on the report forms consecutively numbered to
 attached hereto and made a part hereof. That I/we am/are authorised to make this affidavit, and to the best of my/our knowledge and belief that the statements set forth in said report forms are true and accurate and all material facts in connection with said reports have been set forth therein and that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authority such as the Military Government Courts and the German Courts, and that I/we am/are also aware of the fact that any untrue or incomplete statement which I/we might make knowingly in these reports will be punishable under the law of the Military Government and/or under German law.

Eidesstattliche Erklärung des berichterstattenden Kreditinstituts:

Ich/Wir versichere(n) hiermit an Eidesstatt,
 daß ich/wir der/die Rechtsstellung bin/sind; daß ich/wir

den Bericht auf den anliegenden Berichtsformularen fortlaufend nummeriert bis erstatte(n),
 daß dieser Bericht einen Teil dieser Versicherung bildet; daß ich/wir zur Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung ermächtigt bin/sind, daß nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen die in dem Bericht gemachten Angaben wahr und genau sind und alle wesentlichen Tatsachen in Zusammenhang mit diesem Bericht darin erwähnt sind; daß ich/wir mir/uns bewußt bin/sind, daß die von mir/uns gemachten Angaben und die von mir/uns abgegebene eidesstattliche Versicherung als Beweismittel vor öffentlichen Behörden wie die Militärregierung, Militärregierungs-Gerichte und deutsche Gerichte benutzt werden können und daß jede wissenschaftlich gemachte wahrheitswidrige oder unvollständige Angabe in diesem Bericht auf Grund der Gesetze der Militärregierung und/oder deutscher Gesetze strafbar ist.

(Signature of Affiant)
 (Unterschrift der die eidesstattliche Versicherung abgebenden Person)

 (Address of Affiant)
 (Adresse dieser Person)

 The above signature(s) of is/are certified herewith: (Name) (Firm)
 Die obige(n) Unterschrift(en) von ist/sind hiermit beglaubigt: (Firm) (Firma)

 (Seal) (Siegel)

 (Notary's signature)
 (Unterschrift des Notars)

MGAF (2) Series A (to be used only by Financial Institutions)
 (A-Serie nur von Kreditinstituten zu benutzen)

Number
 Nr.

**REPORT OF PROPERTY BLOCKED PURSUANT TO MILITARY
 GOVERNMENT LAW NO. 52
 (BLOCKING AND CONTROL OF PROPERTY)**

**BERICHT ÜBER EIGENTUM, DAS GEMÄSS GESETZ NR. 52
 DER MILITÄRREGIERUNG (SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG
 VON VERMÖGEN) GESPERRT IST**

Submit in **triplicate** to nearest branch of Reichsbank, i. e. the nearest branch of the Reichsbank within the same territorial subdivision.

Dieser Bericht ist in **dreifacher Ausfertigung** der zuständigen Reichsbankstelle, d. h. der nächsten Stelle der Reichsbank innerhalb des gleichen Regierungsbezirks einzureichen.

Before preparing this report read carefully "Instructions to Financial Institutions".
 Vor Ausfüllung sind die „Vorschriften für Kreditinstitute“ sorgfältig zu lesen.

To Military Government. Date:
 An die Militärregierung. Datum:

The undersigned in accordance with "Instructions to Financial Institutions" hereby makes the following report of property owned or controlled by the person below listed, which property has been blocked pursuant to Military Government Law No. 52.

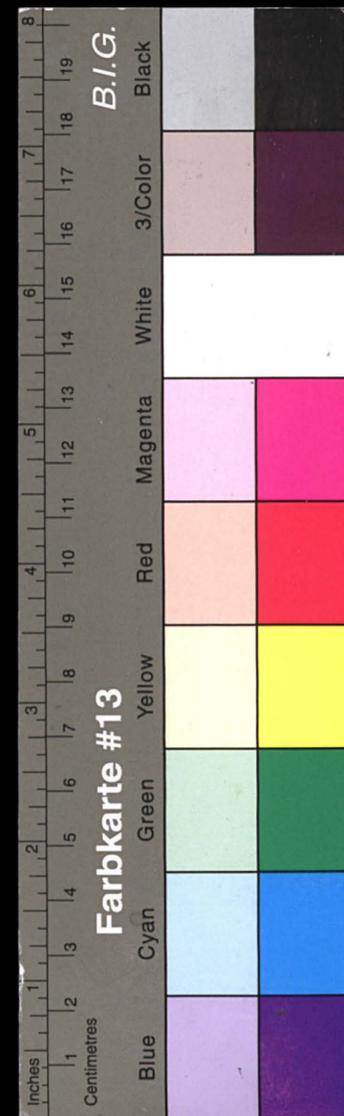
Laut „Vorschriften für Kreditinstitute“ erstattet der Unterzeichnete folgenden Bericht über gemäß Militärregierung-Gesetz Nr. 52 gesperrte Vermögenswerte, die im Eigentum oder unter der Verfügungsgewalt der unten genannten Person stehen.

**Part I. Financial Institution making Report.
 Teil I. Berichterstattendes Kreditinstitut.**

(a) Name:
 Name:
 (b) Address:
 Adresse:

**Part II. Person whose property is reported.
 Teil II. Person auf deren Eigentum sich der Bericht bezieht.**

(a) Name: (Last) (First) (Middle)
 Name: (Zuname) (Vorname) (Mittelnahme)
 (b) Address:
 Adresse:
 (c) Business, Profession or Occupation:
 Unternehmen, Beruf oder Beschäftigung:
 (d) Citizen of or organized under the law of:
 Staatsangehörigkeit oder Unternehmen gegründet gemäß den Gesetzen von
 (e) Blocked pursuant to Military Government Law No. 52 because
 Gesperrt laut Militärregierung-Gesetz Nr. 52 weil



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

MGAF (2) Series A cont'd

Part III A. Bank Balances (if none state none):

Teil III A. Bankguthaben (wenn nicht vorhanden, ist dies anzugeben):

| Name of Account Name des Kontos | Account Number Konto-Nummer | Balance as of 31. Dec. 1943 Saldo am 31. Dezember 1943 | Balance as of effective date of M. G. Law No. 52 Saldo am Tage des Inkrafttretens des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 52 |
|------------------------------------|--------------------------------|---|--|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |
| 4. | | | |
| Total: Gesamtbetrag: | | | |

B. Collections (if none state none):

B. Inkassoposten (wenn nicht vorhanden, ist dies anzugeben):

| Collection Items Art derselben: | (Number) (Anzahl) | (Aggregate Amount) (Gesamtbetrag) |
|------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|
| | | |

C. Cashier's Checks, Certified Checks, Bank Acceptances and Letters of Credit.

C. Banküberweisungen, bestätigte Schecks, Bankakzepte, Kreditbriefe.

1. Cashier's Checks and Certified Checks:
Banküberweisungen und bestätigte Schecks:

| (Number) (Anzahl) | (Aggregate Amount) (Gesamtbetrag) |
|----------------------|--------------------------------------|
| | |

2. Bank Acceptances:
Bankakzepte

| (Number) (Anzahl) | (Aggregate Amount) (Gesamtbetrag) |
|----------------------|--------------------------------------|
| | |

3. Letters of Credit:
Kreditbriefe:

| (Number) (Anzahl) | (Aggregate Unused Balance) (Nicht abgehobener Saldo) |
|----------------------|---|
| | |

Part IV. Safe Deposit Boxes.

Teil IV. Banksafes.

A. Boxes held by person listed in Part II A hereof in his name alone or jointly with others (if none state none).

A. Safes einer unter II A genannten Person im eigenen Namen oder gemeinsam mit anderen (falls nicht vorhanden, ist dies anzugeben).

Name in which box is held: Number or other Designation:
 Name des Safe-Inhabers: Nummer oder sonstige Bezeichnung:

-
-
-

B. Boxes to which person listed in Part II A hereof has access as Deputy Attorney or otherwise insofar as they are not reported above under IV A.

B. Safes, zu denen eine unter Teil II A genannte Person Zugang als Bevollmächtigter oder aus anderen Gründen hat; soweit sie nicht unter IV A aufgeführt sind.

Name in which box is held: Number or other Designation:
 Name des Safe-Inhabers: Nummer oder sonstige Bezeichnung:

-
-
-

MGAF (2) Series A cont'd

C. Do you have in your possession or under your control any parcel, box, case, trunk or sealed envelope?

C. Haben Sie in Ihrem Besitz oder unter Ihrer Verfügungsgewalt: Pakete, Schachteln, Kisten, Koffer oder versiegelte Umschläge?

(1) which has been deposited with you by person listed in Part II A hereof (answer Yes or No).

(1) die Ihnen eine unter Teil II A genannte Person in Verwahrung gegeben hat (mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten).

(2) or in which such person has any interest whatever (answer Yes or No).

(2) oder an denen eine solche Person ein Interesse hat (mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten).

If Yes, describe the parcel, etc. briefly.

Falls „Ja“, ist eine kurze Beschreibung der Pakete usw. zu geben:

.....

.....

.....

.....

.....

Part V.

Teil V.

A. Securities held in custody or safekeeping or as collateral (if none state none).

A. In Sammelverwahrung oder Einzelverwahrung gehaltene oder als Pfand gegebene Wertpapiere (falls nicht vorhanden, ist dies anzugeben).

| Number of Items Anzahl der Posten | Face Amount Nominal-Betrag | Description & Location if not held in Bank indicate where held Bezeichnung und Ort der Verwahrung, Falls nicht in der Bank, ist der Verwahrungsort anzugeben | Indicate whether held as collateral (Yes or No) Ob als Pfand gehalten („Ja“ oder „Nein“) | Indicate whether held on Sep. 1, 1939 (Yes or No) Ob am 1. September 1939 im Bankbesitz („Ja“ oder „Nein“) |
|--------------------------------------|-------------------------------|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

B. Property other than that listed in Part V A held in safekeeping or custody or as collateral (if none state none).

B. Andere als unter Teil V A angeführte Vermögenswerte, die in Sammelverwahrung, Einzelverwahrung oder als Pfand gehalten werden (falls nicht vorhanden, ist dies anzugeben).

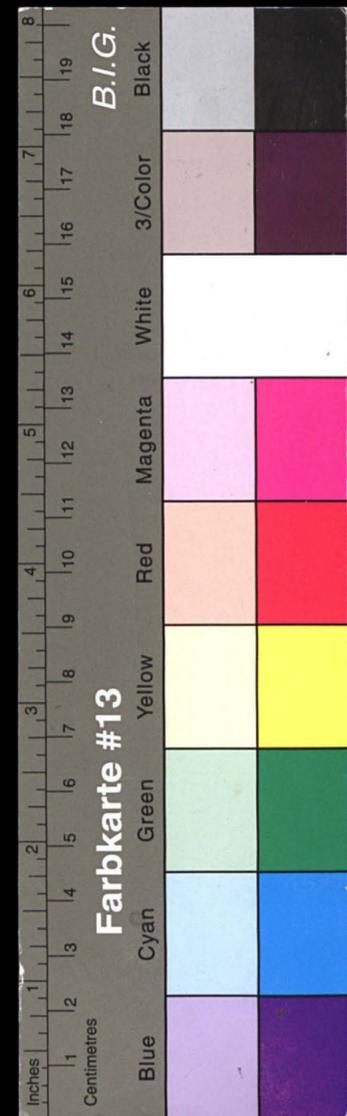
| Number of Items Anzahl der Posten | Description or Identification Beschreibung oder Kennzeichnung | Indicate whether held as collateral (Yes or No) Ob als Pfand gehalten („Ja“ oder „Nein“) | Indicate whether held on Sep. 1, 1939 (Yes or No) Ob am 1. September 1939 im Besitz („Ja“ oder „Nein“) |
|--------------------------------------|--|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Part VI. Additional Information.

Teil VI. Zusätzliche Auskunft.

A. With respect to any property herein reported, the reporting Financial Institution shall state any additional known facts concerning the nature of any right, title, interest whatsoever which has or may have bearing on any item of property herein reported. This shall include, but not by way of limitation, powers of attorney, pending legal action, hypothecations, attachments, trust agreements, etc. state the name, address and other identification of any person who owns or controls such right, title or interest, referring to the property item by proper paragraph number and description. If no such interests are known the reporting Financial Institution shall so state.

A. Das berichterstattende Kreditinstitut hat bezüglich der angemeldeten Vermögenswerte solche ihr bekannten zusätzlichen Tatsachen mitzuteilen, die im Hinblick auf Rechte, Besitztitel oder Interessen usw., an den angemeldeten Vermögenswerten von Bedeutung sind. Diese Auskunft hat sich, ohne darauf beschränkt zu sein, auf Vollmachten, unentschiedene Rechtsstreitigkeiten, Verpfändungen, Beschlagnahmen, Treuhandvereinbarungen usw. zu beziehen. Name, Adresse und sonstige Identifizierung von Personen, die derartige Rechte, Besitztitel oder Interessen haben oder kontrollieren, sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Gegenstand und unter Angabe von Paragraph, Nummer und Beschreibung mitzuteilen. Sind solche Interessen nicht bekannt, so hat das berichterstattende Kreditinstitut dies ebenfalls anzugeben.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

MGAF (2) Series A cont'd

B. List any other property not otherwise reported herein which is held by reporting Financial Institution for the person named in Part II A hereof (if none — state none).
 B. Angabe von sonstigen, oben nicht angemeldeten Vermögenswerten, welche das berichterstattende Kreditinstitut für eine unter Teil II A genannte Person besitzt (falls nicht zutreffend, ist dies anzugeben).

C. If the records of the reporting Financial Institution indicate, or if it should be known to you from any other source, that the person listed in Part II A hereof maintains an account with any other Financial Institution or Financial Institutions. Give the name and address of such depositories.
 C. Falls die Unterlagen oder Bücher des Kreditinstituts ergeben, oder falls es Ihnen sonst bekannt ist, daß eine unter Teil II A genannte Person ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut oder anderen Kreditinstituten hat, sind Name und Adresse dieser Kreditinstitute anzugeben.

Name of Financial Institution making Report:
 Name des berichterstattenden Kreditinstituts:

Name
 Name
 Address
 Adresse
 Business
 Art des Geschäfts

Affidavit of Financial Institution making Report:

I/We affirm under oath that
 I/we am/are the of the

making the reports on the report forms consecutively numbered to
 attached hereto and made a part hereof. That I/we am/are authorised to make this affidavit, and to the best of my/our knowledge and belief that the statements set forth in said report forms are true and accurate and all material facts in connection with said reports have been set forth therein and that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authority such as the Military Government Courts and the German Courts, and that I/we am/are also aware of the fact that any untrue or incomplete statement which I/we might make knowingly in these reports will be punishable under the law of the Military Government and/or under German law.

Eidesstattliche Erklärung des berichterstattenden Kreditinstituts:

Ich/Wir versichere(n) hiermit an Eidesstatt,
 daß ich/wir der/die Rechtsstellung bin/sind, daß ich/wir

den Bericht auf den anliegenden Berichtsformularen fortlaufend nummeriert bis erstatte(n), daß dieser Bericht einen Teil dieser Versicherung bildet; daß ich/wir zur Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung ermächtigt bin/sind, daß nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen die in dem Bericht gemachten Angaben wahr und genau sind und alle wesentlichen Tatsachen in Zusammenhang mit diesem Bericht darin erwähnt sind; daß ich/wir mir/uns bewußt bin/sind, daß die von mir/uns gemachten Angaben und die von mir/uns abgegebene eidesstattliche Versicherung als Beweismittel vor öffentlichen Behörden wie die Militärregierung, Militärregierungs-Gerichte und deutsche Gerichte benutzt werden können und daß jede wissentlich gemachte wahrheitswidrige oder unvollständige Angabe in diesem Bericht auf Grund der Gesetze der Militärregierung und/oder deutscher Gesetze strafbar ist.

.....
 (Signature of Affiant)
 (Unterschrift der die eidesstattliche Versicherung abgebenden Person)

 (Address of Affiant)
 (Adresse dieser Person)

The above signature(s) of is/are certified herewith: (Name) (Firm)

Die obige(n) Unterschrift(en) von ist/sind hiermit beglaubigt: (Firma) (Firma)

(Seal)
 (Siegel)

(Date)
 (Datum)

(Notary's signature)
 (Unterschrift des Notars)

MGAF (2) Series A (to be used only by Financial Institutions)
 (A-Serie nur von Kreditinstituten zu benutzen)

Number
 Nr.

REPORT OF PROPERTY BLOCKED PURSUANT TO MILITARY GOVERNMENT LAW NO. 52 (BLOCKING AND CONTROL OF PROPERTY)

BERICHT ÜBER EIGENTUM, DAS GEMÄSS GESETZ NR. 52 DER MILITÄRREGIERUNG (SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN) GESPERRT IST

Submit in triplicate, to nearest branch of Reichsbank, i. e. the nearest branch of the Reichsbank within the same territorial subdivision.

Dieser Bericht ist in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Reichsbankstelle, d. h. der nächsten Stelle der Reichsbank innerhalb des gleichen Regierungsbezirks einzureichen.

Before preparing this report read carefully "Instructions to Financial Institutions".
 Vor Ausfüllung sind die „Vorschriften für Kreditinstitute“ sorgfältig zu lesen.

To Military Government.
 An die Militärregierung.

Date:
 Datum:

The undersigned in accordance with "Instructions to Financial Institutions" hereby makes the following report of property owned or controlled by the person below listed, which property has been blocked pursuant to Military Government Law No. 52.

Laut „Vorschriften für Kreditinstitute“ erstattet der Unterzeichnete folgenden Bericht über gemäß Militärregierung-Gesetz Nr. 52 gesperrte Vermögenswerte, die im Eigentum oder unter der Verfügungsgewalt der unten genannten Person stehen.

Part I. Financial Institution making Report.
 Teil I. Berichterstattendes Kreditinstitut.

(a) Name:
 Name:

(b) Address:
 Adresse:

Part II. Person whose property is reported.
 Teil II. Person auf deren Eigentum sich der Bericht bezieht.

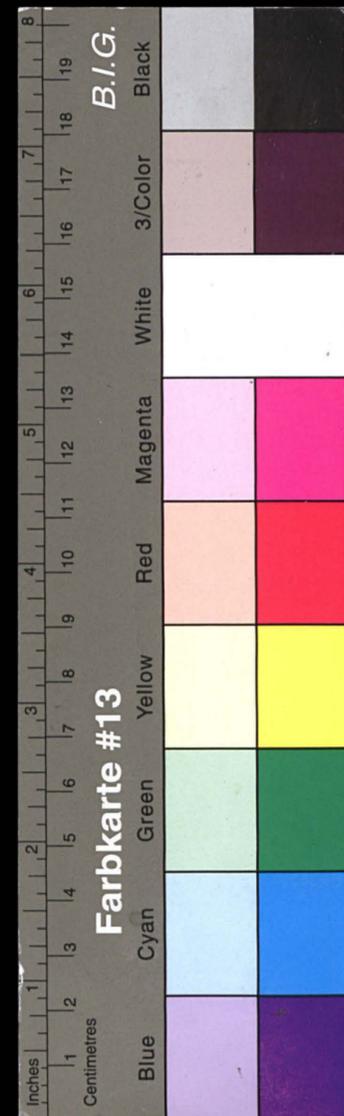
(a) Name:
 Name: (Last) (First) (Middle)
 (Zuname) (Vorname) (Mittelnname)

(b) Address:
 Adresse:

(c) Business, Profession or Occupation:
 Unternehmen, Beruf oder Beschäftigung:

(d) Citizen of or organized under the law of:
 Staatsangehörigkeit oder Unternehmen gegründet gemäß den Gesetzen von

(e) Blocked pursuant to Military Government Law No. 52 because
 Gesperrt laut Militärregierung-Gesetz Nr. 52 weil



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

MGAF (2) Series A cont'd

- B. List any other property not otherwise reported herein which is held by reporting Financial Institution for the person named in Part II A hereof (if none — state none).
- B. Angabe von sonstigen, oben nicht angemeldeten Vermögenswerten, welche das berichterstattende Kreditinstitut für eine unter Teil II A genannte Person besitzt (falls nicht zutreffend, ist dies anzugeben).

- C. If the records of the reporting Financial Institution indicate, or if it should be known to you from any other source, that the person listed in Part II A hereof maintains an account with any other Financial Institution or Financial Institutions. Give the name and address of such depositories.
- C. Falls die Unterlagen oder Bücher des Kreditinstituts ergeben, oder falls es Ihnen sonst bekannt ist, daß eine unter Teil II A genannte Person ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut oder anderen Kreditinstituten hat, sind Name und Adresse dieser Kreditinstitute anzugeben.

Name of Financial Institution making Report:
Name des berichterstattenden Kreditinstituts:

Name
 Name
 Address
 Adresse
 Business
 Art des Geschäfts

Affidavit of Financial Institution making Report:

I/We affirm under oath that
 I/we am/are the of the

making the reports on the report forms consecutively numbered to
 attached hereto and made a part hereof. That I/we am/are authorised to make this affidavit, and to the best of my/our knowledge and belief that the statements set forth in said report forms are true and accurate and all material facts in connection with said reports have been set forth therein and that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authority such as the Military Government Courts and the German Courts, and that I/we am/are also aware of the fact that any untrue or incomplete statement which I/we might make knowingly in these reports will be punishable under the law of the Military Government and/or under German law.

Eidesstattliche Erklärung des berichterstattenden Kreditinstituts:

Ich/Wir versichere(n) hiermit an Eidesstatt,
 daß ich/wir der/die Rechtsstellung bin/sind, daß ich/wir

den Bericht auf den anliegenden Berichtsformularen fortlaufend numeriert bis erstatte(n), daß dieser Bericht einen Teil dieser Versicherung bildet; daß ich/wir zur Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung ermächtigt bin/sind, daß nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen die in dem Bericht gemachten Angaben wahr und genau sind und alle wesentlichen Tatsachen in Zusammenhang mit diesem Bericht darin erwähnt sind; daß ich/wir mir/uns bewußt bin/sind, daß die von mir/uns gemachten Angaben und die von mir/uns abgegebene eidesstattliche Versicherung als Beweismittel vor öffentlichen Behörden wie die Militärregierung, Militärregierungs-Gerichte und deutsche Gerichte benutzt werden können und daß jede wissenschaftlich gemachte wahrheitswidrige oder unvollständige Angabe in diesem Bericht auf Grund der Gesetze der Militärregierung und/oder deutscher Gesetze strafbar ist.

.....
 (Signature of Affiant)
 (Unterschrift der die eidesstattliche Versicherung abgebenden Person)

 (Address of Affiant)
 (Adresse dieser Person)

The above signature(s) of is/are certified herewith:
 (Name) (Firm)

Die obige(n) Unterschrift(en) von ist/sind hiermit beglaubigt:
 (Firm) (Firma)

(Seal)
 (Siegel)

(Date)
 (Datum)

(Notary's signature)
 (Unterschrift des Notars)

MGAF (2) Series A (to be used only by Financial Institutions)
 (A-Serie nur von Kreditinstituten zu benutzen)

Number
 Nr.

**REPORT OF PROPERTY BLOCKED PURSUANT TO MILITARY
 GOVERNMENT LAW NO. 52
 (BLOCKING AND CONTROL OF PROPERTY)**

**BERICHT ÜBER EIGENTUM, DAS GEMÄSS GESETZ NR. 52
 DER MILITÄRREGIERUNG (SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG
 VON VERMÖGEN) GESPERRT IST**

Submit in **triplicate** to nearest branch of Reichsbank, i. e. the nearest branch of the Reichsbank within the same territorial subdivision.

Dieser Bericht ist in **dreifacher Ausfertigung** der zuständigen Reichsbankstelle, d. h. der nächsten Stelle der Reichsbank innerhalb des gleichen Regierungsbezirks einzureichen.

Before preparing this report read carefully "Instructions to Financial Institutions".
 Vor Ausfüllung sind die „Vorschriften für Kreditinstitute“ sorgfältig zu lesen.

To Military Government. Date:
 An die Militärregierung. Datum:

The undersigned in accordance with "Instructions to Financial Institutions" hereby makes the following report of property owned or controlled by the person below listed, which property has been blocked pursuant to Military Government Law No. 52.

Laut „Vorschriften für Kreditinstitute“ erstattet der Unterzeichnete folgenden Bericht über gemäß Militärregierung-Gesetz Nr. 52 gesperrte Vermögenswerte, die im Eigentum oder unter der Verfügungsgewalt der unten genannten Person stehen.

Part I. Financial Institution making Report.
Teil I. Berichterstattendes Kreditinstitut.

(a) Name:
 Name:

(b) Address:
 Adresse:

Part II. Person whose property is reported.
Teil II. Person auf deren Eigentum sich der Bericht bezieht.

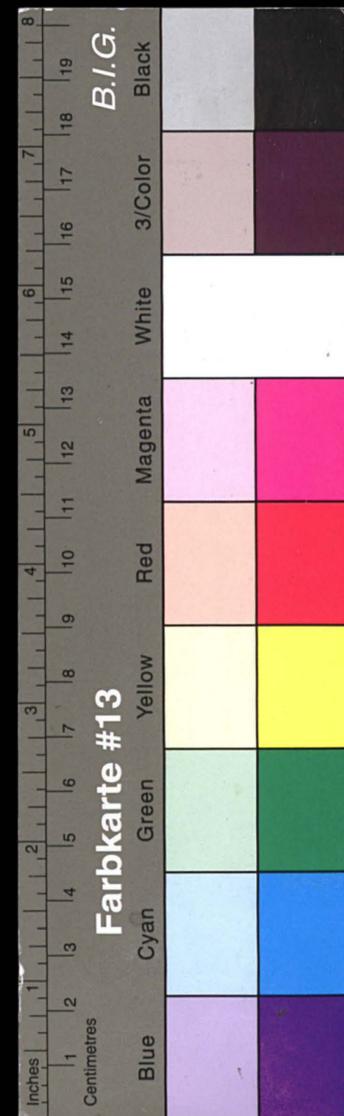
(a) Name:
 Name: (Last) (First) (Middle)
 (Zuname) (Vorname) (Mittellname)

(b) Address:
 Adresse:

(c) Business, Profession or Occupation:
 Unternehmen, Beruf oder Beschäftigung:

(d) Citizen of or organized under the law of:
 Staatsangehörigkeit oder Unternehmen gegründet gemäß den Gesetzen von

(e) Blocked pursuant to Military Government Law No. 52 because
 Gesperrt laut Militärregierung-Gesetz Nr. 52 weil



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

MGAF (2) Series A cont'd

Part III A. Bank Balances (if none state none):

Teil III A. Bankguthaben (wenn nicht vorhanden, ist dies anzugeben):

| Name of Account Name des Kontos | Account Number Konto-Nummer | Balance as of 31. Dec. 1943 Saldo am 31. Dezember 1943 | Balance as of effective date of M. G. Law No. 52 Saldo am Tage des Inkrafttretens des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 52 |
|------------------------------------|--------------------------------|---|--|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |
| 4. | | | |
| Total: Gesamtbetrag: | | | |

B. Collections (if none state none):

B. Inkassoposten (wenn nicht vorhanden, ist dies anzugeben):

| Collection Items: Art derselben: | (Number) (Anzahl) | (Aggregate Amount) (Gesamtbetrag) |
|-------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|
| | | |

C. Cashier's Checks, Certified Checks, Bank Acceptances and Letters of Credit.

C. Banküberweisungen, bestätigte Schecks, Bankakzepte, Kreditbriefe.

1. Cashier's Checks and Certified Checks:
Banküberweisungen und bestätigte Schecks:

| | (Number) (Anzahl) | (Aggregate Amount) (Gesamtbetrag) |
|-------|----------------------|--------------------------------------|
| | | |

2. Bank Acceptances:
Bankakzepte

| | (Number) (Anzahl) | (Aggregate Amount) (Gesamtbetrag) |
|-------|----------------------|--------------------------------------|
| | | |

3. Letters of Credit:
Kreditbriefe:

| | (Number) (Anzahl) | (Aggregate Unused Balance) (Nicht abgegebener Saldo) |
|-------|----------------------|---|
| | | |

Part IV. Safe Deposit Boxes.

Teil IV. Banksafes.

A. Boxes held by person listed in Part II A hereof in his name alone or jointly with others (if none state none).

A. Safes einer unter II A genannten Person im eigenen Namen oder gemeinsam mit anderen (falls nicht vorhanden, ist dies anzugeben).

Name in which box is held: Number or other Designation:
 Name des Safe-Inhabers: Nummer oder sonstige Bezeichnung:

-
-
-

B. Boxes to which person listed in Part II A hereof has access as Deputy Attorney or otherwise insofar as they are not reported above under IV A.

B. Safes, zu denen eine unter Teil II A genannte Person Zugang als Bevollmächtigter oder aus anderen Gründen hat; soweit sie nicht unter IV A aufgeführt sind.

Name in which box is held: Number or other Designation:
 Name des Safe-Inhabers: Nummer oder sonstige Bezeichnung:

-
-
-

MGAF (2) Series A cont'd

C. Do you have in your possession or under your control any parcel, box, case, trunk or sealed envelope?

C. Haben Sie in Ihrem Besitz oder unter Ihrer Verfügungsgewalt: Pakete, Schachteln, Kisten, Koffer oder versiegelte Umschläge?

- (1) which has been deposited with you by person listed in Part II A hereof (answer Yes or No).
(1) die Ihnen eine unter Teil II A genannte Person in Verwahrung gegeben hat (mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten).
- (2) or in which such person has any interest whatever (answer Yes or No).
(2) oder an denen eine solche Person ein Interesse hat (mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten).

If Yes, describe the parcel, etc. briefly.

Falls „Ja“, ist eine kurze Beschreibung der Pakete usw. zu geben:

.....

.....

.....

.....

Part V.

Teil V.

A. Securities held in custody or safekeeping or as collateral (if none state none).

A. In Sammelverwahrung oder Einzelverwahrung gehaltene oder als Pfand gegebene Wertpapiere (falls nicht vorhanden, ist dies anzugeben).

| Number of Items Anzahl der Posten | Face Amount Nominal- Betrag | Description & Location if not held in Bank indicate where held Bezeichnung und Ort der Verwahrung. Falls nicht in der Bank, ist der Verwahrungsort anzugeben. | Indicate whether held as collateral (Yes or No) Ob als Pfand gehalten („Ja“ oder „Nein“) | Indicate whether held on Sep. 1, 1939 (Yes or No) Ob am 1. September 1939 im Bankbesitz („Ja“ oder „Nein“) |
|--------------------------------------|-----------------------------------|--|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

B. Property other than that listed in Part V A held in safekeeping or custody or as collateral (if none state none).

B. Andere als unter Teil V A angeführte Vermögenswerte, die in Sammelverwahrung, Einzelverwahrung oder als Pfand gehalten werden (falls nicht vorhanden, ist dies anzugeben).

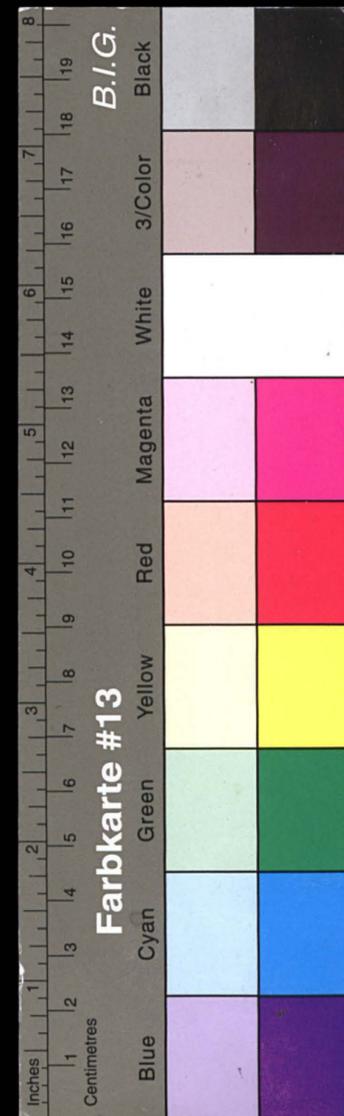
| Number of Items Anzahl der Posten | Description or Identification Beschreibung oder Kennzeichnung | Indicate whether held as collateral (Yes or No) Ob als Pfand gehalten („Ja“ oder „Nein“) | Indicate whether held on Sep. 1, 1939 (Yes or No) Ob am 1. September 1939 im Besitz („Ja“ oder „Nein“) |
|--------------------------------------|--|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Part VI. Additional Information.

Teil VI. Zusätzliche Auskunft.

A. With respect to any property herein reported, the reporting Financial Institution shall state any additional known facts concerning the nature of any right, title, interest whatsoever which has or may have bearing on any item of property herein reported. This shall include, but not by way of limitation, powers of attorney, pending legal action, hypothecations, attachments, trust agreements, etc. state the name, address and other identification of any person who owns or controls such right, title or interest, referring to the property item by proper paragraph number and description. If no such interests are known the reporting Financial Institution shall so state.

A. Das berichterstattende Kreditinstitut hat bezüglich der angemeldeten Vermögenswerte solche ihr bekannten zusätzlichen Tatsachen mitzuteilen, die im Hinblick auf Rechte, Besitztitel oder Interessen usw., an den angemeldeten Vermögenswerten von Bedeutung sind. Diese Auskunft hat sich, ohne darauf beschränkt zu sein, auf Vollmachten, unentschiedene Rechtsstreitigkeiten, Verpfändungen, Beschlagnahmen, Treuhandvereinbarungen usw. zu beziehen. Name, Adresse und sonstige Identifizierung von Personen, die derartige Rechte, Besitztitel oder Interessen haben oder kontrollieren, sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Gegenstand und unter Angabe von Paragraph, Nummer und Beschreibung mitzuteilen. Sind solche Interessen nicht bekannt, so hat das berichterstattende Kreditinstitut dies ebenfalls anzugeben.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

MGAF (2) Series A cont'd

- B. List any other property not otherwise reported herein which is held by reporting Financial Institution for the person named in Part II A hereof (if none — state none).
- B. Angabe von sonstigen, oben nicht angemeldeten Vermögenswerten, welche das berichterstattende Kreditinstitut für eine unter Teil II A genannte Person besitzt (falls nicht zutreffend, ist dies anzugeben).

- C. If the records of the reporting Financial Institution indicate, or if it should be known to you from any other source, that the person listed in Part II A hereof maintains an account with any other Financial Institution or Financial Institutions. Give the name and address of such depositories.
- C. Falls die Unterlagen oder Bücher des Kreditinstituts ergeben, oder falls es Ihnen sonst bekannt ist, daß eine unter Teil II A genannte Person ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut oder anderen Kreditinstituten hat, sind Name und Adresse dieser Kreditinstitute anzugeben.

Name of Financial Institution making Report:
Name des berichterstattenden Kreditinstituts:

Name
Name
Address
Adresse
Business
Art des Geschäfts

Affidavit of Financial Institution making Report:

I/We affirm under oath that
I/we am/are the of the

making the reports on the report forms consecutively numbered to
attached hereto and made a part hereof. That I/we am/are authorized to make this affidavit, and to the best of my/our knowledge and belief that the statements set forth in said report forms are true and accurate and all material facts in connection with said reports have been set forth therein and that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authority such as the Military Government Courts and the German Courts, and that I/we am/are also aware of the fact that any untrue or incomplete statement which I/we might make knowingly in these reports will be punishable under the law of the Military Government and/or under German law.

Eidesstattliche Erklärung des berichterstattenden Kreditinstituts:

Ich/Wir versichere(n) hiermit an Eidesstatt,
daß ich/wir der/die Rechtsstellung bin/sind, daß ich/wir

den Bericht auf den anliegenden Berichtsformularen fortlaufend nummeriert bis erstatte(n),
daß dieser Bericht einen Teil dieser Versicherung bildet; daß ich/wir zur Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung ermächtigt bin/sind, daß nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen die in dem Bericht gemachten Angaben wahr und genau sind und alle wesentlichen Tatsachen in Zusammenhang mit diesem Bericht darin erwähnt sind; daß ich/wir mir/uns bewußt bin/sind, daß die von mir/uns gemachten Angaben und die von mir/uns abgegebene eidesstattliche Versicherung als Beweismittel vor öffentlichen Behörden wie die Militärregierung, Militärregierungs-Gerichte und deutsche Gerichte benutzt werden können und daß jede wissentlich gemachte wahrheitswidrige oder unvollständige Angabe in diesem Bericht auf Grund der Gesetze der Militärregierung und/oder deutscher Gesetze strafbar ist.

.....
(Signature of Affiant)
(Unterschrift der die eidesstattliche Versicherung abgebenden Person)
.....
(Address of Affiant)
(Adresse dieser Person)

The above signature(s) of is/are certified herewith:
(Name) (Firm)

Die obige(n) Unterschrift(en) von ist/sind hiermit beglaubigt:
(Firma) (Firma)

(Seal)
(Siegel)

(Notary's signature)
(Unterschrift des Notars)

MGAX (1)

PART II
(TEIL II)

GENERAL INSTRUCTIONS
(ALLGEMEINE ANWEISUNGEN)

1. Form MGAX (1) will be filled out, duly signed under oath and filed in triplicate with the nearest branch of the Reichsbank within 30 days of the effective date of Military Government Law No. 53. If form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.

(Binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung ist Formular MGAX (1) ausgefüllt und eidesstattlich beglaubigt bei der nächsten Reichsbankstelle in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

2. Unless specifically exempted by Military Government, declarations must be filed by:—

- (a) Every person within Germany owing any obligation subject to the above law or having title to, possession, custody or control of any property subject to such law, directly or indirectly, in whole or in part, through nominees or otherwise, or by virtue of any contract or other agreement which affects any right, title or interest in or in respect of any property covered by such law;
- (b) Every person within Germany having a record or knowledge of property holdings within Germany the owner of which is outside Germany (for example: a German corporation having some of its stock owned or held outside Germany) or having a record or knowledge of property and property rights located or effective outside Germany, the owner or holder of which in Germany is not available.

(Sofern die Militärregierung keine ausdrückliche Befreiung gewährt, müssen Anmeldungen von den folgenden Personen eingereicht werden:

- (a) Jede Person in Deutschland, die irgend eine Verbindlichkeit schuldet, die unter dieses Gesetz fällt; oder wer direkt oder indirekt, ganz oder teilweise, durch Mittelspersonen oder sonstige Eigentumsrechte, Besitz, Verwahrung oder Kontrolle betr. Vermögenswerten ausübt, die unter das Gesetz fallen; oder wer dies durch einen Vertrag oder eine anderweitige Vereinbarung tut, die Rechte, Eigentumsrechte oder Beteiligungen an Vermögenswerten berühren, die unter das Gesetz fallen.
- (b) Jede Person in Deutschland, die Belege oder Kenntnis von Vermögenswerten in Deutschland hat, deren Eigentümer außerhalb Deutschlands sind (z. B. eine deutsche Gesellschaft mit gewissen Kapitalsanteilen, deren Eigentümer oder Inhaber außerhalb Deutschlands sind) oder wer Belege oder Kenntnis von Eigentum und Eigentumsrechten hat, die außerhalb Deutschlands gelegen oder rechtswirksam sind, und deren Eigentümer oder Inhaber innerhalb Deutschlands nicht erreichbar sind.)

3. Where property is owned or controlled directly or indirectly in whole or in part, or an obligation is owed by more than one person, each such person is required to file Form MGAX (1) with respect to such property or obligation. However, one report may be filed with respect to such property or obligation if one such person is authorized by the other persons owning such property or owing such obligation to make such reports on their behalf.

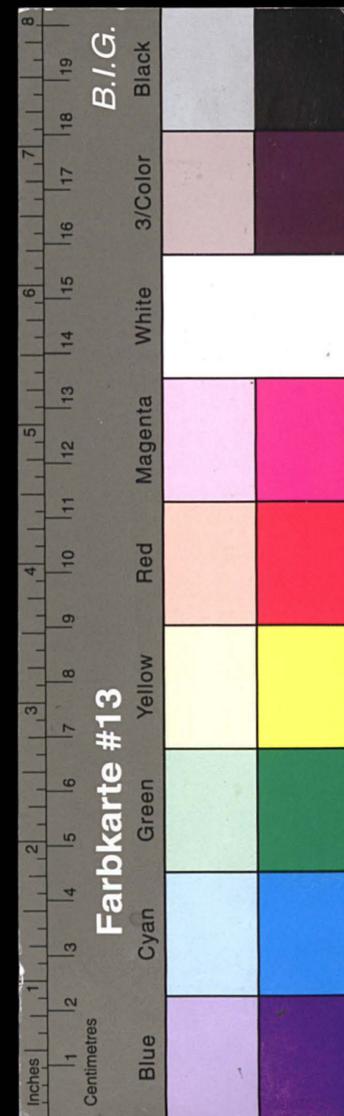
(Wenn mehrere Personen direkt oder indirekt, ganz oder teilweise Eigentümer von Vermögenswerten sind oder darüber Kontrolle ausüben, oder falls eine Verbindlichkeit von mehreren Personen geschuldet wird, muß jede dieser Personen ein Formular MGAX (1) betr. das Eigentum oder die Schuld einreichen. Eine Anmeldung genügt jedoch, wenn eine der betr. Personen von den anderen Miteigentümern oder Mitschuldnern ermächtigt wird, die Anmeldung für sie vorzunehmen.)

4. In filling out the required information in the declaration the following instructions will be followed:—

- (a) In giving the name of an individual, give the last name, first name and middle name in the order stated. In the case of an organization, give the complete style under which such organization operates. In giving the address of an individual or organization, give the number, street and town.
- (b) In answer to the question "When acquired?", give the day, month and year in which the property was acquired.
- (c) In answer to the question "How acquired?", indicate whether by purchase, gift, inheritance, foreclosure or otherwise.
- (d) In answer to the question "From whom acquired?", give the name and address of the person from whom the property was acquired.
- (e) Descriptions will in all cases be sufficiently complete to afford full identification of the property. In the case of bullion the description will include the weight thereof.
- (f) In answer to the question "When incurred" give the day, month and year that such obligation was incurred.
- (g) In answer to the question "Purposes for and circumstances under which incurred?", state exactly how the obligation was incurred and give details of the transaction.

(Die nachstehenden Anweisungen müssen bei Ausfüllung der verlangten Angaben in der Anmeldung beachtet werden:

- (a) Bei Angabe des Namens einer natürlichen Person muß zuerst der Zuname, dann der Rufname und hiernach die anderen Vornamen aufgeführt werden. Bei einem Unternehmen ist der volle Firmenname, unter dem das Unternehmen arbeitet, anzugeben. Die Anschrift einer natürlichen Person oder eines Unternehmens muß Ort, Straße und Hausnummer enthalten.
- (b) Als Erwerbsdatum ist der Tag, der Monat und das Jahr anzugeben, in dem die betreffenden Vermögenswerte erworben wurden.
- (c) Bei Beantwortung der Frage „Auf welche Weise erworben?“ ist anzugeben, ob der Erwerb durch Kauf, Schenkung, Erbschaft, Zwangsversteigerungsverfahren oder sonstige erfolgte.
- (d) In Beantwortung der Frage „Von wem erworben?“ ist der Name und die Anschrift der Person, von der die Vermögenswerte erworben wurden, anzugeben.
- (e) Beschreibungen haben in allen Fällen so vollständig zu sein, daß die Vermögenswerte genau identifiziert werden können. Bei Metall in Barren ist das Gewicht anzugeben.
- (f) In Beantwortung der Frage „Wann entstanden?“ ist der Tag, der Monat und das Jahr anzugeben, in dem die Verbindlichkeit entstand.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

(g) In Beantwortung der Frage „Zwecke der Verbindlichkeit und Einzelheiten ihrer Entstehung“ ist genau anzugeben, wie die Verbindlichkeit eingegangen wurde; Einzelheiten des Rechtsgeschäfts sind anzugeben.)

5. A report shall be considered to have been filed only when it is properly filled out, addressed and mailed, and bears a postmark dated prior to midnight of the day on which it is due, or when it is delivered to the Reichsbank prior to the close of business on the day on which it is due.

(Eine Anmeldung wird nur dann als eingereicht betrachtet, wenn das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt, sowie adressiert und zur Post aufgegeben ist und den Postvermerk vor Mitternacht des Fälligkeitstages trägt oder bei der Reichsbank am Fälligkeitstage vor Geschäftsschluß eingereicht wurde.)

6. If space in the form is not enough to complete answers, set forth the necessary details in supplementary pages made part of the form and submitted therewith.

(Falls für die vollständige Beantwortung der Fragen auf dem Formular kein Platz ist, sind die notwendigen Einzelheiten auf Zusatzblättern, welche einen wesentlichen Bestandteil des Formulars bilden, anzugeben und zusammen mit diesem einzureichen.)

7. Any asset acquired or obligation incurred subsequent to the promulgation of Law No. 53 which is subject to the provisions of such law shall, within three (3) days, be declared on Form MGAX (1) in the manner prescribed herein.

(Alle nach Verkündung des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung erworbenen Vermögenswerte und alle nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Verpflichtungen, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, müssen binnen drei (3) Tagen auf dem Formular MGAX (1) in der darin vorgeschriebenen Weise angemeldet werden.)

DEFINITIONS (BEGRIFFSBESTIMMUNGEN)

1. Person. The term "person" shall include any natural person or collective persons or any juridical person or entity under public or private law having legal capacity to acquire, use, control or dispose of property or interests therein; and any government including all political subdivisions, public corporations, agencies, and instrumentalities thereof.

(Der Ausdruck „Person“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts, welcher rechtlich die Fähigkeit zuerkannt ist, Eigentum und andere Rechte zu erwerben, zu benutzen, Gewalt über diese auszuüben oder über sie zu verfügen; er umfaßt alle Regierungen einschließlich ihrer Verwaltungsbezirke, alle öffentlichen Körperschaften, alle Behörden und ihre Amtstellen.)

2. Property. The term "property" shall include all movable and immovable property and all legal, equitable, or economic rights and interests in or claims to such property, whether matured or not, and shall include but shall not be limited to land and buildings, money, bank balances, checks, drafts, bills of exchange and other instruments of payment; stocks, shares, patent rights or licences thereunder, and other evidences of ownership; claims, bonds, debentures and other evidences of indebtedness.

(Der Ausdruck „Vermögen“ bedeutet alles bewegliche und unbewegliche Vermögen und alle auf Gesetz oder Billigkeitsrecht beruhenden oder wirtschaftlichen Rechte und Interessen an oder Ansprüche auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen, gleichgültig ob diese fällig sind oder nicht. Er schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf Grundstücke und Gebäude, Geld, Bankguthaben, Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsanweisungen, Inhaber- und Namensaktien, Patente, Gebrauchsmuster oder Lizenzen für deren Ausübung und andere Urkunden, in denen Eigentum und andere Rechte verbrieft sind, Ansprüche, gesicherte und ungesicherte Schuldverschreibungen und andere Urkunden, in denen Verpflichtungen verbrieft sind.)

3. Ownership. Property shall be deemed to be "owned" or "controlled" by any person if such property is held in his name or for his account or benefit, or owed to him or to his nominee or agent, or any property which he has a right, interest or obligation, however incomplete, to purchase, receive or acquire.

(Der Ausdruck „Eigentum“ ist wie folgt gebraucht: Vermögenswerte werden als Eigentum einer Person oder unter deren Kontrolle stehend betrachtet, wenn sie in ihrem Namen, für ihre Rechnung oder zu ihren Gunsten verwahrt werden; ihr selbst, ihrem Stellvertreter oder Bevollmächtigten geschuldet werden; oder wenn eine solche Person das Recht oder die Pflicht, selbst wenn auch in beschränktem Maß, zum Kauf, Empfang oder Erwerb solcher Vermögenswerte hat.)

4. Germany. The term "Germany" shall mean the area constituting "Das Deutsche Reich" as it existed on 31st December, 1937.

(Der Ausdruck „Deutschland“ bedeutet das Gebiet, aus welchem das „Deutsche Reich“ am 31. Dezember 1937 bestanden hat.)

PENALTIES (STRAFBESTIMMUNGEN)

Any person failing to file this report in accordance with Military Government Law No. 53 and these instructions, or who omits any required fact or statement, or who makes any misleading, incomplete or false statement in such report, shall, upon conviction by a Military Government Court, be liable to any lawful punishment such Court may determine.

(Die Nichteinreichung des gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung oder diesen Anweisungen ausgefüllten Formulars, sowie die Auslassung verlangter Angaben oder Abgabe irreführender, unvollständiger oder falscher Erklärungen wird nach Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung, nach dessen Ermessen, mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe geahndet.)

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT
(IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG)

MGAX (1)

ORIGINAL

MILITARY GOVERNMENT
 FINANCE SECTION
 FINANZ-ABTEILUNG

DECLARATION OF ASSETS AND OBLIGATIONS PURSUANT TO ARTICLE II MILITARY GOVERNMENT LAW NO. 53 FOREIGN EXCHANGE CONTROL (ANMELDUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN GEMÄSS ARTIKEL II GESETZ NR. 53 DER MILITÄRREGIERUNG, DEWISENBEWIRTSCHAFTUNG)

Deliver in triplicate to the nearest branch of the Reichsbank within the same area. Read the instructions before filling out this Declaration. Type or print all answers. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.

(In dreifacher Ausfertigung der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiet einzureichen. Vor Ausfüllung dieser Anmeldung sind die Anweisungen genau durchzulesen. Alle Angaben sind in Druck- oder Maschinenschrift zu machen. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

TO MILITARY GOVERNMENT:—
(AN DIE MILITÄRREGIERUNG:—)

Date (Datum)

The undersigned }
 (Der/die Unterzeichnete/n) } Surname First Name Middle Name
 (Nachname und sämtliche Vornamen)

residing at }
 (wohnhaft in) } Number (Hausnummer) Street (Straße) Town (Ort)

hereby makes the following declaration under oath, pursuant to Military Government law No. 53:
 (gibt/geben hiermit gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung nachstehende eidesstattliche Erklärung ab:)

The name and address of owner of the property is:
 (Name und Anschrift des Eigentümers der Vermögenswerte:)

Surname First Name Middle Name Number Street Town
 (Nachname und sämtliche Vornamen) (Hausnummer) (Straße) (Ort)

If owner is not also making a report on MGAX (1) give full explanation why:

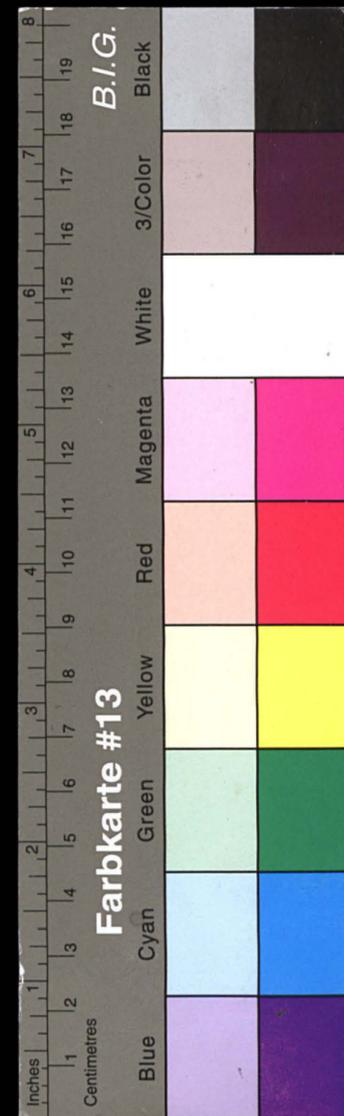
Falls der Eigentümer nicht ebenfalls eine Anmeldung auf Formular MGAX (1) einreicht, ist der Grund hierfür ausführlich darzulegen.)

PART I — Declaration (TEIL I — Anmeldung)

A. Currency, including legal tender coin, other than German currency (if none, state "None"). If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Military Government Law No. 53, fill in columns 1 and 3 only:

(Ausländische Geldsorten einschließlich Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind [falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben]. Falls sie gemäß Paragraph 5 des Artikels III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert worden sind, sind nur die Spalten 1 und 3 auszufüllen.)

| (1) | (2) | (3) | (4) |
|---|--|--|---|
| Description, including denomination. (Beschreibung einschl. Nennbetrag.) | Name and Address of Present Holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Besitzers.) | Name and Location of Reichsbank branch to which property was delivered and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an die die Werte abgeliefert wurden und Datum der Ablieferung.) | Total face amount. (Gesamtnennbetrag.) |
| | | | |



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

B. Cash balances outside Germany. (If none, state "None".)
 (Täglich fällige Bankguthaben außerhalb Deutschlands. Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.)

| (1) | (2) | (3) | (4) |
|---|--|--|--|
| Name and address of depository. (Name und Anschrift der Bank, wo das Guthaben unterhalten wird.) | Name and address of any person having an interest in such balance, and indicate the nature of such interest. (Name und Anschrift aller Personen, die eine Beteiligung an dem Guthaben haben, sowie Beschreibung der Beteiligung.) | Currency in which expressed. (Art der Währung.) | Amount of such Currency. (Betrag in der Währung.) |
| | | | |

C. Gold or Silver Coin of any kind other than those reported under A. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53 fill in columns 2 and 4 only.
 (Gold- oder Silbermünzen irgendwelcher Art, welche nicht oben unter A angegeben sind [falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben]. Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur die Spalten 2 und 4 auszufüllen.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) |
|--|---------------------------------|--|---|--|
| Number of coins. (Anzahl der Münzen.) | Description. (Beschreibung.) | Name and address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Besitzers.) | Name and location of Reichsbank branch to which property was delivered and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden und Datum der Ablieferung.) | Total amount in each currency. (Gesamtbetrag in jeder Währung.) |
| | | | | |

D. Gold, silver or platinum bullion or alloys thereof. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53, fill in columns 1 and 6 only.
 (Gold, Silber oder Platin oder deren Legierungen in Barren. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben]. Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur die Spalten 1 und 6 auszufüllen.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
|---------------------------------|--|---|---|-----------------------------------|--|--|
| Description. (Beschreibung.) | Name and address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Besitzers.) | If held in name other than owner, state name in which held. (Falls dieselben nicht im Namen des Eigentümers, sondern einer anderen Person stehen, ist der Name der letzteren anzugeben.) | How acquired. (Auf welche Art erworben.) | When acquired. (Erwerbsdatum.) | Name and location of Reichsbank branch to which delivery was made and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden und Datum der Ablieferung.) | Total weight of each type of bullion (Gesamtbetrag in jeder Metallart.) |
| | | | | | | |

E. Checks, drafts, bills of exchange and other instruments of payment drawn on or issued by persons outside Germany. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53 fill in columns 1, 2 and 4 only.

(Von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellte oder auf sie gezogene Schecks, Tratten Wechsel oder sonstige Zahlungsmittel. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben. [Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur Spalten 1, 2 und 4 auszufüllen.]

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) |
|--|---|---|--|---|
| Number of Items. (Anzahl der Posten.) | Description including Currency in which expressed. (Beschreibung, einschl. Art der Währung.) | Name and Address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Inhabers.) | Location of Reichsbank branch to which delivery was made and date of such delivery. (Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden und Datum der Ablieferung.) | Total face amount in each currency. (Gesamtbetrag in jeder Währung.) |
| | | | | |

F. Claims, other than cash balances, and any evidence thereof owned or held by or for any person in Germany against a person outside Germany whether expressed in German or other currency. (If none, state "None".)

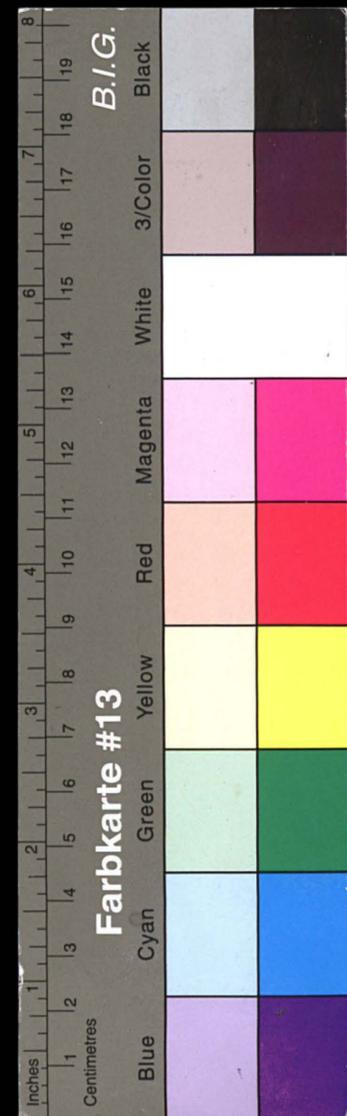
(Forderungen in deutscher oder ausländischer Währung, ausgenommen täglich fällige Bankguthaben, im Namen oder im Besitze oder für Rechnung einer Person in Deutschland gegen eine Person außerhalb Deutschlands und Beweisurkunden, die solche Forderungen betreffen. (Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
|---------------------------------|---|-----------------------------------|---|---|---|--|
| Description. (Beschreibung.) | Name and Address of Debtor. (Name und Anschrift des Schuldners.) | When acquired. (Erwerbsdatum.) | How acquired. (Auf welche Weise erworben.) | Name and Address of Assignee, if any. (Name und Anschrift eines eventuellen Zessionärs.) | Name and Address of any person having an interest in such claim including the nature of such interest. (Name und Anschrift aller Personen, die eine Beteiligung an den Forderungen haben, sowie Beschreibung dieser Beteiligung) | Amount and currency in which expressed. (Betrag und Währung.) |
| | | | | | | |

G. Claims and any evidence thereof owned or held by or for any person in Germany against any other person in Germany if expressed in a currency other than German currency. (If none, state "None".)

(Forderungen in ausländischer Währung im Namen oder im Besitze oder für Rechnung einer Person in Deutschland gegen eine andere Person in Deutschland und Beweisurkunden, die solche Forderungen betreffen. (Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
|---------------------------------|---|-----------------------------------|---|---|---|--|
| Description. (Beschreibung.) | Name and Address of Debtor. (Name und Anschrift des Schuldners.) | When acquired. (Erwerbsdatum.) | How acquired. (Auf welche Weise erworben.) | Name and Address of Assignee, if any. (Name und Anschrift eines eventuellen Zessionärs.) | Name and Address of any person having an interest in such claim including the nature of such interest. (Name und Anschrift aller Personen, die eine Beteiligung an den Forderungen haben, sowie Beschreibung dieser Beteiligung) | Amount and currency in which expressed. (Betrag und Währung.) |
| | | | | | | |



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

H. Claims and any evidence thereof owned or held by any person outside Germany against another person outside Germany in which claim a person in Germany has an interest (if none, state "None").
 (Forderungen im Namen, im Besitze oder für Rechnung einer Person außerhalb Deutschlands gegen eine andere Person außerhalb Deutschlands, an der eine Person in Deutschland eine Beteiligung hat einschließlich von Beweisurkunden, die solche Forderungen betreffen. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben].)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
|---|---|--|---|--|--|
| Description including nature of interest. (Beschreibung einschl. Art der Beteiligung.) | Name and address of debtor and all other persons involved in the transaction including nature of interest of each. (Name und Anschrift des Schuldners sowie aller anderen an dem Geschäft beteiligten Personen, sowie Beschreibung ihrer Beteiligung.) | When acquired by person in Germany. (Datum des Erwerbs dieser Beteiligung durch die Person in Deutschland.) | How acquired. (Auf welche Weise erworben.) | Name and address of Trustee, Assignee, etc., if any. (Name und Anschrift eines eventuellen Treuhänders, Zessionärs, etc.) | Amount and currency in which expressed. (Betrag und Währung.) |
| | | | | | |

I. Securities and other evidence of ownership or indebtedness issued by persons outside Germany. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53 fill in columns 1, 6 and 7 only.

(Von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellte Wertpapiere und andere Beweisurkunden betreffend Eigentums- und Schuldverhältnisse. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.] Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur die Spalten 1, 6 und 7 auszufüllen.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
|---|---|---|---|-----------------------------------|---|--|
| Description including par value and currency in which expressed. (Beschreibung einschl. Nennwert und Währung.) | Name and address of any other person having an interest in such securities, including the nature of such interest. (Name und Anschrift aller anderen Personen, die Rechte an diesen Wertpapieren haben, sowie Beschreibung dieser Rechte.) | Name and address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Verwahrers.) | How and from whom acquired. (Auf welche Weise und von wem erworben.) | When acquired. (Erwerbsdatum.) | Name and location of Reichsbank branch to which delivery was made and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden, und Datum der Ablieferung.) | Total amount in each currency. (Gesamtbetrag in jeder Währung.) |
| | | | | | | |

J. Securities and other evidence of ownership or indebtedness issued by persons in Germany and expressed in a currency other than German currency. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53 fill in columns 1, 6 and 7 only.

(Von Personen in Deutschland in ausländischer Währung ausgestellte Wertpapiere und andere Beweisurkunden betreffend Eigentums- und Schuldverhältnisse. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.] Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur die Spalten 1, 6 und 7 auszufüllen.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
|---|---|---|---|-----------------------------------|---|--|
| Description including par value and currency in which expressed. (Beschreibung einschl. Nennwert und Währung.) | Name and address of any other person having an interest in such securities, including the nature of such interest. (Name und Anschrift aller anderen Personen, die Rechte an diesen Wertpapieren haben, sowie Beschreibung dieser Rechte.) | Name and address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Verwahrers.) | How and from whom acquired. (Auf welche Weise und von wem erworben.) | When acquired. (Erwerbsdatum.) | Name and location of Reichsbank branch to which delivery was made and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden, und Datum der Ablieferung.) | Total amount in each currency. (Gesamtbetrag in jeder Währung.) |
| | | | | | | |

K. Any property or property rights not previously listed in this report which are located or effective outside Germany and are owned or controlled directly or indirectly, in whole or in part, by a person in Germany. (If owner or holder is not available, the information required here will be reported by any person having record or knowledge of such property or property rights.) (If none, state "None".)

(Alle Vermögensgegenstände, die nicht vorstehend in diesem Bericht aufgeführt worden sind, und die außerhalb Deutschlands gelegen oder rechtswirksam sind, und die, entweder ganz oder teilweise, im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Verfügungsgewalt einer Person innerhalb Deutschlands stehen. [Wenn der Eigentümer, Besitzer, oder Inhaber nicht erreichbar ist, müssen die hier verlangten Angaben von irgend einer Person abgegeben werden, die Schriftstücke oder Kenntnis betr. der Vermögensgegenstände hat.] Wenn keine Vermögensgegenstände vorhanden sind, muß „None“ angegeben werden.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) |
|--------------------------------|--|---|--|--|
| Description (Beschreibung.) | When and from whom acquired. (Wann und von wem erworben.) | Name and address of present holder including nominee or agent. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Besitzers, einschl. der Mittelpersonen oder Agenten.) | Amount or value (Betrag oder Wert.) | Full facts concerning any oral, contractual or other arrangements giving or affecting any right, title or interest in or in respect to said property. (Vollständige Tatsachenangabe über alle mündlichen, vertraglichen oder anderen Vereinbarungen, die Recht, Eigentum oder Anteile an den Vermögensgegenständen begründen oder betreffen.) |
| | | | | |

L. Any property not previously listed in this report which is located or held within Germany and is owned or controlled directly or indirectly, in whole or in part, by a person outside Germany. (If there is no holder or holder is not available, the information required here will be reported by any person having record or knowledge of such property. If none, state "None".)

(Alle Vermögensgegenstände, die nicht vorstehend in diesem Bericht aufgeführt worden sind, und die innerhalb Deutschlands gelegen sind oder besessen werden und die einer außerhalb Deutschlands befindlichen Person, ganz oder teilweise, direkt oder indirekt, gehören oder unter ihrer Verfügungsgewalt stehen. [Wenn kein Besitzer oder Inhaber vorhanden ist oder dieser nicht erreichbar ist, müssen die hier verlangten Angaben von irgend einer Person gegeben werden, die Schriftstücke oder Kenntnis betr. der Vermögensgegenstände hat.] Falls keine Vermögensgegenstände vorhanden sind, muß „None“ angegeben werden.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) |
|--------------------------------|---|--|---|--|
| Description (Beschreibung.) | Name and address of present owner. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Eigentümers.) | When acquired by such owner. (Wann von diesem Eigentümer erworben.) | Amount or value. (Betrag oder Wert.) | Other Information. (Weitere Angaben.) |
| | | | | |

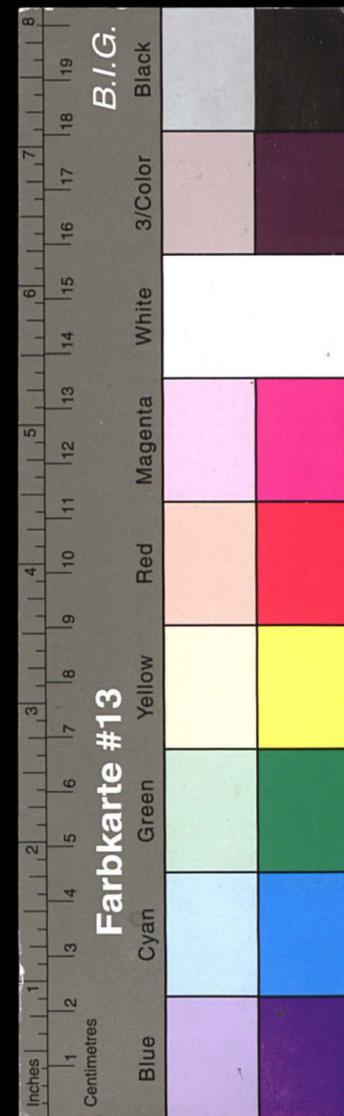
M. Obligations or liabilities, direct or contingent, oral or written, matured or not, which are subject to Military Government Law No. 53 or German foreign exchange laws.

(Unbedingte oder bedingte, mündliche oder schriftliche, fällige oder nicht fällige Schulden oder Verpflichtungen, die den Vorschriften des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung oder den deutschen Devisengesetzen unterliegen.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
|--------------------------------|---|---|--|---|---|--|
| Description (Beschreibung.) | Name and address of creditor. (Name und Anschrift des Gläubigers.) | Name and address of any endorser, guarantor or assignee. (Name und Anschrift des Bürgen, Indossanten oder Zessionärs.) | Date incurred. (Datum an dem die Schuld eingegangen wurde.) | Date of maturity. (Fälligkeitstermin.) | Purposes for and circumstances under which incurred. (Zweck der Schuld und Umstände, unter denen die Schuld eingegangen worden ist.) | Amount, including currency in which expressed. (Betrag einschl. Währung, in der die Schuld fällig ist.) |
| | | | | | | |

Signature (Unterschrift)

Signature (Unterschrift)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

AFFIDAVIT OF PERSON MAKING REPORT (EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG DES ANMELDERS)

Name

Address }
 (Anschrift) }

Business }
 (Geschäftsbetrieb oder Tätigkeit) }

I/We } } affirm under oath that
 (Ich/Wir) } } (erkläre[n] hiermit an Eidesstatt.)

I/we am/are the }
 (daß ich/wir der/die) }

of the }
 (des/der) }

making this report and all supplementary documents submitted therewith and made a part hereof, that I/we am/are authorized to make this affidavit, and that to the best of my/our knowledge and belief the statements set forth in said report forms are true and accurate and all material facts in connection with said reports have been set forth therein, and that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authorities, such as the Military Government, the Military Government Courts, and the German Courts, and that I/we am are also aware of the fact that any untrue or incomplete statement which I/we might make in these reports will be punishable under the law of the Military Government and/or under German law.

(bin/sind, und daß ich/wir diesen Bericht einschließlich aller zusätzlichen Schriftstücke, die dazu gehören und als wesentliche Bestandteile davon gelten, einreichte(n), daß ich/wir zur Abgabe dieser eidesstattlichen Erklärung berechtigt bin/sind, und daß die in diesem Bericht gemachten Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und richtig sind, daß alle für diesen Bericht wesentlichen Tatsachen angegeben sind, und daß ich/wir weiß/wissen, daß die von mir/uns gemachten Angaben und eidesstattliche Erklärung von öffentlichen Behörden, z. B. der Militärregierung, den Gerichten der Militärregierung und deutschen Gerichten als Beweismittel benutzt werden können, und daß ich/wir mir/uns ferner bewußt bin/sind, daß irgend eine falsche oder unvollständige Erklärung in diesem Bericht nach den Gesetzen der Militärregierung und/oder deutschen Gesetzen strafbar ist.)

Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person)

Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person)

Address of Affiant (Anschrift)
 Address of Affiant (Anschrift)

The above signature(s) of }
 (Richtigkeit obiger Unterschrift(en) des/der) }

of } } is/are certified herewith.
 (von) } } (wird hiermit beglaubigt)

At the day of 194.....
 (Ort) (Tag) (Monat)

Signature of Notar (Unterschrift des Notars)

Seal (Siegel)

DUPLICATE

MILITARY GOVERNMENT 24

FINANCE SECTION
 FINANZ-ABTEILUNG

DECLARATION OF ASSETS AND OBLIGATIONS PURSUANT TO ARTICLE II MILITARY GOVERNMENT LAW NO. 53 FOREIGN EXCHANGE CONTROL (ANMELDUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN GEMÄSS ARTIKEL II GESETZ NR. 53 DER MILITÄRREGIERUNG, DEWISENBEWIRTSCHAFTUNG)

Deliver in triplicate to the nearest branch of the Reichsbank within the same area. Read the instructions before filling out this Declaration. Type or print all answers. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.

(In dreifacher Ausfertigung der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiet einzureichen. Vor Ausfüllung dieser Anmeldung sind die Anweisungen genau durchzulesen. Alle Angaben sind in Druck- oder Maschinenschrift zu machen. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

TO MILITARY GOVERNMENT:— Date (Datum).....
 (AN DIE MILITÄRREGIERUNG:)

The undersigned }
 (Der/die Unterzeichnete/n) } Surname First Name Middle Name
 (Nachname und sämtliche Vornamen)

residing at }
 (wohnhaft in) } Number (Hausnummer) Street (Straße) Town (Ort)

hereby makes the following declaration under oath, pursuant to Military Government law No. 53:
 (gibt/geben hiernit gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung nachstehende eidesstattliche Erklärung ab:)

The name and address of owner of the property is:
 (Name und Anschrift des Eigentümers der Vermögenswerte:)

Surname First Name Middle Name Number Street Town
 (Nachname und sämtliche Vornamen) (Hausnummer) (Straße) (Ort)

If owner is not also making a report on MGAX (1) give full explanation why:.....

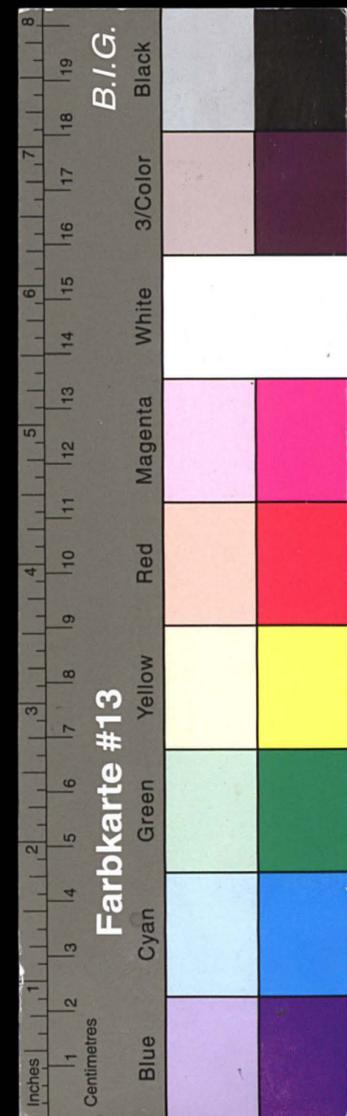
Falls der Eigentümer nicht ebenfalls eine Anmeldung auf Formular MGAX (1) einreicht, ist der Grund hierfür ausführlich darzulegen.)

PART I — Declaration (TEIL I — Anmeldung)

A. Currency, including legal tender coin, other than German currency (if none, state "None"). If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Military Government Law No. 53, fill in columns 1 and 3 only:

(Ausländische Geldsorten einschließlich Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind [falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben]. Falls sie gemäß Paragraph 5 des Artikels III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert worden sind, sind nur die Spalten 1 und 3 auszufüllen.)

| (1) | (2) | (3) | (4) |
|---|--|--|--|
| Description, including denomination. (Beschreibung einschl. Nennbetrag.) | Name and Address of Present Holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Besitzers.) | Name and Location of Reichsbank branch to which property was delivered and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an die die Werte abgeliefert wurden und Datum der Ablieferung.) | Total face amount. (Gesamt-nennbetrag.) |
| | | | |



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

B. Cash balances outside Germany. (If none, state "None".) (Täglich fällige Bankguthaben außerhalb Deutschlands. Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.)

| (1) | (2) | (3) | (4) |
|---|--|--|--|
| Name and address of depository. (Name und Anschrift der Bank, wo das Guthaben unterhalten wird.) | Name and address of any person having an interest in such balance, and indicate the nature of such interest. (Name und Anschrift aller Personen, die eine Beteiligung an dem Guthaben haben, sowie Beschreibung der Beteiligung.) | Currency in which expressed. (Art der Währung.) | Amount of such Currency. (Betrag in der Währung.) |
| | | | |

C. Gold or Silver Coin of any kind other than those reported under A. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53 fill in columns 2 and 4 only.

(Gold- oder Silbermünzen irgendwelcher Art, welche nicht oben unter A angegeben sind [falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben]. Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur die Spalten 2 und 4 auszufüllen.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) |
|--|---------------------------------|--|---|--|
| Number of coins. (Anzahl der Münzen.) | Description. (Beschreibung.) | Name and address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Besitzers.) | Name and location of Reichsbank branch to which property was delivered and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden und Datum der Ablieferung.) | Total amount in each currency. (Gesamtbetrag in jeder Währung.) |
| | | | | |

D. Gold, silver or platinum bullion or alloys thereof. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53, fill in columns 1 and 6 only.

(Gold, Silber oder Platin oder deren Legierungen in Barren. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben]. Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur die Spalten 1 und 6 auszufüllen.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
|---------------------------------|--|---|---|-----------------------------------|--|--|
| Description. (Beschreibung.) | Name and address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Besitzers.) | If held in name other than owner, state name in which held. (Falls dieselben nicht im Namen des Eigentümers, sondern einer anderen Person stehen, ist der Name der letzteren anzugeben.) | How acquired. (Auf welche Art erworben.) | When acquired. (Erwerbsdatum.) | Name and location of Reichsbank branch to which delivery was made and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden und Datum der Ablieferung.) | Total weight of each type of bullion (Gesamtgewicht jeder Metallart.) |
| | | | | | | |

E. Checks, drafts, bills of exchange and other instruments of payment drawn on or issued by persons outside Germany. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53 fill in columns 1, 2 and 4 only.

(Von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellte oder auf sie gezogene Schecks, Tratten Wechsel oder sonstige Zahlungsmittel. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben. Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur Spalten 1, 2 und 4 auszufüllen.]

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) |
|--|---|---|--|---|
| Number of Items. (Anzahl der Posten.) | Description including Currency in which expressed. (Beschreibung, einschl. Art der Währung.) | Name and Address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Inhabers.) | Location of Reichsbank branch to which delivery was made and date of such delivery. (Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden und Datum der Ablieferung.) | Total face amount in each currency. (Gesamtbetrag in jeder Währung.) |
| | | | | |

F. Claims, other than cash balances, and any evidence thereof owned or held by or for any person in Germany against a person outside Germany whether expressed in German or other currency. (If none, state "None".)

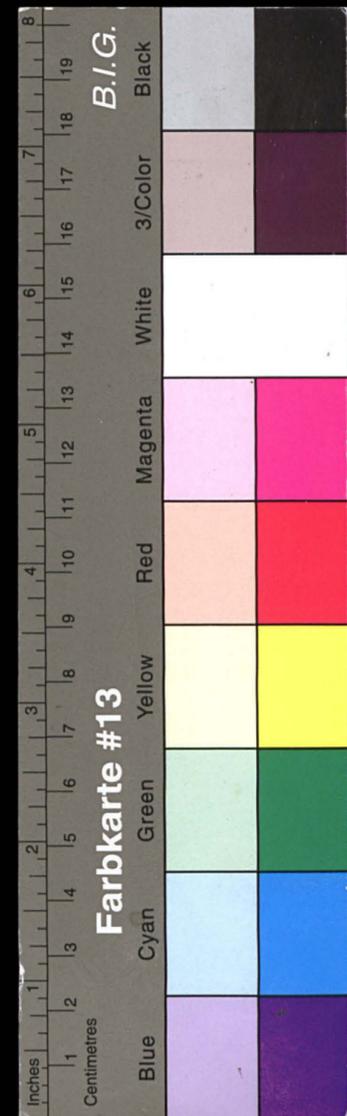
(Forderungen in deutscher oder ausländischer Währung, ausgenommen täglich fällige Bankguthaben, im Namen oder im Besitze oder für Rechnung einer Person in Deutschland gegen eine Person außerhalb Deutschlands und Beweisurkunden, die solche Forderungen betreffen. (Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
|-------------------------------|---|-----------------------------------|---|---|---|--|
| Description (Beschreibung) | Name and Address of Debtor. (Name und Anschrift des Schuldners.) | When acquired. (Erwerbsdatum.) | How acquired. (Auf welche Weise erworben.) | Name and Address of Assignee, if any. (Name und Anschrift eines eventuellen Zessionärs.) | Name and Address of any person having an interest in such claim including the nature of such interest. (Name und Anschrift aller Personen, die eine Beteiligung an den Forderungen haben, sowie Beschreibung dieser Beteiligung) | Amount and currency in which expressed. (Betrag und Währung.) |
| | | | | | | |

G. Claims and any evidence thereof owned or held by or for any person in Germany against any other person in Germany if expressed in a currency other than German currency. (If none, state "None".)

(Forderungen in ausländischer Währung im Namen oder im Besitze oder für Rechnung einer Person in Deutschland gegen eine andere Person in Deutschland und Beweisurkunden, die solche Forderungen betreffen. (Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.)

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) |
|---------------------------------|---|-----------------------------------|---|---|---|--|
| Description. (Beschreibung.) | Name and Address of Debtor. (Name und Anschrift des Schuldners.) | When acquired. (Erwerbsdatum.) | How acquired. (Auf welche Weise erworben.) | Name and Address of Assignee, if any. (Name und Anschrift eines eventuellen Zessionärs.) | Name and Address of any person having an interest in such claim including the nature of such interest. (Name und Anschrift aller Personen, die eine Beteiligung an den Forderungen haben, sowie Beschreibung dieser Beteiligung) | Amount and currency in which expressed. (Betrag und Währung.) |
| | | | | | | |



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

H. Claims and any evidence thereof owned or held by any person outside Germany against another person outside Germany in which claim a person in Germany has an interest (if none, state "None").

(Forderungen im Namen, im Besitze oder für Rechnung einer Person außerhalb Deutschlands gegen eine andere Person außerhalb Deutschlands, an der eine Person in Deutschland eine Beteiligung hat einschließlich von Beweisurkunden, die solche Forderungen betreffen. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben].)

| (1) Description including nature of interest. (Beschreibung einschl. Art der Beteiligung.) | (2) Name and address of debtor and all other persons involved in the transaction including nature of interest of each. (Name und Anschrift des Schuldners sowie aller anderen an dem Geschäft beteiligten Personen, sowie Beschreibung ihrer Beteiligung.) | (3) When acquired by person in Germany. (Datum des Erwerbs dieser Beteiligung durch die Person in Deutschland.) | (4) How acquired. (Auf welche Weise erworben.) | (5) Name and address of Trustee, Assignee, etc., if any. (Name und Anschrift eines eventuellen Treuhänders, Zessionärs, etc.) | (6) Amount and currency in which expressed. (Betrag und Währung.) |
|--|--|---|--|---|---|
| | | | | | |

I. Securities and other evidence of ownership or indebtedness issued by persons outside Germany. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53 fill in columns 1, 6 and 7 only.

(Von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellte Wertpapiere und andere Beweisurkunden betreffend Eigentums- und Schuldverhältnisse. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.] Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur die Spalten 1, 6 und 7 auszufüllen.)

| (1) Description including par value and currency in which expressed. (Beschreibung einschl. Nennwert und Währung.) | (2) Name and address of any other person having an interest in such securities, including the nature of such interest. (Name und Anschrift aller anderen Personen, die Rechte an diesen Wertpapieren haben, sowie Beschreibung dieser Rechte.) | (3) Name and address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Verwahrers.) | (4) How and from whom acquired. (Auf welche Weise und von wem erworben.) | (5) When acquired. (Erwerbsdatum.) | (6) Name and location of Reichsbank branch to which delivery was made and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden, und Datum der Ablieferung.) | (7) Total amount in each currency. (Gesamt-betrag in jeder Währung.) |
|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | |

J. Securities and other evidence of ownership or indebtedness issued by persons in Germany and expressed in a currency other than German currency. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53 fill in columns 1, 6 and 7 only.

(Von Personen in Deutschland in ausländischer Währung ausgestellte Wertpapiere und andere Beweisurkunden betreffend Eigentums- und Schuldverhältnisse. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.] Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur die Spalten 1, 6 und 7 auszufüllen.)

| (1) Description including par value and currency in which expressed. (Beschreibung einschl. Nennwert und Währung.) | (2) Name and address of any other person having an interest in such securities, including the nature of such interest. (Name und Anschrift aller anderen Personen, die Rechte an diesen Wertpapieren haben, sowie Beschreibung dieser Rechte.) | (3) Name and address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Verwahrers.) | (4) How and from whom acquired. (Auf welche Weise und von wem erworben.) | (5) When acquired. (Erwerbsdatum.) | (6) Name and location of Reichsbank branch to which delivery was made and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden, und Datum der Ablieferung.) | (7) Total amount in each currency. (Gesamt-betrag in jeder Währung.) |
|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | |

K. Any property or property rights not previously listed in this report which are located or effective outside Germany and are owned or controlled directly or indirectly, in whole or in part, by a person in Germany. (If owner or holder is not available, the information required here will be reported by any person having record or knowledge of such property or property rights.) (If none, state "None".)

(Alle Vermögensgegenstände, die nicht vorstehend in diesem Bericht aufgeführt worden sind, und die außerhalb Deutschlands gelegen oder rechtswirksam sind, und die, entweder ganz oder teilweise, im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Verfügungsgewalt einer Person innerhalb Deutschlands stehen. [Wenn der Eigentümer, Besitzer, oder Inhaber nicht erreichbar ist, müssen die hier verlangten Angaben von irgend einer Person abgegeben werden, die Schriftstücke oder Kenntnis betr. der Vermögensgegenstände hat.] Wenn keine Vermögensgegenstände vorhanden sind, muß "None" angegeben werden.)

| (1) Description (Beschreibung.) | (2) When and from whom acquired. (Wann und von wem erworben.) | (3) Name and address of present holder including nominee or agent. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Besitzers, einschl. der Mittelpersonen oder Agenten.) | (4) Amount or value (Betrag oder Wert.) | (5) Full facts concerning any oral, contractual or other arrangements giving or affecting any right, title or interest in or in respect to said property. (Vollständige Tatsachenangabe über alle mündlichen, vertraglichen oder anderen Vereinbarungen, die Recht, Eigentum oder Anteile an den Vermögensgegenständen begründen oder betreffen.) |
|---------------------------------------|---|--|---|---|
| | | | | |

L. Any property not previously listed in this report which is located or held within Germany and is owned or controlled directly or indirectly, in whole or in part, by a person outside Germany. (If there is no holder or holder is not available, the information required here will be reported by any person having record or knowledge of such property. If none, state "None".)

(Alle Vermögensgegenstände, die nicht vorstehend in diesem Bericht aufgeführt worden sind, und die innerhalb Deutschlands gelegen sind oder besessen werden und die einer außerhalb Deutschlands befindlichen Person, ganz oder teilweise, direkt oder indirekt, gehören oder unter ihrer Verfügungsgewalt stehen. [Wenn kein Besitzer oder Inhaber vorhanden ist oder dieser nicht erreichbar ist, müssen die hier verlangten Angaben von irgend einer Person gegeben werden, die Schriftstücke oder Kenntnis betr. der Vermögensgegenstände hat.] Falls keine Vermögensgegenstände vorhanden sind, muß „None“ angegeben werden.)

| (1) Description. (Beschreibung.) | (2) Name and address of present owner. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Eigentümers.) | (3) When acquired by such owner. (Wann von diesem Eigentümer erworben.) | (4) Amount or value. (Betrag oder Wert.) | (5) Other Information. (Weitere Angaben.) |
|--|--|---|--|---|
| | | | | |

M. Obligations or liabilities, direct or contingent, oral or written, matured or not, which are subject to Military Government Law No. 53 or German foreign exchange laws.

(Unbedingte oder bedingte, mündliche oder schriftliche, fällige oder nicht fällige Schulden oder Verpflichtungen, die den Vorschriften des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung oder den deutschen Devisengesetzen unterliegen.)

| (1) Description. (Beschreibung.) | (2) Name and address of creditor. (Name und Anschrift des Gläubigers.) | (3) Name and address of any endorser, guarantor or assignee. (Name und Anschrift des Bürgen, Indossanten oder Zessionärs.) | (4) Date incurred. (Datum an dem die Schuld eingegangen wurde.) | (5) Date of maturity. (Fälligkeits-termin.) | (6) Purposes for and circumstances under which incurred. (Zweck der Schuld und Umstände, unter denen die Schuld eingegangen worden ist.) | (7) Amount, including currency in which expressed. (Betrag einschl. Währung, in der die Schuld fällig ist.) |
|--|--|--|---|---|--|---|
| | | | | | | |

Signature (Unterschrift)

Signature (Unterschrift)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

AFFIDAVIT OF PERSON MAKING REPORT (EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG DES ANMELDERS)

Name

Address }
 (Anschrift) }

Business }
 (Geschäftsbetrieb oder Tätigkeit) }

I/We } } affirm under oath that
 (Ich/Wir) } } (erkläre[n] hiermit an Eidesstatt.)

I/we am/are the }
 (daß ich/wir der/die) }

of the }
 (des/der) }

making this report and all supplementary documents submitted therewith and made a part hereof; that I/we am/are authorized to make this affidavit, and that to the best of my/our knowledge and belief the statements set forth in said report forms are true and accurate and all material facts in connection with said reports have been set forth therein, and that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authorities, such as the Military Government, the Military Government Courts, and the German Courts, and that I/we am/are also aware of the fact that any untrue or incomplete statement which I/we might make in these reports will be punishable under the law of the Military Government and/or under German law.

(bin/sind, und daß ich/wir diesen Bericht einschließlich aller zusätzlichen Schriftstücke, die dazu gehören und als wesentliche Bestandteile davon gelten, einreiche(n), daß ich/wir zur Abgabe dieser eidesstattlichen Erklärung berechtigt bin/sind, und daß die in diesem Bericht gemachten Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und richtig sind, daß alle für diesen Bericht wesentlichen Tatsachen angegeben sind, und daß ich/wir weiß/wissen, daß die von mir/uns gemachten Angaben und eidesstattliche Erklärung von öffentlichen Behörden, z. B. der Militärregierung, den Gerichten der Militärregierung und deutschen Gerichten als Beweismittel benutzt werden können, und daß ich/wir mir/uns ferner bewußt bin/sind, daß irgend eine falsche oder unvollständige Erklärung in diesem Bericht nach den Gesetzen der Militärregierung und/oder deutschen Gesetzen strafbar ist.)

Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person)

Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person)

Address of Affiant (Anschrift)
 Address of Affiant (Anschrift)

The above signature(s) of }
 (Richtigkeit obiger Unterschrift(en) des/der) }

of } } is/are certified herewith.
 (von) } } (wird hiermit beglaubigt)

At the day of 194.....
 (Ort) (Tag) (Monat)

Signature of Notar (Unterschrift des Notars)

Seal (Siegel)

MGAX (1)

TRIPLICATE

MILITARY GOVERNMENT
 FINANCE SECTION
 FINANZ-ABTEILUNG

27

DECLARATION OF ASSETS AND OBLIGATIONS PURSUANT TO ARTICLE II MILITARY GOVERNMENT LAW NO. 53 FOREIGN EXCHANGE CONTROL (ANMELDUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN GEMÄSS ARTIKEL II GESETZ NR. 53 DER MILITÄRREGIERUNG, DEVISENBEWIRTSCHAFTUNG)

Deliver in triplicate to the nearest branch of the Reichsbank within the same area. Read the instructions before filling out this Declaration. Type or print all answers. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.
 (In dreifacher Ausfertigung der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiet einzureichen. Vor Ausfüllung dieser Anmeldung sind die Anweisungen genau durchzulesen. Alle Angaben sind in Druck- oder Maschinenschrift zu machen. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

TO MILITARY GOVERNMENT:— Date (Datum).....
 (AN DIE MILITÄRREGIERUNG:—)

The undersigned }
 (Der/die Unterzeichnete/n) } Surname First Name Middle Name
 (Nachname und sämtliche Vornamen)

residing at }
 (wohnhaft in) } Number (Hausnummer) Street (Straße) Town (Ort)

hereby makes the following declaration under oath, pursuant to Military Government law No. 53:
 (gibt/geben hiermit gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung nachstehende eidesstattliche Erklärung ab:)

The name and address of owner of the property is:
 (Name und Anschrift des Eigentümers der Vermögenswerte:)

Surname First Name Middle Name Number Street Town
 (Nachname und sämtliche Vornamen) (Hausnummer) (Straße) (Ort)

If owner is not also making a report on MGAX (1) give full explanation why:.....

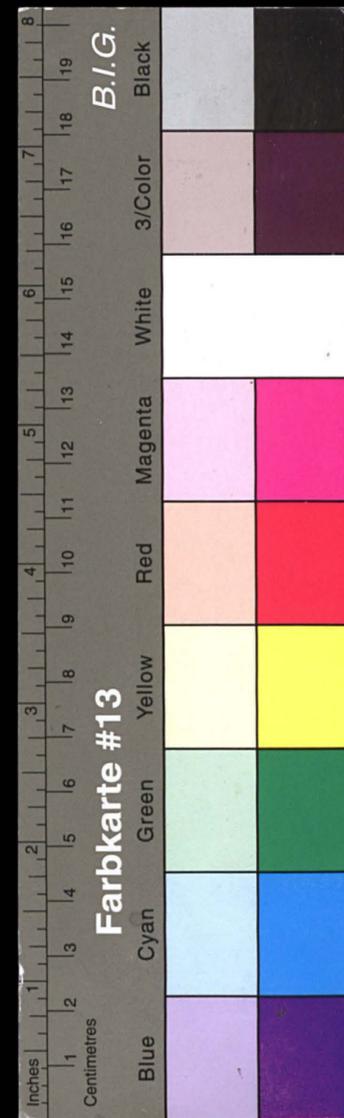
Falls der Eigentümer nicht ebenfalls eine Anmeldung auf Formular MGAX (1) einreicht, ist der Grund hierfür ausführlich darzulegen.)

PART I — Declaration (TEIL I — Anmeldung)

A. Currency, including legal tender coin, other than German currency (if none, state "None"). If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Military Government Law No. 53, fill in columns 1 and 3 only:

(Ausländische Geldsorten einschließlich Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind [falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben]. Falls sie gemäß Paragraph 5 des Artikels III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert worden sind, sind nur die Spalten 1 und 3 auszufüllen:)

| (1) | (2) | (3) | (4) |
|---|--|--|--|
| Description, including denomination. (Beschreibung einschl. Nennbetrag.) | Name and Address of Present Holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Besitzers.) | Name and Location of Reichsbank branch to which property was delivered and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an die die Werte abgeliefert wurden und Datum der Ablieferung.) | Total face amount. (Gesamt-nennbetrag.) |
| | | | |



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

B. Cash balances outside Germany. (If none, state "None".)
 (Täglich fällige Bankguthaben außerhalb Deutschlands. Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.)

| (1) Name and address of depository. (Name und Anschrift der Bank, wo das Guthaben unterhalten wird.) | (2) Name and address of any person having an interest in such balance, and indicate the nature of such interest. (Name und Anschrift aller Personen, die eine Beteiligung an dem Guthaben haben, sowie Beschreibung der Beteiligung.) | (3) Currency in which expressed. (Art der Währung.) | (4) Amount of such Currency. (Betrag in der Währung.) |
|--|---|---|---|
| | | | |

C. Gold or Silver Coin of any kind other than those reported under A. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53 fill in columns 2 and 4 only.
 (Gold- oder Silbermünzen irgendwelcher Art, welche nicht oben unter A angegeben sind [falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben]. Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur die Spalten 2 und 4 auszufüllen.)

| (1) Number of coins. (Anzahl der Münzen.) | (2) Description. (Beschreibung.) | (3) Name and address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Besitzers.) | (4) Name and location of Reichsbank branch to which property was delivered and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden und Datum der Ablieferung.) | (5) Total amount in each currency. (Gesamtbetrag in jeder Währung.) |
|---|--|---|--|---|
| | | | | |

D. Gold, silver or platinum bullion or alloys thereof. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53, fill in columns 1 and 6 only.
 (Gold, Silber oder Platin oder deren Legierungen in Barren. [falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben]. Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur die Spalten 1 und 6 auszufüllen.)

| (1) Description. (Beschreibung.) | (2) Name and address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Besitzers.) | (3) If held in name other than owner, state name in which held. (Falls dieselben nicht im Namen des Eigentümers, sondern einer anderen Person stehen, ist der Name der letzteren anzugeben.) | (4) How acquired. (Auf welche Art erworben.) | (5) When acquired. (Erwerbsdatum.) | (6) Name and location of Reichsbank branch to which delivery was made and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden und Datum der Ablieferung.) | (7) Total weight of each type of bullion (Gesamtgewicht jeder Metallart.) |
|--|---|--|--|--|---|---|
| | | | | | | |

E. Checks, drafts, bills of exchange and other instruments of payment drawn on or issued by persons outside Germany. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53 fill in columns 1, 2 and 4 only.

(Von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellte oder auf sie gezogene Schecks, Tratten Wechsel oder sonstige Zahlungsmittel. [falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben]. [falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur Spalten 1, 2 und 4 auszufüllen.]

| (1) Number of Items. (Anzahl der Posten.) | (2) Description including Currency in which expressed. (Beschreibung, einschl. Art der Währung.) | (3) Name and Address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Inhabers.) | (4) Location of Reichsbank branch to which delivery was made and date of such delivery. (Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden und Datum der Ablieferung.) | (5) Total face amount in each currency. (Gesamtbetrag in jeder Währung.) |
|---|--|--|---|--|
| | | | | |

F. Claims, other than cash balances, and any evidence thereof owned or held by or for any person in Germany against a person outside Germany whether expressed in German or other currency. (If none, state "None".)

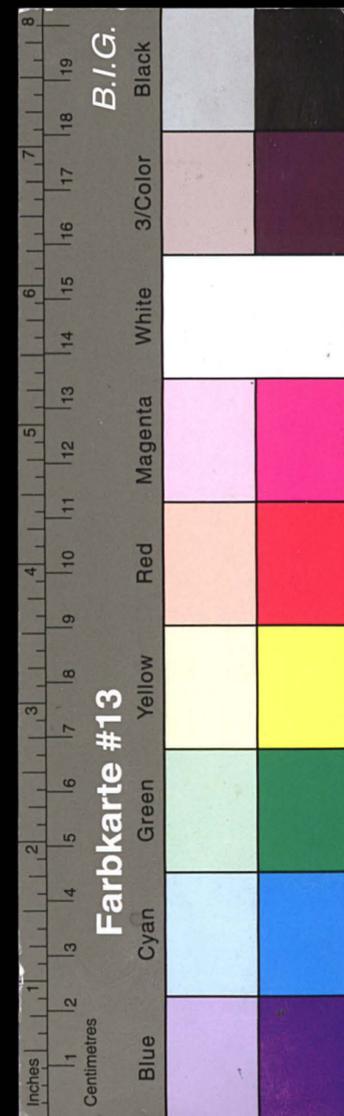
(Forderungen in deutscher oder ausländischer Währung, ausgenommen täglich fällige Bankguthaben, im Namen oder im Besitze oder für Rechnung einer Person in Deutschland gegen eine Person außerhalb Deutschlands und Beweisurkunden, die solche Forderungen betreffen. (falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben).)

| (1) Description (Beschreibung) | (2) Name and Address of Debtor. (Name und Anschrift des Schuldners.) | (3) When acquired. (Erwerbsdatum) | (4) How acquired. (Auf welche Weise erworben.) | (5) Name and Address of Assignee, if any. (Name und Anschrift eines eventuellen Zessionärs.) | (6) Name and Address of any person having an interest in such claim including the nature of such interest. (Name und Anschrift aller Personen, die eine Beteiligung an den Forderungen haben, sowie Beschreibung dieser Beteiligung) | (7) Amount and currency in which expressed. (Betrag und Währung.) |
|--------------------------------------|--|---|--|--|--|---|
| | | | | | | |

G. Claims and any evidence thereof owned or held by or for any person in Germany against any other person in Germany if expressed in a currency other than German currency. (If none, state "None".)

(Forderungen in ausländischer Währung im Namen oder im Besitze oder für Rechnung einer Person in Deutschland gegen eine andere Person in Deutschland und Beweisurkunden, die solche Forderungen betreffen. (falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben).)

| (1) Description. (Beschreibung.) | (2) Name and Address of Debtor. (Name und Anschrift des Schuldners.) | (3) When acquired. (Erwerbsdatum.) | (4) How acquired. (Auf welche Weise erworben.) | (5) Name and Address of Assignee, if any. (Name und Anschrift eines eventuellen Zessionärs.) | (6) Name and Address of any person having an interest in such claim including the nature of such interest. (Name und Anschrift aller Personen, die eine Beteiligung an den Forderungen haben, sowie Beschreibung dieser Beteiligung) | (7) Amount and currency in which expressed. (Betrag und Währung.) |
|--|--|--|--|--|--|---|
| | | | | | | |



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

H. Claims and any evidence thereof owned or held by any person outside Germany against another person outside Germany in which claim a person in Germany has an interest (if none, state "None").

(Forderungen im Namen, im Besitze oder für Rechnung einer Person außerhalb Deutschlands gegen eine andere Person außerhalb Deutschlands, an der eine Person in Deutschland eine Beteiligung hat einschließlich von Beweisurkunden, die solche Forderungen betreffen. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben].)

| (1) Description including nature of interest. (Beschreibung einschl. Art der Beteiligung.) | (2) Name and address of debtor and all other persons involved in the transaction including nature of interest of each. (Name und Anschrift des Schuldners sowie aller anderen an dem Geschäft beteiligten Personen, sowie Beschreibung ihrer Beteiligung.) | (3) When acquired by person in Germany. (Datum des Erwerbs dieser Beteiligung durch die Person in Deutschland.) | (4) How acquired. (Auf welche Weise erworben.) | (5) Name and address of Trustee, Assignee, etc., if any. (Name und Anschrift eines eventuellen Treuhänders, Zessionärs, etc.) | (6) Amount and currency in which expressed. (Betrag und Währung.) |
|--|--|---|--|---|---|
| | | | | | |

I. Securities and other evidence of ownership or indebtedness issued by persons outside Germany. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53 fill in columns 1, 6 and 7 only.

(Von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellte Wertpapiere und andere Beweisurkunden betreffend Eigentums- und Schuldverhältnisse. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.] Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur die Spalten 1, 6 und 7 auszufüllen.)

| (1) Description including par value and currency in which expressed. (Beschreibung einschl. Nennwert und Währung.) | (2) Name and address of any other person having an interest in such securities, including the nature of such interest. (Name und Anschrift aller anderen Personen, die Rechte an diesen Wertpapieren haben, sowie Beschreibung dieser Rechte.) | (3) Name and address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Verwahrers.) | (4) How and from whom acquired. (Auf welche Weise und von wem erworben.) | (5) When acquired. (Erwerbsdatum.) | (6) Name and location of Reichsbank branch to which delivery was made and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden, und Datum der Ablieferung.) | (7) Total amount in each currency. (Gesamt-betrag in jeder Währung.) |
|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | |

J. Securities and other evidence of ownership or indebtedness issued by persons in Germany and expressed in a currency other than German currency. (If none, state "None".) If this property has been delivered to the Reichsbank pursuant to Paragraph 5 of Article III of Law No. 53 fill in columns 1, 6 and 7 only.

(Von Personen in Deutschland in ausländischer Währung ausgestellte Wertpapiere und andere Beweisurkunden betreffend Eigentums- und Schuldverhältnisse. [Falls keine vorhanden sind, ist „None“ anzugeben.] Falls diese gemäß Paragraph 5, Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung an die Reichsbank abgeliefert wurden, sind nur die Spalten 1, 6 und 7 auszufüllen.)

| (1) Description including par value and currency in which expressed. (Beschreibung einschl. Nennwert und Währung.) | (2) Name and address of any other person having an interest in such securities, including the nature of such interest. (Name und Anschrift aller anderen Personen, die Rechte an diesen Wertpapieren haben, sowie Beschreibung dieser Rechte.) | (3) Name and address of present holder. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Verwahrers.) | (4) How and from whom acquired. (Auf welche Weise und von wem erworben.) | (5) When acquired. (Erwerbsdatum.) | (6) Name and location of Reichsbank branch to which delivery was made and date of such delivery. (Name und Anschrift der Reichsbankstelle, an welche die Werte abgeliefert wurden, und Datum der Ablieferung.) | (7) Total amount in each currency. (Gesamt-betrag in jeder Währung.) |
|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | |

K. Any property or property rights not previously listed in this report which are located or effective outside Germany and are owned or controlled directly or indirectly, in whole or in part, by a person in Germany. (If owner or holder is not available, the information required here will be reported by any person having record or knowledge of such property or property rights.) (If none, state "None".)

(Alle Vermögensgegenstände, die nicht vorstehend in diesem Bericht aufgeführt worden sind, und die außerhalb Deutschlands gelegen oder rechtswirksam sind, und die, entweder ganz oder teilweise, im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Verfügungsgewalt einer Person innerhalb Deutschlands stehen. [Wenn der Eigentümer, Besitzer, oder Inhaber nicht erreichbar ist, müssen die hier verlangten Angaben von irgend einer Person abgegeben werden, die Schriftstücke oder Kenntnis betr. der Vermögensgegenstände hat.] Wenn keine Vermögensgegenstände vorhanden sind, muß "None" angegeben werden.)

| (1) Description (Beschreibung.) | (2) When and from whom acquired. (Wann und von wem erworben.) | (3) Name and address of present holder including nominee or agent. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Besitzers, einschl. der Mittelpersonen oder Agenten.) | (4) Amount or value (Betrag oder Wert.) | (5) Full facts concerning any oral, contractual or other arrangements giving or affecting any right, title or interest in or in respect to said property. (Vollständige Tatsachenangabe über alle mündlichen, vertraglichen oder anderen Vereinbarungen, die Recht, Eigentum oder Anteile an den Vermögensgegenständen begründen oder betreffen.) |
|---------------------------------------|---|--|---|---|
| | | | | |

L. Any property not previously listed in this report which is located or held within Germany and is owned or controlled directly or indirectly, in whole or in part, by a person outside Germany. (If there is no holder or holder is not available, the information required here will be reported by any person having record or knowledge of such property. If none, state "None".)

(Alle Vermögensgegenstände, die nicht vorstehend in diesem Bericht aufgeführt worden sind, und die innerhalb Deutschlands gelegen sind oder besessen werden und die einer außerhalb Deutschlands befindlichen Person, ganz oder teilweise, direkt oder indirekt, gehören oder unter ihrer Verfügungsgewalt stehen. [Wenn kein Besitzer oder Inhaber vorhanden ist oder dieser nicht erreichbar ist, müssen die hier verlangten Angaben von irgend einer Person gegeben werden, die Schriftstücke oder Kenntnis betr. der Vermögensgegenstände hat.] Falls keine Vermögensgegenstände vorhanden sind, muß „None“ angegeben werden.)

| (1) Description. (Beschreibung.) | (2) Name and address of present owner. (Name und Anschrift des gegenwärtigen Eigentümers.) | (3) When acquired by such owner. (Wann von diesem Eigentümer erworben.) | (4) Amount or value. (Betrag oder Wert.) | (5) Other Information. (Weitere Angaben.) |
|--|--|---|--|---|
| | | | | |

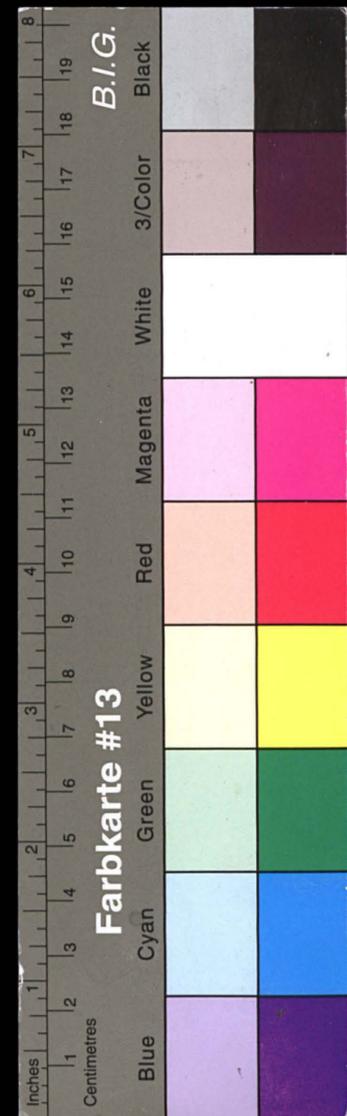
M. Obligations or liabilities, direct or contingent, oral or written, matured or not, which are subject to Military Government Law No. 53 or German foreign exchange laws.

(Unbedingte oder bedingte, mündliche oder schriftliche, fällige oder nicht fällige Schulden oder Verpflichtungen, die den Vorschriften des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung oder den deutschen Devisengesetzen unterliegen.)

| (1) Description. (Beschreibung.) | (2) Name and address of creditor. (Name und Anschrift des Gläubigers.) | (3) Name and address of any endorser, guarantor or assignee. (Name und Anschrift des Bürgen, Indossanten oder Zessionärs.) | (4) Date incurred. (Datum an dem die Schuld eingegangen wurde.) | (5) Date of maturity. (Fälligkeits-termin.) | (6) Purposes for and circumstances under which incurred. (Zweck der Schuld und Umstände, unter denen die Schuld eingegangen worden ist.) | (7) Amount, including currency in which expressed. (Betrag einschl. Währung, in der die Schuld fällig ist.) |
|--|--|--|---|---|--|---|
| | | | | | | |

Signature (Unterschrift)

Signature (Unterschrift)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

AFFIDAVIT OF PERSON MAKING REPORT (EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG DES ANMELDERS)

Name

Address }
 (Anschrift) }

Business }
 (Geschäftsbetrieb oder Tätigkeit) }

I/We } } affirm under oath that
 (Ich/Wir) } } (erkläre[n] hiermit an Eidesstatt.)

I/we am/are the }
 (daß ich/wir hier/die) }

of the }
 (des/der) }

making this report and all supplementary documents submitted therewith and made a part hereof, that I/we am/are authorized to make this affidavit, and that to the best of my/our knowledge and belief the statements set forth in said report forms are true and accurate and all material facts in connection with said reports have been set forth therein, and that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authorities, such as the Military Government, the Military Government Courts, and the German Courts, and that I/we am/are also aware of the fact that any untrue or incomplete statement which I/we might make in these reports will be punishable under the law of the Military Government and/or under German law.

(bin/sind, und daß ich/wir diesen Bericht einschließlich aller zusätzlichen Schriftstücke, die dazu gehören und als wesentliche Bestandteile davon gelten, einreichte(n), daß ich/wir zur Abgabe dieser eidesstattlichen Erklärung berechtigt bin/sind, und daß die in diesem Bericht gemachten Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und richtig sind, daß alle für diesen Bericht wesentlichen Tatsachen angegeben sind, und daß ich/wir weiß/wissen, daß die von mir/uns gemachten Angaben und eidesstattliche Erklärung von öffentlichen Behörden, z. B. der Militärregierung, den Gerichten der Militärregierung und deutschen Gerichten als Beweismittel benutzt werden können, und daß ich/wir mir/uns ferner bewußt bin/sind, daß irgend eine falsche oder unvollständige Erklärung in diesem Bericht nach den Gesetzen der Militärregierung und/oder deutschen Gesetzen strafbar ist.)

Signature of Affiant Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person) (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person)

Address of Affiant (Anschrift) Address of Affiant (Anschrift)

The above signature(s) of }
 (Richtigkeit obiger Unterschrift[en] des/der) }

of } } is/are certified herewith.
 (von) } } (wird hiermit beglaubigt)

At the day of 194.....
 (Ort) (Tag) (Monat)

Signature of Notar (Unterschrift des Notars)

Seal (Siegel)

MGAX (2)

ORIGINAL

MILITARY GOVERNMENT FINANCE SECTION FINANZ-ABTEILUNG

PROPERTY DELIVERED TO THE REICHSBANK AGAINST RECEIPT IN ACCORDANCE WITH MILITARY GOVERNMENT LAW NO. 53 FOREIGN EXCHANGE CONTROL

(ABLIEFERUNG VON VERMÖGENSWERTEN AN DIE REICHSBANK GEGEN EMPFANGSBESTÄTIGUNG GEMÄSS GESETZ NR. 53 DER MILITÄRREGIERUNG, DEWISENBEWIRTSCHAFTUNG)

To be submitted in triplicate with the property listed to the nearest branch of the Reichsbank within the same area.

(In dreifacher Ausfertigung mit den hierin angeführten Vermögenswerten bei der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiet einzureichen.)

Type or print all answers. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.

(Alle Angaben sind in Druck- oder Maschinenschrift zu machen. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

Before preparing this form read carefully the instructions in Part II hereof.
 (Vor Ausfüllung dieses Formulars sind die in Teil II enthaltenen Anweisungen sorgfältig durchzulesen.)

To: Date
 (An:) Branch of Reichsbank (Reichsbankstelle) (Datum)

Address (Anschrift)

The undersigned in accordance with Paragraph 5 of Article III of Military Government Law No. 53 hereby makes delivery of the property listed below:

(Der/die Unterzeichnete/n liefer(t)n hiermit die untenstehenden Vermögenswerte gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung Paragraph 5, Artikel III, ab.)

From:
 (Von:) Name and address of person or organization making the delivery
 (Name und Anschrift der Person, Firma usw., die die Ablieferung vornimmt.)

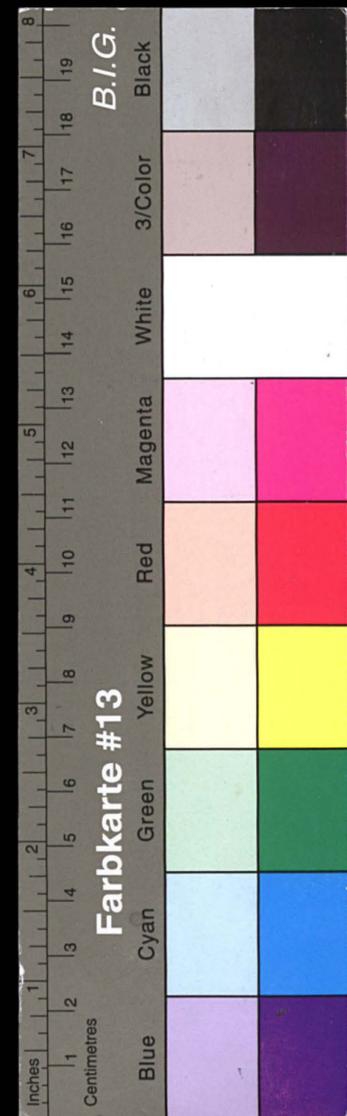
Owner:
 (Eigentümer:) Name and address of owner of the property delivered, if other than person named above.
 (Name und Anschrift des Eigentümers der abgelieferten Vermögenswerte, falls dieser nicht mit der vorgenannten Person identisch ist.)

PART I (TEIL I)

Property delivered. (Abgelieferte Vermögenswerte.)

A. Currency Other Than German Currency. (Ausländische Geldsorten.)

| Description, including denominations and currency, <i>e. g.</i> , indicate whether Dollars, Pounds, Francs, etc. (Beschreibung, einschl. Nennbetrag und Währung, z. B. Dollar, Pfund, Franken usw.) | Total Face Amount in Each Currency (Gesamtbetrag in jeder Währung) |
|--|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

B. Checks, Drafts, Bills of Exchange, and Other Instruments of Payment drawn on or issued by Persons Outside Germany.

(Von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellte oder auf sie gezogene Schecks, Tratten, Wechsel oder sonstige Zahlungsmittel.)

| Number of Items (Anzahl) | Description (Beschreibung) | Currency in Which Expressed (Währung) | Total Face Amount in Such Currency (Gesamtbetrag in solcher Währung) |
|--------------------------|----------------------------|---------------------------------------|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

C. Securities and other Evidences of Ownership or Indebtedness issued by Persons outside Germany.

(Wertpapiere und andere Beweisurkunden über Eigentums- und Schuldverhältnisse, die von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellt sind.)

| Description (Beschreibung) | Currency in Which Expressed (Währung) | Total Face Amount in Such Currency (Gesamtbetrag in solcher Währung) |
|----------------------------|---------------------------------------|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

D. Securities and other Evidences of Ownership or Indebtedness issued by Persons within Germany and expressed in a Currency other than German Currency.

(Wertpapiere und andere Beweisurkunden über Eigentums- und Schuldverhältnisse in ausländischen Währungen, die von Personen in Deutschland ausgestellt sind.)

| Description (Beschreibung) | Currency in Which Expressed (Währung) | Total Face Amount in Such Currency (Gesamtbetrag in solcher Währung) |
|----------------------------|---------------------------------------|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

E. Gold or Silver Coins:

(Gold- oder Silbermünzen:)

| Number of Coins (Anzahl der Münzen) | Description including Currency (Beschreibung einschließlich Währung) | Total Amount in Each Currency (Gesamtbetrag in jeder Währung) |
|-------------------------------------|--|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

F. Gold, Silber, or Platinum Bullion or Alloys thereof:

(Gold, Silber oder Platin, oder deren Legierungen in Barren:)

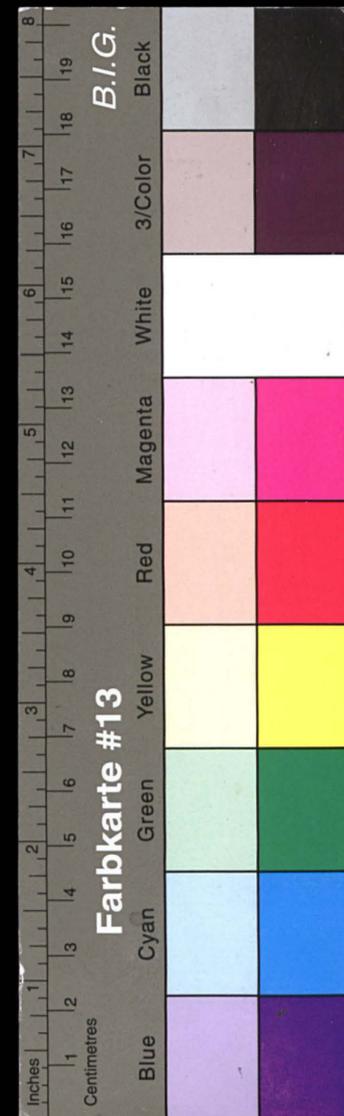
| Quantity (Anzahl) | Description (Beschreibung) | Total Weight of each type of Bullion (Gesamtgewicht jeder Metallgattung) |
|-------------------|----------------------------|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

G. Reread Paragraph 2 of Definitions in Part II of these instructions and list below any property, subject to Paragraph 5 Article III of Military Government Law No. 53 which is owned by you or is in your possession, custody, or control and which you are not delivering, but which you know is being delivered to the Reichsbank by someone else. Give a detailed explanation as to why delivery is not being made by you and give the name and address of the person making the delivery.

(Unter Hinweis auf Paragraph 2 der Begriffsbestimmungen in Teil II dieser Anweisungen sind nachfolgend alle dem Paragraph 5, Artikel III, des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung unterliegenden Vermögenswerte anzugeben, deren Eigentümer die unterzeichnete Person ist, oder die sich in deren Besitz, Verwahrung oder Kontrolle befinden und die nicht von der unterzeichneten Person, sondern wie ihr bekannt ist, von jemand anders an die Reichsbank abgeliefert werden. Eine genaue Begründung, warum die Ablieferung nicht durch die unterzeichnete Person erfolgt, ist zu geben; ferner sind Name und Adresse des Ablieferers anzugeben.)

.....

Signature of Person making Delivery.
 (Unterschrift der abliefernden Person)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

CERTIFICATE OF RECEIPT (EMPFANGSBESTÄTIGUNG)

The Reichsbank hereby certifies that on the day of 194.....
 (Die Reichsbank bestätigt hiermit, daß sie am) (Tag) Month (Monat)

it received from }
 (erhalten hat von) }

the property listed in Part I hereof, that it has checked the above list with the property received and that it agrees in every particular.
 (die in Teil I dieses Formulars angegebenen Vermögenswerte und daß sie die in der Aufstellung angegebenen Werte mit den an sie abgelieferten Werten verglichen und als übereinstimmend befunden hat.)

This receipt is not transferable in any manner whatsoever.
 (Diese Empfangsbestätigung ist unter keinen Umständen übertragbar.)

..... at
 Branch of Reichsbank (Reichsbankstelle) Address (Anschrift)
 Signature (Unterschrift) Signature (Unterschrift)
 Position or Title (Stellung oder Titel) Position or Title (Stellung oder Titel)

AFFIDAVIT OF PERSON MAKING REPORT (EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG DES ANMELDERS)

Name
 Address }
 (Anschrift) }
 Business }
 (Geschäftsbetrieb oder Tätigkeit) }
 I/We } { affirm under oath that
 (Ich/Wir) } { (erkläre[n] hiermit an Eidesstatt,)
 I/we am/are the }
 (daß ich/wir der/die) }
 of the }
 (des/der) }

making this report and all supplementary documents submitted therewith and made a part hereof, that I/we am/are authorized to make this affidavit, and to the best of my/our knowledge and belief that the statements set forth in said report forms are true and accurate and all material facts in connection with said reports have been set forth therein, and that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authorities, such as the Military Government, the Military Government Courts, and the German Courts, and that I/we am/are also aware of the fact that any untrue or incomplete statement which I/we might make in these reports will be punishable under the law of the Military Government and/or under German law.

(bin/sind, und daß ich/wir diesen Bericht einschließlich aller zusätzlichen Schriftstücke, die dazu gehören und als wesentliche Bestandteile davon gelten, einreiche(n), daß ich/wir zur Abgabe dieser eidesstattlichen Erklärung berechtigt bin/sind, und daß die in diesem Bericht gemachten Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und richtig sind, daß alle für diesen Bericht wesentlichen Tatsachen angegeben sind, und daß ich/wir weiß/wissen, daß die von mir/uns gemachten Angaben und eidesstattliche Erklärung von öffentlichen Behörden, z. B. der Militärregierung, den Gerichten der Militärregierung und deutschen Gerichten als Beweismittel benutzt werden können, und daß ich/wir mir/uns ferner bewußt bin/sind, daß irgend eine falsche oder unvollständige Erklärung in diesem Bericht nach den Gesetzen der Militärregierung und/oder deutschen Gesetzen strafbar ist.)

Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person)

Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person)

Address of Affiant (Anschrift)

Address of Affiant (Anschrift)

The above signature(s) of }
 (Richtigkeit obiger Unterschrift[en] des/der) }

of } is/are certified herewith.
 (von) } (wird hiermit beglaubigt)

At the day of 194.....
 (Ort) (Tag) (Monat)

Signature of Notary (Unterschrift des Notars)

Seal (Siegel)

PART II (TEIL II) DEFINITIONS (Begriffsbestimmungen)

1. Person. The term person shall include any natural person or collective persons and any juridical person or entity under public or private law having legal capacity to acquire, use, control or dispose of property or interests therein; and any government, including all political subdivisions, public corporations, agencies and instrumentalities thereof.

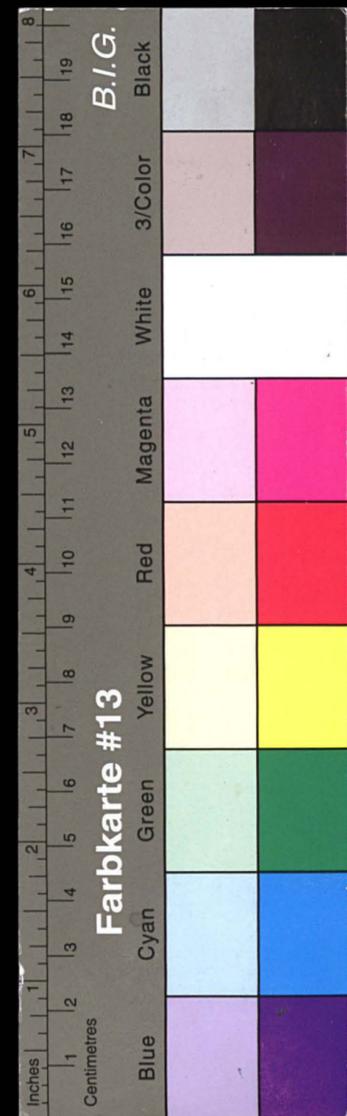
(Person. Der Ausdruck „Person“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts, welcher rechtlich die Fähigkeit zuerkannt ist, Eigentum und andere Rechte zu erwerben, zu benutzen, Gewalt über diese auszuüben oder über sie zu verfügen; er umfaßt alle Regierungen einschließlich ihrer Verwaltungsbezirke, alle öffentlichen Körperschaften, alle Behörden und ihre Stellen.)

2. Ownership. Property shall be deemed to be "owned or controlled" by any person if such property is held in his name or for his account or benefit, or owing to him or to his nominee or his agent, or if such person has a right or an obligation to purchase, receive or acquire such property.

(Eigentum. Der Ausdruck „Eigentum“ ist wie folgt gebraucht: Vermögenswerte werden als Eigentum einer Person oder unter deren Kontrolle stehend betrachtet, wenn sie in ihrem Namen für ihre Rechnung oder zu ihren Gunsten verwahrt werden; ihr selbst, ihrem Stellvertreter oder Bevollmächtigten geschuldet werden; oder wenn eine solche Person das Recht oder die Pflicht, selbst wenn auch in beschränktem Maße, zum Kauf, Empfang oder Erwerb solcher Vermögenswerte hat.)

3. Germany. The term "Germany" shall mean the area constituting "Das Deutsche Reich", as it existed on 31st December, 1937.

(Deutschland. Der Ausdruck „Deutschland“ bedeutet das Gebiet, aus welchem das „Deutsche Reich“ am 31. Dezember 1937 bestanden hat!)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

GENERAL INSTRUCTIONS FOR PREPARATIONS OF FORM MGAX (2) (Allgemeine Anweisungen über Ausfüllung des Formulars MGAX [2].)

1. Paragraph 5, Article III of Military Government Law No. 53, Foreign Exchange Control, requires that:
 (Gemäß Paragraph 5, Artikel III, des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, Devisenbewirtschaftung, müssen:)

Within fifteen (15) days of the effective date of such law all of the following classes of property shall be delivered, against receipt, by the owner, holder or other person in possession, custody or control thereof to the nearest branch of the Reichsbank within the same area:

(Binnen fünfzehn [15] Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle nachstehend aufgeführten Vermögenswerte der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiete gegen Empfangsbestätigung von dem Eigentümer, Inhaber, oder der sie in Besitz, in Verwaltung oder unter Kontrolle habenden Personen abgeliefert werden:)

- (a) Currency other than German currency.
 (Ausländische Geldsorten.)
- (b) Checks, drafts, bills of exchange and other instruments of payment drawn on or issued by persons outside Germany.
 (Von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellte oder auf sie gezogene Schecks, Tratten, Wechsel oder sonstige Zahlungsmittel.)
- (c) Securities and other evidences of ownership or indebtedness issued by:
 (Wertpapiere und andere Beweisurkunden über Eigentums- und Schuldverhältnisse, ausgestellt von:)

 - (1) Persons outside Germany, or
 (Personen außerhalb Deutschlands, oder)
 - (2) Persons within Germany, if expressed in a currency other than German currency.
 (Personen innerhalb Deutschlands, wenn sie auf eine ausländische Währung lauten.)

- (d) Gold or silver coin; gold, silver or platinum or alloys thereof in bullion forms.
 (Gold- oder Silbermünzen; Gold, Silber oder Platin, oder deren Legierungen in Barren.)

2. Form MGAX (2) will be used for listing property of the type enumerated in Paragraph 5, Article III above and will be submitted in triplicate with the property by all owners, holders, or other persons having possession, custody, or control of such property to the nearest branch of the Reichsbank.

(Das Formular MGAX [2] ist zur Anmeldung von Vermögenswerten der im Paragraph 5, Artikel III, erwähnten Art zu benutzen und in dreifacher Ausfertigung zusammen mit den Vermögenswerten von allen Eigentümern, Verwahrern oder den solche Vermögenswerte in Besitz, in Verwaltung oder unter Kontrolle habenden Personen, der nächsten Reichsbankstelle einzureichen.)

3. Description or identification of all property listed will be sufficiently complete so as to afford full identification of such property.

(Beschreibung oder Kennzeichnung aller angeführten Vermögenswerte muß ausführlich genug sein, um die volle Identifizierung der betreffenden Vermögenswerte zu ermöglichen.)

4. If space in this form is not sufficient for a full listing of the property, supplementary pages shall be incorporated and made part hereof.

(Falls dieses Formular nicht genügend Raum für die vollständige Auführung der Vermögenswerte enthält, müssen Zusatzblätter angeheftet und zu wesentlichen Bestandteilen des Formulars gemacht werden.)

5. All copies of the Certificate of Receipt on Form MGAX (2) will be signed by two persons authorized to sign on behalf of the Reichsbank and the triplicate will be returned to the person making delivery of the property as his receipt.

(Alle Ausfertigungen der im Formular MGAX [2] enthaltenen Empfangsbestätigungen müssen von zwei für die Reichsbank zeichnungsberechtigten Beamten unterschrieben werden. Die Dreitschrift wird dem Ablieferer der Vermögenswerte als Empfangsbestätigung ausgehändigt.)

6. Any property required to be delivered pursuant to Paragraph 5, Article III, of Law No. 53 which is acquired subsequent to the effective date of such law will be delivered with Form MGAX (2) to the nearest branch of the Reichsbank within 3 days of the date of its acquisition.

(Alle gemäß Paragraph 5, Artikel III, des Gesetzes Nr. 53 ablieferungspflichtigen Vermögenswerte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben werden, müssen zusammen mit Formular MGAX [2] der nächsten Reichsbankstelle binnen 3 Tagen nach dem Tage des Erwerbs abgeliefert werden.)

7. Delivery shall be deemed to have been made only when the property is delivered to the Reichsbank branch together with Form MGAX (2) properly made out in triplicate. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.

(Die Ablieferung wird nur dann als vorgenommen betrachtet, wenn die Vermögenswerte zusammen mit dem ordnungsgemäß in dreifacher Ausfertigung ausgefüllten Formular MGAX [2] der Reichsbankstelle abgeliefert werden. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

PENALTIES (Strafbestimmungen)

Any person failing to file this report in accordance with Military Government Law No. 53, and these instructions, or who omits any required fact or statement, or who makes any misleading, incomplete or false statements in such report, shall, upon conviction by a Military Government Court, be liable to any lawful punishment such court may determine.

(Die Nichteinreichung dieses gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung und dieser Anweisungen ausgefüllten Formulars, sowie die Auslassung verlangter Angaben oder die Abgabe irreführender, unvollständiger oder falscher Erklärungen wird nach Schuldsprechung durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe bestraft.)

MGAX (2)

DUPLICATE

MILITARY GOVERNMENT FINANCE SECTION FINANZ-ABTEILUNG

PROPERTY DELIVERED TO THE REICHSBANK AGAINST RECEIPT IN ACCORDANCE WITH MILITARY GOVERNMENT LAW NO. 53 FOREIGN EXCHANGE CONTROL

(ABLIEFERUNG VON VERMÖGENSWERTEN AN DIE REICHSBANK GEGEN EMPFANGSBESTÄTIGUNG GEMÄSS GESETZ NR. 53 DER MILITÄRREGIERUNG, DEVISENBEWIRTSCHAFTUNG)

To be submitted in triplicate with the property listed to the nearest branch of the Reichsbank within the same area.

(In dreifacher Ausfertigung mit den hierin angeführten Vermögenswerten bei der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiet einzureichen.)

Type or print all answers. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.

(Alle Angaben sind in Druck- oder Maschinenschrift zu machen. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

Before preparing this form read carefully the instructions in Part II hereof.

(Vor Ausfüllung dieses Formulars sind die in Teil II enthaltenen Anweisungen sorgfältig durchzulesen.)

To: Date
 (An:) Branch of Reichsbank (Reichsbankstelle) (Datum)

Address (Anschrift)

The undersigned in accordance with Paragraph 5 of Article III of Military Government Law No. 53 hereby makes delivery of the property listed below:

(Der/die Unterzeichnete/n Liefer(t)n hiermit die untenstehenden Vermögenswerte gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung Paragraph 5, Artikel III, ab.)

From:
 (Von:) Name and address of person or organization making the delivery
 (Name und Anschrift der Person, Firma usw., die die Ablieferung vornimmt.)

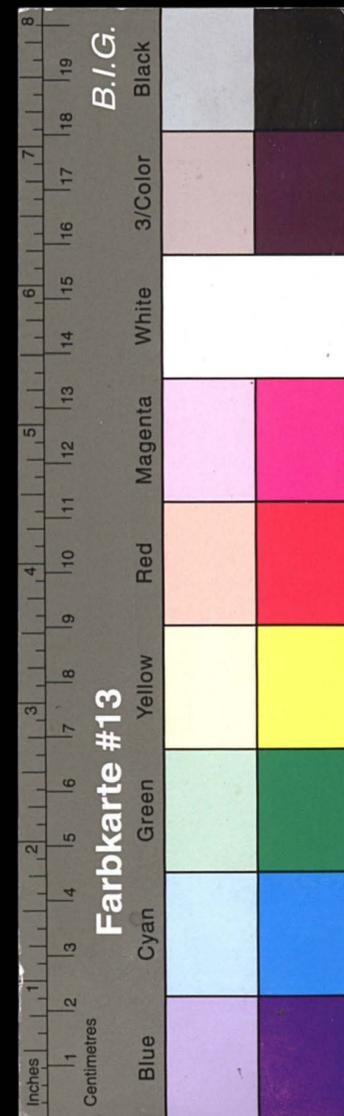
Owner:
 (Eigentümer:) Name and address of owner of the property delivered, if other than person named above.
 (Name und Anschrift des Eigentümers der abgelieferten Vermögenswerte, falls dieser nicht mit der vorgenannten Person identisch ist.)

PART I (TEIL I)

Property delivered. (Abgelieferte Vermögenswerte.)

A. Currency Other Than German Currency. (Ausländische Geldsorten.)

| Description, including denominations and currency, e. g., indicate whether Dollars, Pounds, Francs, etc. (Beschreibung, einschl. Nennbetrag und Währung, z. B. Dollar, Pfund, Franken usw.) | Total Face Amount in Each Currency (Gesamtbetrag in jeder Währung) |
|--|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

CERTIFICATE OF RECEIPT (EMPFANGSBESTÄTIGUNG)

The Reichsbank hereby certifies that on the day of 194.....
 (Die Reichsbank bestätigt hiermit, daß sie am) (Tag) Month (Monat)

it received from }
 (erhalten hat von) }

the property listed in Part I hereof, that it has checked the above list with the property received and that it agrees in every particular.

(die in Teil I dieses Formulars angegebenen Vermögenswerte und daß sie die in der Aufstellung angegebenen Werte mit den an sie abgelieferten Werten verglichen und als übereinstimmend befunden hat.)

This receipt is not transferable in any manner whatsoever.
 (Diese Empfangsbestätigung ist unter keinen Umständen übertragbar.)

Branch of Reichsbank (Reichsbankstelle) at Address (Anschrift)

Signature (Unterschrift) Signature (Unterschrift)

Position or Title (Stellung oder Titel) Position or Title (Stellung oder Titel)

AFFIDAVIT OF PERSON MAKING REPORT (EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG DES ANMELDERS)

Name

Address }
 (Anschrift) }

Business }
 (Geschäftsbetrieb oder Tätigkeit) }

I/We } { affirm under oath that
 (Ich/Wir) } { (erkläre/n) hiermit an Eidesstatt,)

I/we am/are the }
 (daß ich/wir der/die) }

of the }
 (des/der) }

making this report and all supplementary documents submitted therewith and made a part hereof, that I/we am/are authorized to make this affidavit, and to the best of my/our knowledge and belief that the statements set forth in said report forms are true and accurate and all material facts in connection with said reports have been set forth therein, and that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authorities, such as the Military Government, the Military Government Courts, and the German Courts, and that I/we am/are also aware of the fact that any untrue or incomplete statement which I/we might make in these reports will be punishable under the law of the Military Government and/or under German law.

(bin/sind, und daß ich/wir diesen Bericht einschließlich aller zusätzlichen Schriftstücke, die dazu gehören und als wesentliche Bestandteile davon gelten, einreichen), daß ich/wir zur Abgabe dieser eidesstattlichen Erklärung berechtigt bin/sind, und daß die in diesem Bericht gemachten Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und richtig sind, daß alle für diesen Bericht wesentlichen Tatsachen angegeben sind, und daß ich/wir weiß/wissen, daß die von mir/uns gemachten Angaben und eidesstattliche Erklärung von öffentlichen Behörden, z. B. der Militärregierung, den Gerichten der Militärregierung und deutschen Gerichten als Beweismittel benutzt werden können, und daß ich/wir mir/uns ferner bewußt bin/sind, daß irgend eine falsche oder unvollständige Erklärung in diesem Bericht nach den Gesetzen der Militärregierung und/oder deutschen Gesetzen strafbar ist.)

Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person)

Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person)

Address of Affiant (Anschrift)

Address of Affiant (Anschrift)

The above signature(s) of }
 (Richtigkeit obiger Unterschrift[en] des/der) }

of } is/are certified herewith.
 (von) } (wird hiermit beglaubigt)

At the day of 194.....
 (Ort) (Tag) (Monat)

Signature of Notary (Unterschrift des Notars)

Seal (Siegel)

PART II (TEIL II) DEFINITIONS (Begriffsbestimmungen)

1. Person. The term person shall include any natural person or collective persons and any juridical person or entity under public or private law having legal capacity to acquire, use, control or dispose of property or interests therein; and any government, including all political subdivisions, public corporations, agencies and instrumentalities thereof.

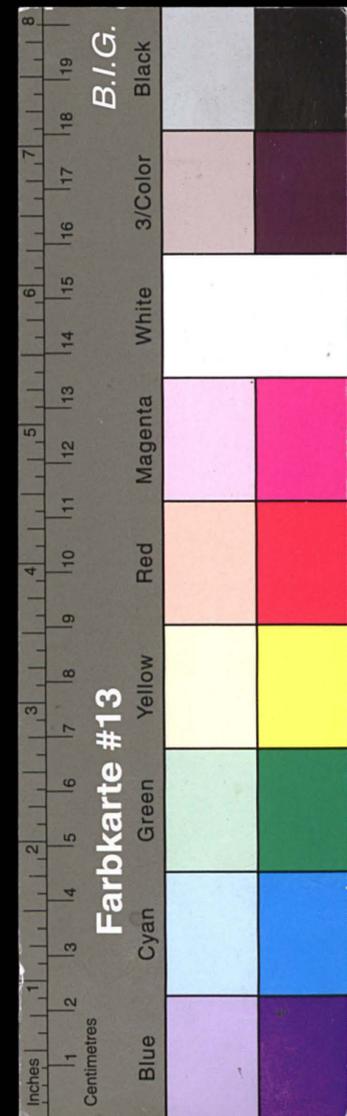
(Person. Der Ausdruck „Person“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts, welcher rechtlich die Fähigkeit zuerkannt ist, Eigentum und andere Rechte zu erwerben, zu benutzen, Gewalt über diese auszuüben oder über sie zu verfügen; er umfaßt alle Regierungen einschließlich ihrer Verwaltungsbezirke, alle öffentlichen Körperschaften, alle Behörden und ihre Amtstellen.)

2. Ownership. Property shall be deemed to be "owned or controlled" by any person if such property is held in his name or for his account or benefit, or owing to him or to his nominee or his agent, or if such person has a right or an obligation to purchase, receive or acquire such property.

(Eigentum. Der Ausdruck „Eigentum“ ist wie folgt gebraucht: Vermögenswerte werden als Eigentum einer Person oder unter deren Kontrolle stehend betrachtet, wenn sie in ihrem Namen für ihre Rechnung oder zu ihren Gunsten verwahrt werden; ihr selbst, ihrem Stellvertreter oder Bevollmächtigten geschuldet werden; oder wenn eine solche Person das Recht oder die Pflicht, selbst wenn auch in beschränktem Maße, zum Kauf, Empfang oder Erwerb solcher Vermögenswerte hat.)

3. Germany. The term "Germany" shall mean the area constituting "Das Deutsche Reich", as it existed on 31st December, 1937.

(Deutschland. Der Ausdruck „Deutschland“ bedeutet das Gebiet, aus welchem das „Deutsche Reich“ am 31. Dezember 1937 bestanden hat!)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

GENERAL INSTRUCTIONS FOR PREPARATIONS OF FORM MGAX (2)

(Allgemeine Anweisungen über Ausfüllung des Formulars MGAX [2].)

1. Paragraph 5, Article III of Military Government Law No. 53, Foreign Exchange Control, requires that:
 (Gemäß Paragraph 5, Artikel III, des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, Devisenbewirtschaftung, müssen:)

Within fifteen (15) days of the effective date of such law all of the following classes of property shall be delivered, against receipt, by the owner, holder or other person in possession, custody or control thereof to the nearest branch of the Reichsbank within the same area:

(Binnen fünfzehn [15] Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle nachstehend aufgeführten Vermögenswerte der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiete gegen Empfangsbestätigung von dem Eigentümer, Inhaber, oder der sie in Besitz, in Verwaltung oder unter Kontrolle habenden Personen abgeliefert werden:)

- (a) Currency other than German currency.
 (Ausländische Geldsorten.)
- (b) Checks, drafts, bills of exchange and other instruments of payment drawn on or issued by persons outside Germany.
 (Von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellte oder auf sie gezogene Schecks, Tratten, Wechsel oder sonstige Zahlungsmittel.)
- (c) Securities and other evidences of ownership or indebtedness issued by:
 (Wertpapiere und andere Beweisurkunden über Eigentums- und Schuldverhältnisse, ausgestellt von:)

 - (1) Persons outside Germany, or
 (Personen außerhalb Deutschlands, oder)
 - (2) Persons within Germany, if expressed in a currency other than German currency.
 (Personen innerhalb Deutschlands, wenn sie auf eine ausländische Währung lauten.)

- (d) Gold or silver coin; gold, silver or platinum or alloys thereof in bullion forms.
 (Gold- oder Silbermünzen; Gold, Silber oder Platin, oder deren Legierungen in Barren.)

2. Form MGAX (2) will be used for listing property of the type enumerated in Paragraph 5, Article III above and will be submitted in triplicate with the property by all owners, holders, or other persons having possession, custody, or control of such property to the nearest branch of the Reichsbank.

(Das Formular MGAX [2] ist zur Anmeldung von Vermögenswerten der im Paragraph 5, Artikel III, erwähnten Art zu benutzen und in dreifacher Ausfertigung zusammen mit den Vermögenswerten von allen Eigentümern, Verwahrern oder den solche Vermögenswerte in Besitz, in Verwaltung oder unter Kontrolle habenden Personen, der nächsten Reichsbankstelle einzureichen.)

3. Description or identification of all property listed will be sufficiently complete so as to afford full identification of such property.

(Beschreibung oder Kennzeichnung aller angeführten Vermögenswerte muß ausführlich genug sein, um die volle Identifizierung der betreffenden Vermögenswerte zu ermöglichen.)

4. If space in this form is not sufficient for a full listing of the property, supplementary pages shall be incorporated and made part hereof.

(Falls dieses Formular nicht genügend Raum für die vollständige Auführung der Vermögenswerte enthält, müssen Zusatzblätter angeheftet und zu wesentlichen Bestandteilen des Formulars gemacht werden.)

5. All copies of the Certificate of Receipt on Form MGAX (2) will be signed by two persons authorized to sign on behalf of the Reichsbank and the triplicate will be returned to the person making delivery of the property as his receipt.

(Alle Ausfertigungen der im Formular MGAX [2] enthaltenen Empfangsbestätigungen müssen von zwei für die Reichsbank zeichnungsberechtigten Beamten unterschrieben werden. Die Drittschrift wird dem Ablieferer der Vermögenswerte als Empfangsbestätigung ausgehändigt.)

6. Any property required to be delivered pursuant to Paragraph 5, Article III, of Law No. 53 which is acquired subsequent to the effective date of such law will be delivered with Form MGAX (2) to the nearest branch of the Reichsbank within 3 days of the date of its acquisition.

(Alle gemäß Paragraph 5, Artikel III, des Gesetzes Nr. 53 ablieferungspflichtigen Vermögenswerte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben werden, müssen zusammen mit Formular MGAX [2] der nächsten Reichsbankstelle binnen 3 Tagen nach dem Tage des Erwerbs abgeliefert werden.)

7. Delivery shall be deemed to have been made only when the property is delivered to the Reichsbank branch together with Form MGAX (2) properly made out in triplicate. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.

(Die Ablieferung wird nur dann als vorgenommen betrachtet, wenn die Vermögenswerte zusammen mit dem ordnungsgemäß in dreifacher Ausfertigung ausgefüllten Formular MGAX [2] der Reichsbankstelle abgeliefert werden. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

PENALTIES (Strafbestimmungen)

Any person failing to file this report in accordance with Military Government Law No. 53, and these instructions, or who omits any required fact or statement, or who makes any misleading, incomplete or false statements in such report, shall, upon conviction by a Military Government Court, be liable to any lawful punishment such court may determine.

(Die Nichteinreichung dieses gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung und dieser Anweisungen ausgefüllten Formulars, sowie die Auslassung verlangter Angaben oder die Abgabe irreführender, unvollständiger oder falscher Erklärungen wird nach Schuldsprechung durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe bestraft.)

MGAX (2)

TRIPPLICATE

MILITARY GOVERNMENT FINANCE SECTION FINANZ-ABTEILUNG

PROPERTY DELIVERED TO THE REICHSBANK AGAINST RECEIPT IN ACCORDANCE WITH MILITARY GOVERNMENT LAW NO. 53 FOREIGN EXCHANGE CONTROL

(ABLIEFERUNG VON VERMÖGENSWERTEN AN DIE REICHSBANK GEGEN EMPFANGSBESTÄTIGUNG GEMÄSS GESETZ NR. 53 DER MILITÄRREGIERUNG, DEVISENBEWIRTSCHAFTUNG)

To be submitted in triplicate with the property listed to the nearest branch of the Reichsbank within the same area.

(In dreifacher Ausfertigung mit den hierin angeführten Vermögenswerten bei der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiet einzureichen.)

Type or print all answers. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.

(Alle Angaben sind in Druck- oder Maschinenschrift zu machen. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

Before preparing this form read carefully the instructions in Part II hereof.

(Vor Ausfüllung dieses Formulars sind die in Teil II enthaltenen Anweisungen sorgfältig durchzulesen.)

To: Date
 (An: Branch of Reichsbank (Reichsbankstelle) (Datum)

Address (Anschrift)

The undersigned in accordance with Paragraph 5 of Article III of Military Government Law No. 53 hereby makes delivery of the property listed below:

(Der/die Unterzeichnete/n liefert(n) hiermit die untenstehenden Vermögenswerte gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung Paragraph 5, Artikel III, ab.)

From:
 (Von: Name and address of person or organization making the delivery
 (Name und Anschrift der Person, Firma usw., die die Ablieferung vornimmt.)

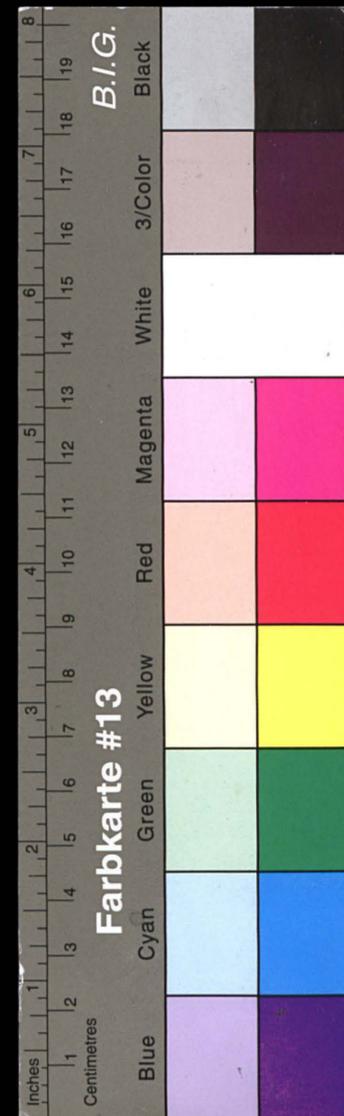
Owner:
 (Eigentümer: Name and address of owner of the property delivered, if other than person named above.
 (Name und Anschrift des Eigentümers der abgelieferten Vermögenswerte, falls dieser nicht mit der vorgenannten Person identisch ist.)

PART I (TEIL I)

Property delivered. (Abgelieferte Vermögenswerte.)

A. Currency Other Than German Currency. (Ausländische Geldsorten.)

| Description, including denominations and currency, e. g., indicate whether Dollars, Pounds, Francs, etc. (Beschreibung, einschl. Nennbetrag und Währung, z. B. Dollar, Pfund, Franken usw.) | Total Face Amount in Each Currency (Gesamtbetrag in jeder Währung) |
|--|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

CERTIFICATE OF RECEIPT (EMPFANGSBESTÄTIGUNG)

The Reichsbank hereby certifies that on the day of 194.....
 (Die Reichsbank bestätigt hiermit, daß sie am) (Tag) Month (Monat)

it received from }
 (erhalten hat von) }

the property listed in Part I hereof, that it has checked the above list with the property received and that it agrees in every particular.
 (die in Teil I dieses Formulars angegebenen Vermögenswerte und daß sie die in der Aufstellung angegebenen Werte mit den an sie abgelieferten Werten verglichen und als übereinstimmend befunden hat.)

This receipt is not transferable in any manner whatsoever.
 (Diese Empfangsbestätigung ist unter keinen Umständen übertragbar.)

Branch of Reichsbank (Reichsbankstelle) at Address (Anschrift)
 Signature (Unterschrift) Signature (Unterschrift)
 Position or Title (Stellung oder Titel) Position or Title (Stellung oder Titel)

AFFIDAVIT OF PERSON MAKING REPORT (EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG DES ANMELDERS)

Name.....
 Address }
 (Anschrift) }
 Business }
 (Geschäftsbetrieb oder Tätigkeit) }
 I/We } { affirm under oath that
 (Ich/Wir) } { (erkläre[n] hiermit an Eidesstatt.)
 I/we am/are the }
 (daß ich/wir der/die) }
 of the }
 (des/der) }

making this report and all supplementary documents submitted therewith and made a part hereof, that I/we am/are authorized to make this affidavit, and to the best of my/our knowledge and belief that the statements set forth in said report forms are true and accurate and all material facts in connection with said reports have been set forth therein, and that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authorities, such as the Military Government, the Military Government Courts, and the German Courts, and that I/we am/are also aware of the fact that any untrue or incomplete statement which I/we might make in these reports will be punishable under the law of the Military Government and/or under German law.

38

(bin/sind, und daß ich/wir diesen Bericht, einschließlich aller zusätzlichen Schriftstücke, die dazu gehören und als wesentliche Bestandteile davon gelten, einreichte(n), daß ich/wir zur Abgabe dieser eidesstattlichen Erklärung berechtigt bin/sind, und daß die in diesem Bericht gemachten Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und richtig sind, daß alle für diesen Bericht wesentlichen Tatsachen angegeben sind, und daß ich/wir weiß/wissen, daß die von mir/uns gemachten Angaben und eidesstattliche Erklärung von öffentlichen Behörden, z. B. der Militärregierung, den Gerichten der Militärregierung und deutschen Gerichten als Beweismittel benutzt werden können, und daß ich/wir mir/uns ferner bewußt bin/sind, daß irgend eine falsche oder unvollständige Erklärung in diesem Bericht nach den Gesetzen der Militärregierung und/oder deutschen Gesetzen strafbar ist.)

Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person)

Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person)

Address of Affiant (Anschrift)

Address of Affiant (Anschrift)

The above signature(s) of }
 (Richtigkeit obiger Unterschrift[en] des/der) }

of }
 (von) }

is/are certified herewith.
 (wird hiermit beglaubigt)

At the day of 194.....
 (Ort) (Tag) (Monat)

Signature of Notary (Unterschrift des Notars)

Seal (Siegel)

PART II (TEIL II) DEFINITIONS (Begriffsbestimmungen)

1. Person. The term person shall include any natural person or collective persons and any juridical person or entity under public or private law having legal capacity to acquire, use, control or dispose of property or interests therein; and any government, including all political subdivisions, public corporations, agencies and instrumentalities thereof.

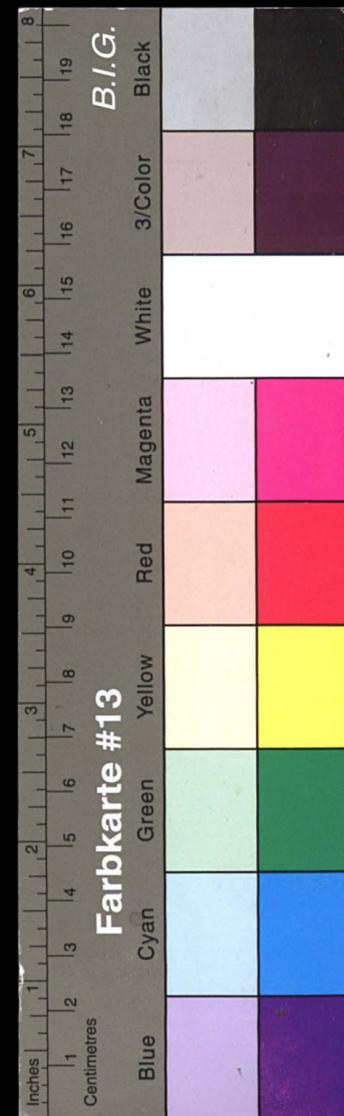
(Person. Der Ausdruck „Person“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts, welcher rechtlich die Fähigkeit zuerkannt ist, Eigentum und andere Rechte zu erwerben, zu benutzen, Gewalt über diese auszuüben oder über sie zu verfügen; er umfaßt alle Regierungen einschließlich ihrer Verwaltungsbezirke, alle öffentlichen Körperschaften, alle Behörden und ihre Amtsstellen.)

2. Ownership. Property shall be deemed to be "owned or controlled" by any person if such property is held in his name or for his account or benefit, or owing to him or to his nominee or his agent, or if such person has a right or an obligation to purchase, receive or acquire such property.

(Eigentum. Der Ausdruck „Eigentum“ ist wie folgt gebraucht: Vermögenswerte werden als Eigentum einer Person oder unter deren Kontrolle stehend betrachtet, wenn sie in ihrem Namen für ihre Rechnung oder zu ihren Gunsten verwahrt werden; ihr selbst, ihrem Stellvertreter oder Bevollmächtigten geschuldet werden; oder wenn eine solche Person das Recht oder die Pflicht, selbst wenn auch in beschränktem Maße, zum Kauf, Empfang oder Erwerb solcher Vermögenswerte hat.)

3. Germany. The term "Germany" shall mean the area constituting "Das Deutsche Reich", as it existed on 31st December, 1937.

(Deutschland. Der Ausdruck „Deutschland“ bedeutet das Gebiet, aus welchem das „Deutsche Reich“ am 31. Dezember 1937 bestanden hat!)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

GENERAL INSTRUCTIONS FOR PREPARATIONS OF FORM MGAX (2)

(Allgemeine Anweisungen über Ausfüllung des Formulars MGAX [2].)

1. Paragraph 5, Article III of Military Government Law No. 53, Foreign Exchange Control, requires that:
 (Gemäß Paragraph 5, Artikel III, des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, Devisenbewirtschaftung, müssen:)

Within fifteen (15) days of the effective date of such law all of the following classes of property shall be delivered, against receipt, by the owner, holder or other person in possession, custody or control thereof to the nearest branch of the Reichsbank within the same area:

(Binnen fünfzehn [15] Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle nachstehend aufgeführten Vermögenswerte der nächsten Reichsbankstelle in demselben Gebiete gegen Empfangsbestätigung von dem Eigentümer, Inhaber, oder der sie in Besitz, in Verwaltung oder unter Kontrolle habenden Personen abgeliefert werden:)

- (a) Currency other than German currency.
 (Ausländische Geldsorten.)
- (b) Checks, drafts, bills of exchange and other instruments of payment drawn on or issued by persons outside Germany.
 (Von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellte oder auf sie gezogene Schecks, Tratten, Wechsel oder sonstige Zahlungsmittel.)
- (c) Securities and other evidences of ownership or indebtedness issued by:
 (Wertpapiere und andere Beweisurkunden über Eigentums- und Schuldverhältnisse, ausgestellt von:)

 - (1) Persons outside Germany, or
 (Personen außerhalb Deutschlands, oder)
 - (2) Persons within Germany, if expressed in a currency other than German currency.
 (Personen innerhalb Deutschlands, wenn sie auf eine ausländische Währung lauten.)

- (d) Gold or silver coin; gold, silver or platinum or alloys thereof in bullion forms.
 (Gold- oder Silbermünzen; Gold, Silber oder Platin, oder deren Legierungen in Barren.)

2. Form MGAX (2) will be used for listing property of the type enumerated in Paragraph 5, Article III above and will be submitted in triplicate with the property by all owners, holders, or other persons having possession, custody, or control of such property to the nearest branch of the Reichsbank.

(Das Formular MGAX [2] ist zur Anmeldung von Vermögenswerten der im Paragraph 5, Artikel III, erwähnten Art zu benutzen und in dreifacher Ausfertigung zusammen mit den Vermögenswerten von allen Eigentümern, Verwahrern oder den solche Vermögenswerte in Besitz, in Verwaltung oder unter Kontrolle habenden Personen, der nächsten Reichsbankstelle einzureichen.)

3. Description or identification of all property listed will be sufficiently complete so as to afford full identification of such property.

(Beschreibung oder Kennzeichnung aller angeführten Vermögenswerte muß ausführlich genug sein, um die volle Identifizierung der betreffenden Vermögenswerte zu ermöglichen.)

4. If space in this form is not sufficient for a full listing of the property, supplementary pages shall be incorporated and made part hereof.

(Falls dieses Formular nicht genügend Raum für die vollständige Auführung der Vermögenswerte enthält, müssen Zusatzblätter angeheftet und zu wesentlichen Bestandteilen des Formulars gemacht werden.)

5. All copies of the Certificate of Receipt on Form MGAX (2) will be signed by two persons authorized to sign on behalf of the Reichsbank and the triplicate will be returned to the person making delivery of the property as his receipt.

(Alle Ausfertigungen der im Formular MGAX [2] enthaltenen Empfangsbestätigungen müssen von zwei für die Reichsbank zeichnungsberechtigten Beamten unterschrieben werden. Die Drittschrift wird dem Ablieferer der Vermögenswerte als Empfangsbestätigung ausgehändigt.)

6. Any property required to be delivered pursuant to Paragraph 5, Article III, of Law No. 53 which is acquired subsequent to the effective date of such law will be delivered with Form MGAX (2) to the nearest branch of the Reichsbank within 3 days of the date of its acquisition.

(Alle gemäß Paragraph 5, Artikel III, des Gesetzes Nr. 53 ablieferungspflichtigen Vermögenswerte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben werden, müssen zusammen mit Formular MGAX [2] der nächsten Reichsbankstelle binnen 3 Tagen nach dem Tage des Erwerbs abgeliefert werden.)

7. Delivery shall be deemed to have been made only when the property is delivered to the Reichsbank branch together with Form MGAX (2) properly made out in triplicate. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.

(Die Ablieferung wird nur dann als vorgenommen betrachtet, wenn die Vermögenswerte zusammen mit dem ordnungsgemäß in dreifacher Ausfertigung ausgefüllten Formular MGAX [2] der Reichsbankstelle abgeliefert werden. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

PENALTIES (Strafbestimmungen)

Any person failing to file this report in accordance with Military Government Law No. 53, and these instructions, or who omits any required fact or statement, or who makes any misleading, incomplete or false statements in such report, shall, upon conviction by a Military Government Court, be liable to any lawful punishment such court may determine.

(Die Nichteinreichung dieses gemäß Gesetz Nr. 53 der Militärregierung und dieser Anweisungen ausgefüllten Formulars, sowie die Auslassung verlangter Angaben oder die Abgabe irreführender, unvollständiger oder falscher Erklärungen wird nach Schuldsprechung durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe bestraft.)

MGAX-A (1)

ORIGINAL

MILITARY GOVERNMENT FINANCE SECTION FINANZ-ABTEILUNG

APPLICATION FOR A SPECIAL LICENCE TO ENGAGE IN A TRANSACTION WITH RESPECT TO OR INVOLVING PROPERTY SUBJECT TO THE PROVISIONS OF MILITARY GOVERNMENT LAW NO. 52, BLOCKING AND CONTROL OF PROPERTY

(ANTRAG AUF EINE SONDERGENEHMIGUNG EINER TRANSAKTION BETREFFEND VERMÖGEN, DAS DEN BESTIMMUNGEN DES GESETZES NR. 52 DER MILITÄRREGIERUNG, SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN, UNTERLIEGT.)

To be executed under oath and filed in triplicate with the nearest branch of the Reichsbank within the same area. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.

(Dieses Formular muß eidesstattlich beglaubigt, in dreifacher Ausfertigung, bei der nächsten Reichsbankstelle innerhalb des betreffenden Gebietes eingereicht werden. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

TO MILITARY GOVERNMENT:
 (AN DIE MILITÄRREGIERUNG:)

Date
 (Datum)

In accordance with Military Government Law No. 52 and the Instructions, Orders, etc., issued thereunder, the undersigned hereby applies for a special licence to execute the transaction described below:

(Der Unterzeichnete beantragt hiermit eine Sondergenehmigung gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung und der zu dessen Durchführung erlassenen Anweisungen und Vorschriften usw., für die unten dargestellten Geschäfte:)

(A) 1. The name of the applicant is }
 (Name des Antragstellers) } Print Name (in Druckschrift)

2. Applicant resides at or, in the case of a corporation, partnership, association or other organization, has its principal place of business at:

(Anschrift des Wohnsitzes oder im Falle einer Aktiengesellschaft, G. m. b. H., offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft, eines Vereins oder einer anderen Vereinigung, Anschrift der Hauptniederlassung des Antragstellers:)

Number (Nummer) Street (Straße) TOWN (Stadt)

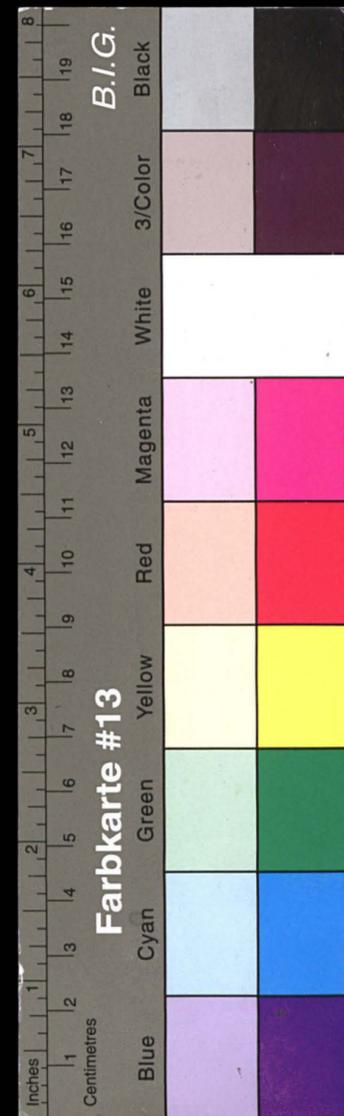
3. Applicant is a national* of }
 (Staatsangehörigkeit* des Antragstellers:)

4. The applicant has been engaged in the business of (State nature of business): }*
 (Geschäftszweig oder Beruf des Antragstellers:)

Since
 (Seit)

*All definitions appearing in Military Government Law No. 52 and the Instructions, Orders, etc., issued thereunder shall apply to the terms employed herein.

*(Alle Begriffsbestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und der zu dessen Durchführung erlassenen Anweisungen, Vorschriften usw., finden hier Anwendung.)



Kreissarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

(E) The applicant represents and warrants that all the facts herein stated are correct and true and that he does not have knowledge of any material facts in connection with such application which are not fully and accurately set forth herein. Attach hereto schedules of any additional material information.

(Der Antragsteller versichert ausdrücklich, daß alle hier gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind und daß ihm keine für die Entscheidung über diesen Antrag erheblichen Tatsachen bekannt sind, die hier nicht vollständig und richtig dargestellt worden sind. Soweit notwendig, sind Angaben bezüglich aller weiteren wesentlichen Tatsachen beizufügen.)

(F) The applicant represents and warrants that he has complied, and agrees that he will comply, in all respects, with Military Government Law No. 52, Blocking and Control of Property, and the General Orders and Instructions, etc. issued thereunder, and with any and all licences issued to the applicant pursuant thereto, and that with respect to the transaction here involved no other application of the undersigned has been filed or is pending, except as follows:

(Der Antragsteller versichert ausdrücklich, daß er in jeder Hinsicht die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung, Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen, und die zu dessen Durchführung erlassenen Allgemeinen Vorschriften und Anweisungen sowie alle diesbezüglich erteilten Genehmigungen in jeder Hinsicht befolgt hat und befolgen wird und daß bezüglich des vorliegenden Geschäftes kein anderer Antrag seitens des Antragstellers eingereicht wurde oder anhängig ist, soweit dies nicht im nachstehenden ausdrücklich aufgeführt ist.)

Applicant (Name des Antragstellers)

by
 Unterschrift(en)

AFFIDAVIT OF PERSON MAKING APPLICATION (EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS)

I/we } } affirm under oath that
 (ich/wir) } } (erkläre[n] hiermit an Eidesstatt)

I/we am/are making the above application { *in my/our own name(s)
 { *for the account of } } Name of Principal
 (daß ich/wir obengenannten Antrag) { (*im[n] eigenen Namen) } (Name des Auftraggebers)
 { (*im Namen von) }

..... } acting as his
 Address of Principal (Adresse des Auftraggebers) } (in meiner/unserer Eigenschaft als dessen/deren)

..... and
 Capacity of Affiant(s) (Eigenschaft der/die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person[en])

that to the best of my/our knowledge and belief the statements set forth in said application are true, accurate and complete, that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authorities, such as the Military Government, the Military Government Courts and the German Courts, and that I/we am/are also aware of the fact that any false, inaccurate or incomplete statement which I/we might make in said application will be punishable under the law of the Military Government and/or under German Law.

stelle(n), und daß die in diesem Antrag gemachten Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen richtig und wahrheitsgetreu sind, und daß ich/wir weiß/wissen, daß die von mir/uns gemachten Angaben und eidesstattlichen Erklärungen als Beweismittel vor den öffentlichen Behörden, wie z. B. der Militärregierung, den Gerichten der Militärregierung sowie den deutschen Gerichten dienen werden, und daß ich/wir mir/uns ferner bewußt bin/sind, daß die Abgabe einer falschen, ungenauen oder unvollständigen Erklärung in diesem Antrag eine strafbare Handlung gemäß den Gesetzen der Militärregierung und/oder deutschen Gesetzen darstellt.)

Signature of Affiant Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person.) (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person.)

Address of Affiant (Anschrift) Address of Affiant (Anschrift)

The above signature(s) of }
 (Die Richtigkeit der obigen Unterschrift[en] des/der) }

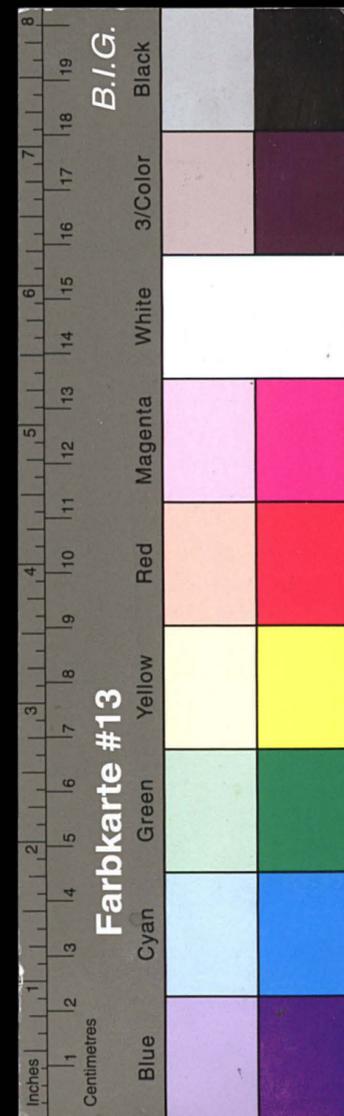
is/are certified herewith.
 (wird hiermit beglaubigt.)

Place the day of 194...
 (Ort) (Tag) (Monat)

Signature of Notary.
 (Unterschrift des Notars.)

Seal.
 (Siegel.)

*Strike out words not applicable.
 *Nichtzutreffendes ist auszustreichen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

(B) The applicant desires a licence in order to (State in detail the nature, purpose and amount of the transaction, and the name, address, nationality and extent of interest of every party including the applicant, his partners, or the officers of the company, involved or interested in the transaction.):

(Zweck des Antrages [Hier sind genaue Angaben zu machen über Wesen, Zweck und Betrag des Geschäftes, sowie über Namen, Anschrift, Staatsangehörigkeit und Umfang des Anteiles aller an dem Geschäft interessierten oder von diesem betroffenen Personen, einschließlich des Antragstellers, seiner Teilhaber beziehungsweise Mitglieder der Geschäftsführung]:)

(C) Licence is needed to effect this transaction because (Indicate the paragraphs of Military Government Law No. 52 pursuant to which the person, property or transaction involved herein was blocked. If such person, property or transaction was blocked pursuant to a General Order or verbal order of a Military Government Officer or other specific instruction of Military Government, make specific reference thereto.):

(Die Genehmigung für dieses Geschäft wird benötigt, weil [Hier sind anzugeben die Paragraphen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung, auf deren Grundlage die Sperre hinsichtlich der Person, der Vermögenswerte oder des Geschäftes, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, erfolgt ist. Falls die Sperre auf Grund einer Allgemeinen Vorschrift oder eines mündlichen Befehls eines Militärregierungs-Offiziers oder auf Grund besonderer Anweisungen der Militärregierung erfolgte, sind hierüber genaue Angaben zu machen]:)

(D) The applicant represents and warrants that no party other than those mentioned in Item (B) above has any interest, direct or indirect, in the transaction or transactions for which a licence is applied for herein. If there are any exceptions, note them below. If applicant is not the owner of the property involved, state the name and address of the owner and his present whereabouts, also whether he has been arrested, detained or removed from office or position by order of Military Government.

(Der Antragsteller versichert ausdrücklich, daß niemand außer den im Abschnitt (B) erwähnten Personen in irgend einer Weise, direkt oder indirekt, an dem Geschäft oder den Geschäften, für welche die Genehmigung beantragt wird, beteiligt ist. Etwaige Ausnahmen sind unten anzugeben. Falls der Antragsteller nicht der Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, ist der Name und die Anschrift und der gegenwärtige Aufenthaltsort des Eigentümers anzugeben; ferner ist anzugeben, ob der Eigentümer auf Befehl der Militärregierung verhaftet oder festgenommen oder seines Amtes oder seiner Stellung enthoben worden ist.)

MGAF-A (1)

DUPLICATE

MILITARY GOVERNMENT FINANCE SECTION FINANZ-ABTEILUNG

APPLICATION FOR A SPECIAL LICENCE TO ENGAGE IN A TRANSACTION WITH
 RESPECT TO OR INVOLVING PROPERTY SUBJECT TO THE PROVISIONS OF
 MILITARY GOVERNMENT LAW NO. 52, BLOCKING AND CONTROL OF PROPERTY
 (ANTRAG AUF EINE SONDERGENEHMIGUNG EINER TRANSAKTION BETREFFEND VER-
 MÖGEN, DAS DEN BESTIMMUNGEN DES GESETZES NR. 52 DER MILITÄRREGIERUNG,
 SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN, UNTERLIEGT.)

To be executed under oath and filed in triplicate with the nearest branch of the Reichsbank within the same area. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.

(Dieses Formular muß eidesstattlich beglaubigt, in dreifacher Ausfertigung, bei der nächsten Reichsbankstelle innerhalb des betreffenden Gebietes eingereicht werden. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

TO MILITARY GOVERNMENT:
 (AN DIE MILITÄRREGIERUNG:)

Date
 (Datum)

In accordance with Military Government Law No. 52 and the Instructions, Orders, etc., issued thereunder, the undersigned hereby applies for a special licence to execute the transaction described below:

(Der Unterzeichnete beantragt hiermit eine Sondergenehmigung gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung und der zu dessen Durchführung erlassenen Anweisungen und Vorschriften usw., für die unten dargestellten Geschäfte:)

(A) 1. The name of the applicant is }
 (Name des Antragstellers) } Print Name (in Druckschrift)

2. Applicant resides at or, in the case of a corporation, partnership, association or other organization, has its principal place of business at:

(Anschrift des Wohnsitzes oder im Falle einer Aktiengesellschaft, G. m. b. H., offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft, eines Vereins oder einer anderen Vereinigung, Anschrift der Hauptniederlassung des Antragstellers:)

Number (Nummer) Street (Straße) Town (Stadt)

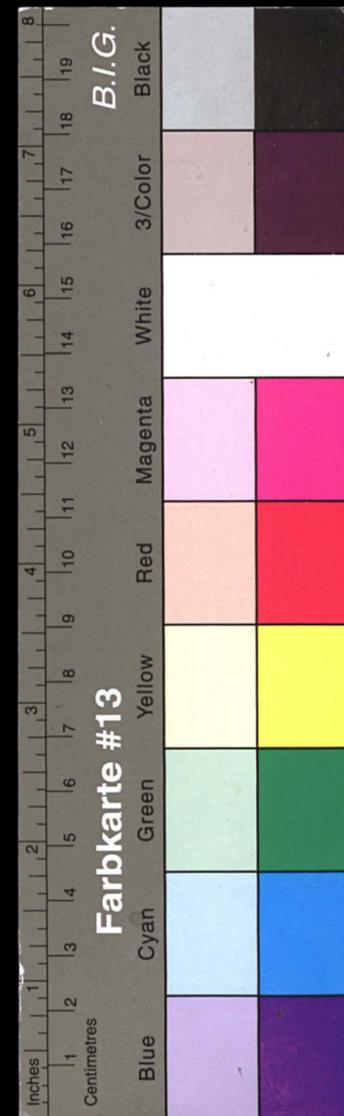
3. Applicant is a national* of }
 (Staatsangehörigkeit* des Antragstellers:)

4. The applicant has been engaged in the business of (State nature of business): }
 (Geschäftszweig oder Beruf des Antragstellers:)

Since
 (Seit)

*All definitions appearing in Military Government Law No. 52 and the Instructions, Orders, etc., issued thereunder shall apply to the terms employed herein.

*(Alle Begriffsbestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und der zu dessen Durchführung erlassenen Anweisungen, Vorschriften usw., finden hier Anwendung.)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

(E) The applicant represents and warrants that all the facts herein stated are correct and true and that he does not have knowledge of any material facts in connection with such application which are not fully and accurately set forth herein. Attach hereto schedules of any additional material information.

(Der Antragsteller versichert ausdrücklich, daß alle hier gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind und daß ihm keine für die Entscheidung über diesen Antrag erheblichen Tatsachen bekannt sind, die hier nicht vollständig und richtig dargestellt worden sind. Soweit notwendig, sind Angaben bezüglich aller weiteren wesentlichen Tatsachen beizufügen.)

(F) The applicant represents and warrants that he has complied, and agrees that he will comply, in all respects, with Military Government Law No. 52, Blocking and Control of Property, and the General Orders and Instructions, etc. issued thereunder, and with any and all licences issued to the applicant pursuant thereto, and that with respect to the transaction here involved no other application of the undersigned has been filed or is pending, except as follows:

(Der Antragsteller versichert ausdrücklich, daß er in jeder Hinsicht die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung, Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen, und die zu dessen Durchführung erlassenen Allgemeinen Vorschriften und Anweisungen sowie alle diesbezüglich erteilten Genehmigungen in jeder Hinsicht befolgt hat und befolgen wird und daß bezüglich des vorliegenden Geschäftes kein anderer Antrag seitens des Antragstellers eingereicht wurde oder anhängig ist, soweit dies nicht im nachstehenden ausdrücklich aufgeführt ist.)

Applicant (Name des Antragstellers)

by _____
 Unterschrift(en)

AFFIDAVIT OF PERSON MAKING APPLICATION (EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS)

I/we, _____ } affirm under oath that
 (Ich/wir) } (erkläre[n] hiermit an Eidesstatt)

I/we am/are making the above application { *in my/our own name(s)
 (daß ich/wir obengenannten Antrag) { *for the account of } Name of Principal
 { (*im[n] eigenen Namen) } (Name des Auftraggebers)
 { (*im Namen von) }

_____ } acting as his
 Address of Principal (Adresse des Auftraggebers) } (in meiner/unsere[r] Eigenschaft als dessen/deren)

_____ and
 Capacity of Affiant(s) (Eigenschaft der/die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person[en])

that to the best of my/our knowledge and belief the statements set forth in said application are true, accurate and complete, that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authorities, such as the Military Government, the Military Government Courts and the German Courts, and that I/we am/are also aware of the fact that any false, inaccurate or incomplete statement which I/we might make in said application will be punishable under the law of the Military Government and/or under German Law.

stelle(n), und daß die in diesem Antrag gemachten Angaben nach meinem/unsere[m] besten Wissen und Gewissen richtig und wahrheitsgetreu sind, und daß ich/wir weiß/wissen, daß die von mir/uns gemachten Angaben und eidesstattlichen Erklärungen als Beweismittel vor den öffentlichen Behörden, wie z. B. der Militärregierung, den Gerichten der Militärregierung sowie den deutschen Gerichten dienen werden, und daß ich/wir mir/uns ferner bewußt bin/sind, daß die Abgabe einer falschen, ungenauen oder unvollständigen Erklärung in diesem Antrag eine strafbare Handlung gemäß den Gesetzen der Militärregierung und/oder deutschen Gesetzen darstellt.)

Signature of Affiant (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person.)

Address of Affiant (Anschrift)

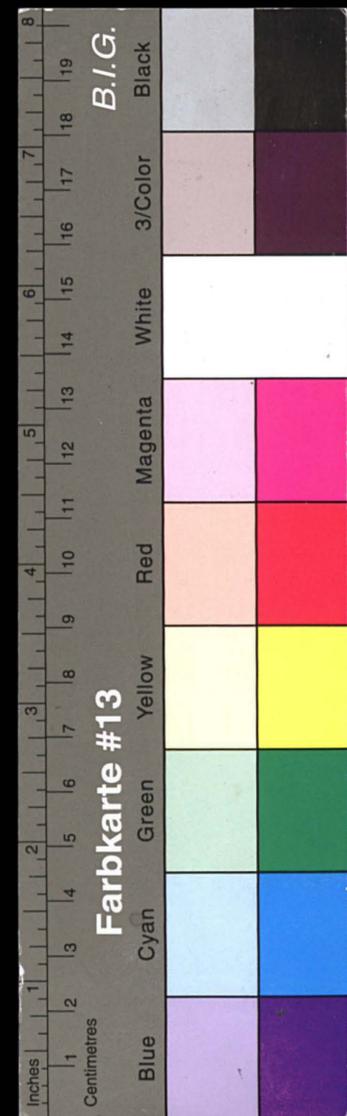
The above signature(s) of _____ }
 (Die Richtigkeit der obigen Unterschrift[en] des/der) }
 is/are certified herewith.
 (wird hiermit beglaubigt.)

Place _____, the _____ day of _____ 194____
 (Ort) (Tag) (Monat)

Signature of Notary.
 (Unterschrift des Notars.)

Seal.
 (Siegel.)

*Strike out words not applicable.
 *Nichtzutreffendes ist auszustreichen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

(B) The applicant desires a licence in order to (State in detail the nature, purpose and amount of the transaction, and the name, address, nationality and extent of interest of every party including the applicant, his partners, or the officers of the company, involved or interested in the transaction.):

(Zweck des Antrages [Hier sind genaue Angaben zu machen über Wesen, Zweck und Betrag des Geschäftes, sowie über Namen, Anschrift, Staatsangehörigkeit und Umfang des Anteiles aller an dem Geschäft interessierten oder von diesem betroffenen Personen, einschließlich des Antragstellers, seiner Teilhaber beziehungsweise Mitglieder der Geschäftsführung]:)

(C) Licence is needed to effect this transaction because (Indicate the paragraphs of Military Government Law No. 52 pursuant to which the person, property or transaction involved herein was blocked. If such person, property or transaction was blocked pursuant to a General Order or verbal order of a Military Government Officer or other specific instruction of Military Government, make specific reference thereto.):

(Die Genehmigung für dieses Geschäft wird benötigt, weil [Hier sind anzugeben die Paragraphen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung, auf deren Grundlage die Sperre hinsichtlich der Person, der Vermögenswerte oder des Geschäftes, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, erfolgt ist. Falls die Sperre auf Grund einer Allgemeinen Vorschrift oder eines mündlichen Befehls eines Militärregierungs-Offiziers oder auf Grund besonderer Anweisungen der Militärregierung erfolgte, sind hierüber genaue Angaben zu machen]:)

(D) The applicant represents and warrants that no party other than those mentioned in Item (B) above has any interest, direct or indirect, in the transaction or transactions for which a licence is applied for herein. If there are any exceptions, note them below. If applicant is not the owner of the property involved, state the name and address of the owner and his present whereabouts, also whether he has been arrested, detained or removed from office or position by order of Military Government.

(Der Antragsteller versichert ausdrücklich, daß niemand außer den im Abschnitt (B) erwähnten Personen in irgend einer Weise, direkt oder indirekt, an dem Geschäft oder den Geschäften, für welche die Genehmigung beantragt wird, beteiligt ist. Etwaige Ausnahmen sind unten anzugeben. Falls der Antragsteller nicht der Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, ist der Name und die Anschrift und der gegenwärtige Aufenthaltsort des Eigentümers anzugeben; ferner ist anzugeben, ob der Eigentümer auf Befehl der Militärregierung verhaftet oder festgenommen oder seines Amtes oder seiner Stellung enttoben worden ist.)

MGFA-A (1)

TRIPPLICATE

MILITARY GOVERNMENT FINANCE SECTION FINANZ-ABTEILUNG

APPLICATION FOR A SPECIAL LICENCE TO ENGAGE IN A TRANSACTION WITH
 RESPECT TO OR INVOLVING PROPERTY SUBJECT TO THE PROVISIONS OF
 MILITARY GOVERNMENT LAW NO. 52, BLOCKING AND CONTROL OF PROPERTY

(ANTRAG AUF EINE SONDERGENEHMIGUNG EINER TRANSAKTION BETREFFEND VER-
 MÖGEN, DAS DEN BESTIMMUNGEN DES GESETZES NR. 52 DER MILITÄRREGIERUNG,
 SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN, UNTERLIEGT.)

To be executed under oath and filed in triplicate with the nearest branch of the Reichsbank within the same area. If this form is filled out in German, it should be accompanied by an English translation.

(Dieses Formular muß eidesstattlich beglaubigt, in dreifacher Ausfertigung, bei der nächsten Reichsbankstelle innerhalb des betreffenden Gebietes eingereicht werden. Sofern dieses Formular in deutscher Sprache ausgefüllt wird, ist eine englische Übersetzung beizufügen.)

TO MILITARY GOVERNMENT:
 (AN DIE MILITÄRREGIERUNG:)

Date
 (Datum)

In accordance with Military Government Law No. 52 and the Instructions, Orders, etc., issued thereunder, the undersigned hereby applies for a special licence to execute the transaction described below:

(Der Unterzeichnete beantragt hiermit eine Sondergenehmigung gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung und der zu dessen Durchführung erlassenen Anweisungen und Vorschriften usw., für die unten dargestellten Geschäfte:)

(A) 1. The name of the applicant is }
 (Name des Antragstellers) } Print Name (in Druckschrift)

2. Applicant resides at or, in the case of a corporation, partnership, association or other organization, has its principal place of business at:

(Anschrift des Wohnsitzes oder im Falle einer Aktiengesellschaft, G. m. b. H., offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft, eines Vereins oder einer anderen Vereinigung, Anschrift der Hauptniederlassung des Antragstellers:)

Number (Nummer) Street (Straße) Town (Stadt)

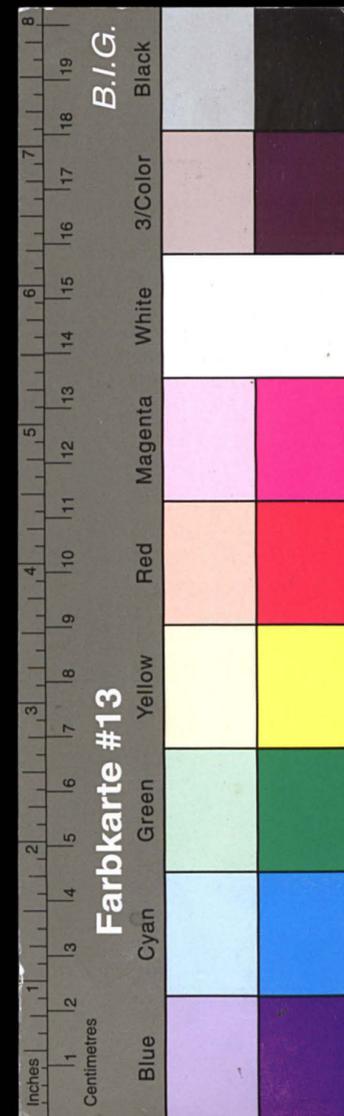
3. Applicant is a national* of }
 (Staatsangehörigkeit* des Antragstellers:)

4. The applicant has been engaged in the business of (State nature of business): }
 (Geschäftszweig oder Beruf des Antragstellers:)

Since
 (Seit)

*All definitions appearing in Military Government Law No. 52 and the Instructions, Orders, etc., issued thereunder shall apply to the terms employed herein.

*(Alle Begriffsbestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und der zu dessen Durchführung erlassenen Anweisungen, Vorschriften usw., finden hier Anwendung.)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552

(E) The applicant represents and warrants that all the facts herein stated are correct and true and that he does not have knowledge of any material facts in connection with such application which are not fully and accurately set forth herein. Attach hereto schedules of any additional material information.

(Der Antragsteller versichert ausdrücklich, daß alle hier gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind und daß ihm keine für die Entscheidung über diesen Antrag erheblichen Tatsachen bekannt sind, die hier nicht vollständig und richtig dargestellt worden sind. Soweit notwendig, sind Angaben bezüglich aller weiteren wesentlichen Tatsachen beizufügen.)

(F) The applicant represents and warrants that he has complied, and agrees that he will comply, in all respects, with Military Government Law No. 52, Blocking and Control of Property, and the General Orders and Instructions, etc. issued thereunder, and with any and all licences issued to the applicant pursuant thereto, and that with respect to the transaction here involved no other application of the undersigned has been filed or is pending, except as follows:

(Der Antragsteller versichert ausdrücklich, daß er in jeder Hinsicht die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung, Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen, und die zu dessen Durchführung erlassenen Allgemeinen Vorschriften und Anweisungen sowie alle diesbezüglich erteilten Genehmigungen in jeder Hinsicht befolgt hat und befolgen wird und daß bezüglich des vorliegenden Geschäftes kein anderer Antrag seitens des Antragstellers eingereicht wurde oder anhängig ist, soweit dies nicht im nachstehenden ausdrücklich aufgeführt ist.)

Applicant (Name des Antragstellers)

by
 Unterschrift(en)

AFFIDAVIT OF PERSON MAKING APPLICATION (EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS)

I/we } } affirm under oath that
 (Ich/wir) } } (erkläre[n] hiermit an Eidesstatt)

I/we am/are making the above application { *in my/our own name(s)
 *for the account of } } Name of Principal
 (daß ich/wir obengenannten Antrag) { (*im[n] eigenen Namen)
 (*im Namen von) } (Name des Auftraggebers)

..... } acting as his
 Address of Principal (Adresse des Auftraggebers) } (in meiner/unserer Eigenschaft als dessen/deren)

..... and
 Capacity of Affiant(s) (Eigenschaft der/die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person(en))

that to the best of my/our knowledge and belief the statements set forth in said application are true, accurate and complete, that I/we am/are cognizant of the fact that the statements and affidavit made by me/us will be used as proof before public authorities, such as the Military Government, the Military Government Courts and the German Courts, and that I/we am/are also aware of the fact that any false, inaccurate or incomplete statement which I/we might make in said application will be punishable under the law of the Military Government and/or under German Law.

stelle(n), und daß die in diesem Antrag gemachten Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen richtig und wahrheitsgetreu sind, und daß ich/wir weiß/wissen, daß die von mir/uns gemachten Angaben und eidesstattlichen Erklärungen als Beweismittel vor den öffentlichen Behörden, wie z. B. der Militärregierung, den Gerichten der Militärregierung sowie den deutschen Gerichten dienen werden, und daß ich/wir mir/uns ferner bewußt bin/sind, daß die Abgabe einer falschen, ungenauen oder unvollständigen Erklärung in diesem Antrag eine strafbare Handlung gemäß den Gesetzen der Militärregierung und/oder deutschen Gesetzen darstellt.)

Signature of Affiant Signature of Affiant
 (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person.) (Unterschrift der die eidesstattliche Erklärung abgebenden Person.)

Address of Affiant (Anschrift) Address of Affiant (Anschrift)

The above signature(s) of }
 (Die Richtigkeit der obigen Unterschrift(en) des/der) }

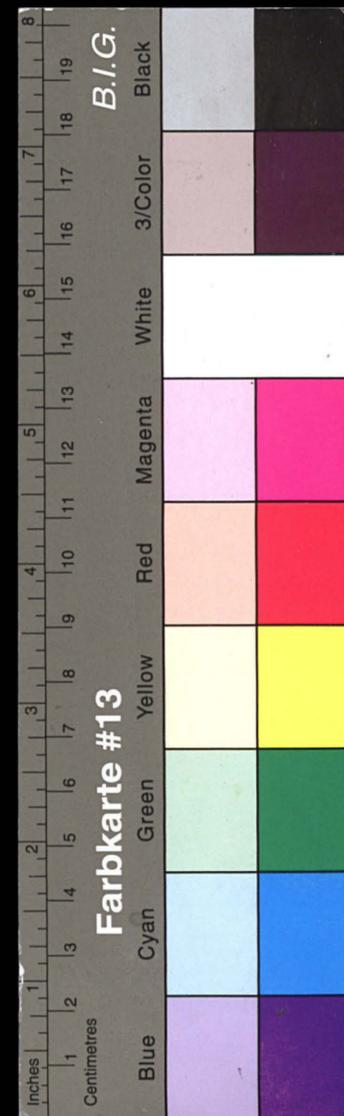
is/are certified herewith.
 (wird hiermit beglaubigt.)

Place the day of 194.....
 (Ort) (Tag) (Monat)

Signature of Notary.
 (Unterschrift des Notars.)

Seal.
 (Siegel.)

*Strike out words not applicable.
 *Nichtzutreffendes ist auszustreichen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(B) The applicant desires a licence in order to (State in detail the nature, purpose and amount of the transaction, and the name, address, nationality and extent of interest of every party including the applicant, his partners, or the officers of the company, involved or interested in the transaction.):

(Zweck des Antrages [Hier sind genaue Angaben zu machen über Wesen, Zweck und Betrag des Geschäftes, sowie über Namen, Anschrift, Staatsangehörigkeit und Umfang des Anteiles aller an dem Geschäft interessierten oder von diesem betroffenen Personen, einschließlich des Antragstellers, seiner Teilhaber beziehungsweise Mitglieder der Geschäftsführung].)

(C) Licence is needed to effect this transaction because (Indicate the paragraphs of Military Government Law No. 52 pursuant to which the person, property or transaction involved herein was blocked. If such person, property or transaction was blocked pursuant to a General Order or verbal order of a Military Government Officer or other specific instruction of Military Government, make specific reference thereto.):

(Die Genehmigung für dieses Geschäft wird benötigt, weil [Hier sind anzugeben die Paragraphen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung, auf deren Grundlage die Sperre hinsichtlich der Person, der Vermögenswerte oder des Geschäftes, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, erfolgt ist. Falls die Sperre auf Grund einer Allgemeinen Vorschrift oder eines mündlichen Befehls eines Militärregierungs-Offiziers oder auf Grund besonderer Anweisungen der Militärregierung erfolgte, sind hierüber genaue Angaben zu machen].)

(D) The applicant represents and warrants that no party other than those mentioned in Item (B) above has any interest, direct or indirect, in the transaction or transactions for which a licence is applied for herein. If there are any exceptions, note them below. If applicant is not the owner of the property involved, state the name and address of the owner and his present whereabouts, also whether he has been arrested, detained or removed from office or position by order of Military Government.

(Der Antragsteller versichert ausdrücklich, daß niemand außer den im Abschnitt (B) erwähnten Personen in irgend einer Weise, direkt oder indirekt, an dem Geschäft oder den Geschäften, für welche die Genehmigung beantragt wird, beteiligt ist. Etwaige Ausnahmen sind unten anzugeben. Falls der Antragsteller nicht der Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, ist der Name und die Anschrift und der gegenwärtige Aufenthaltsort des Eigentümers anzugeben; ferner ist anzugeben, ob der Eigentümer auf Befehl der Militärregierung verhaftet oder festgenommen oder seines Amtes oder seiner Stellung enthoben worden ist.)

MGAF-1 (2)

MILITARY GOVERNMENT FINANCE SECTION

Date

INSTRUCTIONS TO FINANCIAL INSTITUTIONS, No. 2 (For Preparation of Report Form MGAF (2), Series A)

1. The instructions given below are for use in preparation of Form MGAF (2), Series A, and are issued to implement the provisions of Military Government Law No. 52 (Blocking and Control of Property). They are in addition to the instructions contained in Instructions to Financial Institutions No. 1. Copies of Law No. 52, General Order No. 1 issued pursuant thereto, Instructions to Financial Institutions No. 1 and of all other documents pertaining to the blocking of property, may be secured from the nearest branch of the Reichsbank, e. g., the nearest office within the same area, or from its Head Office in Berlin.

A. Who Must Report

2. Every Financial Institution as defined in Instructions to Financial Institutions No. 1 in Germany as defined in Article VII of Military Government Law No. 52, except insurers, shall file reports on Form MGAF (2) Series A, for all blocked accounts, credits, securities and other property held by it.

3. Insurers need not file Form MGAF (2), Series A, but will report blocked property on Form MGAF (2), Series B.

B. Property to be Reported

4. Your attention is directed to Articles I and II of Military Government Law No. 52 and General Order No. 1 issued thereunder. General Order No. 1 gives lists of organizations, agencies and persons whose property must be blocked under Law No. 52.

5. A separate form shall be completed for each person whose property is blocked.

C. Time and Place for Filing Reports

6. Reports shall be executed in triplicate, and all three copies shall be filed with the nearest branch of the Reichsbank within 30 days of the first promulgation of Military Government Law No. 52 in the area. Whenever the property of a person, institution or organization is blocked subsequent to the date of the first promulgation of Military Government Law No. 52, the Financial Institution required to report shall file said report within 15 days after the date of blocking.

D. Additional Space

7. If Form MGAF (2), Series A, has insufficient space for all items, the Financial Institution will attach extra sheets as necessary. The extra sheets should be numbered and should show the number of the property item being reported. There should be a notation on the form itself at the proper space that additional information is being reported on "Extra page No."

E. Affidavit

8. (a) The form and affidavit may be executed on behalf of a partnership by any one of the partners, or more if available, and all partners shall be bound thereby. The form and affidavit may be executed on behalf of any other organization by any one official, or more if available, and such organization shall be bound thereby.

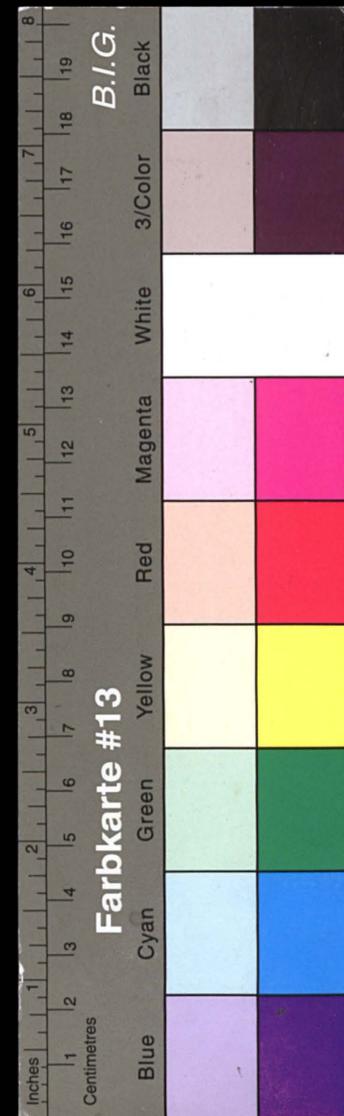
(b) One affidavit may be used to verify any number of forms of the same kind, provided that such forms are numbered consecutively, that the numbers are referred to in the affidavit and that all such forms are attached to and submitted with the affidavit.

F. Penalties

9. Any person failing to submit a report in accordance with Military Government Law No. 52 and these instructions or who omits any required fact or statement, or who makes any misleading, incomplete or false statement in such report shall, upon conviction by a Military Government Court, be liable to any lawful punishment such Court may determine.

G. Preparing the Report

10. Care should be taken that all entries are clear and legible and are in their proper spaces. All spaces in the report must be properly filled in. If no property exists in any category, write the word "None" in the proper space. Reports not found to be in proper form or lacking in essential details shall not be deemed to have been filed. If these reports are filled out in German, they should be accompanied by an English translation.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

11. Number (upper right-hand corner). A Financial Institution preparing a number of forms will enter a number here when the affidavit covering the particular report is one covering several other reports. For example, should a bank prepare three reports, only the affidavit on the third need be sworn to, provided the numbers of each report form have been entered in the space provided therefor in the affidavit.

12. Date. The dates the report is prepared and the affidavit is sworn to should be entered in the proper blank spaces.

13. Part I — Financial Institution Making the Report: —

(a) Name: Enter here the name of the organization submitting this report and any other information to identify it.

(b) Give the complete address, including number, street and town.

14. Part II — Person whose Property is Reported: —

(a) Name: Enter the full name of the individual, giving family name first. In the case of an organization, enter the full name and any trade name by which the particular organization or institution is known.

(b) Address: Enter here the last known address of the person whose property is being reported.

(c) Business, Profession or Occupation: Be specific.

(d) Citizen of, or organized under the laws of In the case of an individual, enter the country of which the individual is a citizen. An individual deprived of citizenship will be reported as being a citizen of the country of which he was a citizen before the cancellation. In the case of business or other organizations, enter the name of the country or countries under the laws of which they were organized, or where their respective principal offices are located. In addition, whenever the controlling ownership interest is held in a country other than the country under which the organization was formed, give the name of such country.

(e) Blocked pursuant to Law No. 52 because: Here enter the particular clause of Articles I and II under which the property mentioned has been blocked. Thus an account of the German Reich in a particular bank would be reported "Art. I. 1. (a)". However, all cases of blocking by special lists issued by Military Government, telegrams or letters sent by Military Government or by other means, including General Order No. 1 or subsequent Orders, will be reported "Blocked by Military Government pursuant to list (or letter or telegram or General Order), dated 194.....". Whenever property of an individual, or organization or institution is blocked by a Military Government Officer's verbal order, the bank will note "Blocked by verbal order, of dated 194..... at"

15. Part III (a) — Deposits: — Where there are no deposits, an unequivocal statement is required, to wit "None". (This principle will govern in all other cases where information is asked in this report.)

Enter here all types of deposits including but not limited to time, notice or demand deposits. Enter also all accounts for which the blocked person has a power of attorney or other control and all joint accounts to which the blocked person is a party.

(a) Name of the account: Enter the name of the account as it is carried on your books. Include other identification if the account name as carried on your books is insufficient identification of the blocked person.

(b) Account number if any: Enter here the number of the account as carried in your books.

(c) Balance as of (1) 31st December, 1943, (2) effective date of Military Government Law No. 52: In case (1) above, enter the proper amount. If no account was maintained at that date, state "None". Likewise in case (2) enter the balance in the account as of the date of the first promulgation of Military Government Law No. 52 in your area. Should an individual, institution or organization be blocked subsequent to the date of the said first promulgation of Law No. 52, you will enter the balance under column "effective date of Law No. 52" as the balance in the said accounts as of the date when blocked.

(d) Total: Add the sums of the accounts of one person for each of the two required dates and enter in the proper space.

16. Part III (b) — Collections: — Give the total amount of all items deposited by or for the credit of the account of the person whose property is blocked which have not yet been entered on his account, except sight or cash items in process of collection. Enter all items received for credit to such account for which remittance has not yet been received. In the case of persons blocked subsequent to the date of first promulgation of Military Government Law No. 52, use the date on which blocking takes place, so stating in the report, instead of the date of first promulgation.

17. Part III (c) — Checks, Bank Acceptances and Letters of Credit:—

(a) Checks: Enter the number of these items, and their total value, outstanding as of the date of first promulgation of Military Government Law No. 52. In case of persons blocked subsequent to first promulgation of Military Government Law No. 52, use the date on which blocking took place, so stating. Include the cashiers' or other bank officials' checks of the reporting bank purchased by the blocked person, and when appropriate records are available, such checks issued to his order. Treat certified checks in the same manner.

(b) Bank acceptances: Under this category give the total amount of all drafts accepted by the reporting bank drawn by or payable to the blocked person as of the date of first promulgation of Law No. 52 or in case

of persons blocked subsequent to the first promulgation of Military Government Law No. 52, the date on which such blocking took place.

(c) Letters of Credit: Give the total unexpended or unused amount of all letters of credit, prepaid or not, including traveller's checks, as of the date of first promulgation of Military Government Law No. 52 or as of the date of notice of blocking in the case of blocked persons, under which the blocked person had any rights, contingent or absolute, to receive any payments in any amount pursuant to the terms of a letter of credit, or reimbursement of any unused portion thereof. In determining the unexpended or unused available amount of a letter of credit, deduct from the face amount thereof or from the upper limit of credit, if greater than the face amount thereof, the amount of any drafts drawn or accepted thereunder, whether or not paid. No deduction or other adjustment should be made for any cash or other collateral or for any contingent liability under the letter of credit on the part of the person at whose request the credit was opened. Cash collateral should be reported under Deposits, Part III (a). Other collateral, if it consists of securities, should be reported under Securities, Part V (a).

18. Part IV. Safe Deposit Boxes: —

(a) Enter in this category rentals of safe deposit boxes in your institution in which your records indicate the blocked person has any interest. Give the name under which said safe deposit box is held and the number or other designation. Thus, if Mr. and Mrs. X jointly own a safe deposit box, and Mr. X's name is on a list of those whose property is to be blocked pursuant to Military Government Law No. 52, you will report said safe deposit box in Part IV (a).

(b) Enter those boxes where the blocked person is known to have an interest, but which interest may or may not be patent on the basis of your records. Here also report powers of attorney and other interests in a safe deposit box known to you apart from your records.

(c) Enter any parcel, box, case, trunk, sealed envelope, or other receptacle which has been deposited with you by the person listed in Part II (a) hereof or in which such person has any interest whatsoever.

19. Part V. Securities:—

(a) Securities of any kind held in custody or safekeeping or as collateral: Securities shall include all types of securities whatsoever such as, but not limited to, bonds, mortgage bonds, debentures, instruments of indebtedness issued by the Reich or other entities, public or private, including detached coupons, notes, bills, certificates, etc.; stocks, shares, dividend warrants, etc.; scrip and such officially registered claims on the Reich as are equivalent to German securities. Where face amount is asked, the reporting institution shall give the par or face value of the security or instrument. If none is shown, give the estimated value, marking said value "Estimated". If unable to give a value, state "Value unknown". Where a security is not in your physical possession, but is in your custody or control, indicate its location under the heading "Description and Location". You will describe the securities in custody or safekeeping with you with sufficient detail so as to be readily identifiable.

Where a security is held as collateral, indicate on a separate sheet attached to and made part of this report, the loan for which the security is collateral.

If the securities were held by you on 1st September, 1939, you would of course answer "Yes" in the proper column.

(b) Enter here any other property or property rights not covered in Part V (a).

20. Part VI. Additional Information:—

(a) Enter here the name and address of any person whom you know or have reason to believe has some interest, actual or contingent, with respect to any property herein reported or to be reported under Part VI (b). Refer to this particular property item by proper paragraph, number and description.

(b) Enter here any property whatsoever which, in any manner, is in your custody or control, and which you have not entered in any other part of this report. It follows that for a given person whose property you are reporting, you will report every item of property in your control or custody in any manner whatsoever.

(c) Enter here the names and locations of other Financial Institutions which, to your knowledge or belief, are holding any property of the blocked person whose property is herein reported.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT,



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

MGAF-1 (2)

MILITÄRREGIERUNG FINANZ-ABTEILUNG

Datum

ANWEISUNG AN FINANZIELLE UNTERNEHMEN NR. 2 (Betr. Ausfüllung des Formulars MGAF (2), Serie (A))

1. Die nachfolgenden Vorschriften betreffen das Ausfüllen des Formulars MGAF (2), Serie A, und ergänzen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen). Ferner ergänzen sie die in der Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1 enthaltenen Instruktionen. Exemplare des Gesetzes Nr. 52, der dazu erlassenen Allgemeinen Vorschrift Nr. 1, der Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1 und aller anderen die Vermögenssperrung betreffenden Vorschriften sind bei der nächsten Reichsbankstelle, das heißt der nächstliegenden Stelle in demselben Gebiet, oder bei der Hauptstelle der Reichsbank in Berlin erhältlich.

A. Anmeldepflichtige Personen

2. Jedes finanzielle Unternehmen (betr. Definition siehe Anweisung an finanzielle Unternehmen Nr. 1) in Deutschland (betr. Definition siehe Artikel VII des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung), mit Ausnahme von Versicherern, muß alle gesperrten Konten, Kredite, Wertpapiere und sonstige in ihrer Verwahrung stehenden Vermögenswerte auf Formular MGAF (2), Serie A, anmelden.

3. Versicherer haben das Formular MGAF (2), Serie A, nicht einzureichen, jedoch gesperrtes Vermögen auf Formular MGAF (2), Serie B, anzumelden.

B. Anmeldepflichtiges Vermögen

4. In diesem Zusammenhang wird auf die Artikel I und II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und der dazu erlassenen Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 hingewiesen. Die Allgemeine Vorschrift Nr. 1 enthält eine Aufstellung von Organisationen, Behörden, Personen usw., deren Vermögen gemäß Gesetz Nr. 52 zu sperren ist.

5. Für jede Person, deren Vermögen gesperrt ist, muß ein besonderes Formular gesondert ausgefüllt werden.

C. Zeit und Ort für die Einreichung der Anmeldungen

6. Die Anmeldeformulare müssen in dreifacher Ausfertigung bei der nächsten Reichsbankstelle innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung in dem Gebiet eingereicht werden. Falls nach der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrte Vermögenswerte einer Organisation, Behörde, Person usw. empfangen werden, muß das anmeldepflichtige finanzielle Unternehmen den verlangten Bericht innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Sperrung einreichen.

D. Zusätzliche Bogen

7. Falls das Formular MGAF (2), Serie A, nicht genügend Raum für alle Angaben enthält, muß das finanzielle Unternehmen nötigenfalls besondere Bogen anheften. Diese besonderen Bogen müssen numeriert werden und haben die Nummer des jeweilig angemeldeten Vermögenspostens anzugeben. Auf dem Formular ist in der entsprechenden Spalte anzugeben, daß zusätzliche Angaben auf „Besonderen Bogen Nr.“ gemacht werden.

E. Eidesstattliche Erklärung

8. (a) Die Ausfertigung des Formulars und der eidesstattlichen Erklärung kann von einem Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder von mehreren Teilhabern, wenn diese vorhanden sind, vorgenommen werden. Die Unterschrift eines Teilhabers bindet alle Teilhaber. Die Ausfertigung des Formulars und der eidesstattlichen Erklärung kann von einer anderen Organisation bevollmächtigten Person oder von mehreren solchen Personen, wenn sie vorhanden sind, vorgenommen werden. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten bindet die Organisation.

(b) Eine eidesstattliche Erklärung kann sich auf mehrere Anmeldeformulare beziehen, vorausgesetzt, daß diese fortlaufend nummeriert, die Nummern in der eidesstattlichen Erklärung angegeben und alle Formulare zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung eingereicht werden.

F. Strafbestimmungen

9. Wer es unterläßt, die nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung und diesen Vorschriften erforderlichen Anmeldungen einzureichen oder wer vorgeschriebene Tatsachen oder Erklärungen ausläßt, oder in der Anmeldung irreführende, unvollständige oder falsche Erklärungen abgibt, wird nach Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe bestraft.

G. Ausfüllung des Anmeldeformulars

10. Alle Eintragungen müssen deutlich, leserlich und an den vorgeschriebenen Stellen gemacht werden. Alle Spalten müssen richtig ausgefüllt werden. Falls Vermögenswerte einer bestimmten Art nicht vorhanden sind, ist das Wort „None“ in die betreffende Spalte einzutragen. Unrichtig ausgefüllte Anmeldungen oder solche in denen wesentliche Angaben ausgelassen sind, gelten als nicht eingereicht. Sofern sie in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist ihnen eine englische Übersetzung beizufügen.

11. Nummer (obere rechte Ecke). Falls ein finanzielles Unternehmen nur eine eidesstattliche Erklärung für mehrere Formulare abgibt, muß eine fortlaufende Numerierung in der oberen rechten Ecke erfolgen. Zum Beispiel, wenn ein finanzielles Unternehmen drei Formulare einreicht, so muß die eidesstattliche Erklärung nur auf dem dritten Formular unterschrieben werden, vorausgesetzt, daß die Nummern aller Formulare in der eidesstattlichen Erklärung an der hierfür vorgesehenen Stelle angegeben werden.

12. Datum. Das Datum der Ausfertigung des Formulars und der Abgabe der eidesstattlichen Erklärung ist an der hierfür vorgesehenen Stelle anzugeben.

13. TEIL I — Anmeldepflichtiges finanzielles Unternehmen: —

(a) Name: Hier ist der Name des anmeldenden finanziellen Unternehmens einzutragen sowie sonstige Angaben, die zu seiner Kennzeichnung dienen.

(b) Die vollständige Adresse, einschließlich Stadt, Straße und Hausnummer ist anzugeben.

14. TEIL II — Eigentümer der angemeldeten Vermögenswerte: —

(a) Name: Bei Einzelpersonen ist der vollständige Name anzugeben, und zwar der Zuname zuerst. Bei Organisationen ist der vollständige Name sowie die Firma anzugeben, unter der die Organisation oder das Unternehmen bekannt ist.

(b) Adresse: Die letztbekannte Adresse des Eigentümers der angemeldeten Vermögenswerte ist hier anzugeben

(c) Geschäftszweig, Beruf oder Beschäftigung: Einzelheiten sind anzugeben.

(d) Staatsangehörigkeit auf Grund der Gesetze von: Bei Einzelpersonen ist das Land anzugeben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Ausgebürgerte werden als Staatsangehörige des Landes aufgeführt, dessen Staatsangehörigkeit sie besaßen, bevor sie ausgebürgert wurden. Bei Geschäftsunternehmen oder anderen Organisationen ist das Land oder die Länder anzugeben, gemäß deren Gesetz sie gegründet wurden oder in denen sich ihr Hauptsitz befindet. Falls sich ein beherrschender Kapitalanteil nicht in dem Lande befindet, in dem die Gründung des Unternehmens stattfand, ist der Name dieses Landes anzugeben.

(e) Gründe für Sperrung gemäß Gesetz Nr. 52: Hierunter sind die einschlägigen Abschnitte der Artikel I und II anzugeben, auf Grund deren die in dem Anmeldeformular verzeichneten Vermögenswerte gesperrt wurden. Bei einem Bankkonto des Deutschen Reichs ist somit „Art. I. 1. a.“ anzugeben. Wenn jedoch eine Sperrung auf Grund von besonderen, von der Militärregierung herausgegebenen Listen oder gemäß telegrafisch, brieflich oder anderweitig von der Militärregierung ergangenen Anweisungen, einschließlich der Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 oder späterhin erlassener Vorschriften, erfolgt, ist in diesen Fällen zu vermerken: „Blocked by Military Government pursuant to list (or letter or telegram or General Orders) dated 194...“. Falls Vermögenswerte einer Einzelperson, Firma oder Organisation auf Grund mündlich erteilter Anweisung eines Militärregierungs-Offiziers gesperrt werden, hat das finanzielle Unternehmen zu vermerken: „Blocked by verbal order of dated 194... at (place)“.

15. Teil III (a). Depositen. Falls keine Depositen vorhanden sind, ist eine eindeutige Erklärung, z. B. „None“ darüber abzugeben. (Der gleiche Grundsatz gilt in allen anderen Fällen, in denen dieser Bericht Angaben verlangt).

Depositen aller Art, einschließlich aber nicht nur feste Gelder, Kündigungsgelder, sowie täglich fällige Gelder, sind hier anzuführen. Weiterhin sind alle Konten anzugeben über die der Eigentümer gesperrter Vermögenswerte eine Vollmacht oder andere Verfügungsmacht besitzt, sowie alle Gemeinschaftskonten, an denen er Anteil hat.

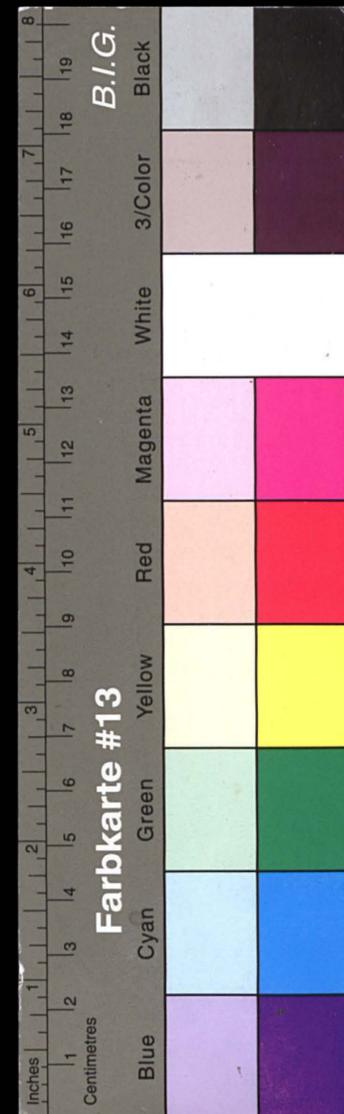
(a) Name des Kontos: Der Name des Kontos, wie er in ihren Büchern geführt wird, ist hier zu vermerken. Falls dieser Name des Kontos zur Identifizierung des Eigentümers der gesperrten Vermögenswerte unzulänglich ist, sind weitere Einzelheiten anzugeben.

(b) Kontonummer (falls vorhanden): Die in ihren Büchern geführte Kontonummer ist hier anzugeben.

(c) Saldo (1) per 31. Dezember 1943, (2) per Datum des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung. Im Fall (1): Der korrekte Saldo ist hier anzugeben. Falls kein Konto am 31. Dezember 1943 bestand, ist „None“ anzugeben.

Im Fall (2): Hier ist der Saldo per Datum der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung in ihrem Gebiet abzugeben. Falls das Vermögen einer Einzelperson, eines Unternehmens oder einer Organisation später als zur Zeit der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt wird, ist in der Spalte „Saldo per Datum des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung“ der am Tage der Sperrung vorhandene Saldo anzugeben.

(d) Gesamtbeträge: Die per den erwähnten Daten vorhandenen Salden sind zu addieren und die Gesamtbeträge in den hierfür vorgesehenen Spalten einzutragen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

16. Teil III (b) Inkassoposten. Der Gesamtbetrag aller Posten, die von dem Eigentümer der gesperrten Vermögenswerte oder für seine Rechnung deponiert, seinem Konto jedoch nicht gutgeschrieben sind, müssen hier, mit Ausnahme von Sichtpapieren und Kassenposten, deren Einziehung im Gange ist, angegeben werden. Alle Posten sind einzutragen, die zugunsten von Eigentümern gesperrter Vermögen erhalten wurden, aber deren Gegenwert noch nicht eingegangen ist. Bei Personen, deren Vermögen später als zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt worden ist, ist das Datum zu benutzen, an dem die Sperre wirksam wird und dies ist unter Hinweis darauf an Stelle des Datums der ersten Bekanntmachung in dem Bericht anzugeben.

17. Teil III (c). Schecks, Bankakzepte, Akkreditive und Kreditbriefe: —

(a) Schecks: Hier ist die Anzahl und der Gesamtbetrag der zur Zeit der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 im Umlauf befindlichen Schecks anzugeben. Im Falle von Personen, deren Vermögenssperre später als zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erfolgt, ist das Datum der Sperre unter Hinweis darauf zu benutzen. Von dem Eigentümer des gesperrten Vermögens erworbene Bankschecks jeglicher Art, die von der anmeldenden Bank ausgestellt sind und derartige Bankschecks zu seiner Order soweit dies auf Grund der Geschäftsbücher feststellbar ist, sind anzugeben. Bestätigte Schecks sind in gleicher Weise zu behandeln.

(b) Bankakzepte: Hierunter ist der Gesamtbetrag aller von der anmeldenden Bank akzeptierten Wechsel, bei denen der Eigentümer des gesperrten Vermögens Aussteller oder Zahlungsempfänger ist, per Datum der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 anzugeben. Falls die Sperre später als zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erfolgt, gilt das Datum, an dem die Sperre wirksam wurde.

(c) Akkreditive und Kreditbriefe: Hierunter ist der gesamte nicht abgehobene oder nicht verbrauchte Betrag von vorausbezahlten sowie nicht vorausbezahlten Akkreditiven, Kreditbriefen sowie Reiseschecks, per Datum der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung oder im Falle von Personen, deren Vermögenssperre später als zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung erfolgte, ist das Datum der Mitteilung der Sperre anzugeben, falls gemäß den Bestimmungen des Akkreditivs oder Kreditbriefes dem Inhaber des gesperrten Vermögens bedingte oder unbedingte Rechte auf Auszahlung von Beträgen oder auf Gutschrift nicht abgehobener Gelder zustehen. Zur Feststellung des nichtabgehobenen oder nichtverbrauchten Betrages eines Akkreditivs oder Kreditbriefes ist vom Nominalbetrag oder von der Kredithöchstgrenze, falls dieselbe höher ist als der Nominalbetrag, die Gesamtsumme aller Ziehungen oder Akzepte abzuziehen, selbst wenn diese noch nicht eingelöst sind. Zugunsten der Person, in deren Auftrag das Akkreditiv bzw. der Kreditbrief eröffnet worden ist, darf kein Abzug oder sonstige Verrechnung für Bar oder sonstige Sicherheiten oder für bedingte Verbindlichkeiten gemacht werden. Barsicherheiten müssen unter Depositen Teil III (a) gemeldet werden. Andere Sicherheiten, wenn sie aus Wertpapieren bestehen, sind unter Wertpapiere Teil V (a) anzuführen.

18. Teil IV. Schließfächer: —

(a) In dieser Rubrik sind die in Ihrem Unternehmen vermieteten Schließfächer aufzuführen, an denen gemäß Ihren Büchern ein Eigentümer gesperrten Vermögens beteiligt ist. Der Name, in dem das in Frage kommende Schließfach gemietet wurde, sowie seine Nummer oder sonstige Kennzeichnung sind anzugeben. Wenn z. B. Herr und Frau X gemeinsam ein Schließfach haben und Herr X auf der Liste derjenigen steht, deren Vermögen gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist, muß das besagte Schließfach im Teil IV (a) gemeldet werden.

(b) Diejenigen Schließfächer, an denen Eigentümer gesperrter Vermögenswerte Ihres Wissens nach eine Beteiligung haben, sind ohne Rücksicht darauf, ob die Beteiligung aus Ihren Büchern ersichtlich ist, anzumelden. In dieser Spalte sind auch Vollmachten und andere ihnen bekannte Beteiligungen anzugeben, selbst wenn sie nicht aus Ihren Büchern ersichtlich sind.

(c) Jedes Paket, Schachtel, Kiste, Koffer, versiegelter Umschlag oder andere Behälter, der ihnen von einer im Teil II (a) aufgeführten Person zur Aufbewahrung übergeben worden ist oder an dem eine solche Person eine Beteiligung irgendwelcher Art hat, ist anzugeben.

19. Teil V. Wertpapiere: —

(a) Sämtliche Wertpapiere, die sich im Depot zwecks Verwahrung oder als Sicherheit befinden: Unter Wertpapieren sind alle Arten von Effekten anzugeben, z. B. Obligationen, Hypothekendarlehenbriefe, Schuldverschreibungen des Reiches sowie von Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, z. B. getrennte Kupons, Schatzscheine, Schatzwechsel, Schatzanweisungen usw., sonstige Schuldverschreibungen, Aktien, Anteilscheine, Dividendscheine usw., Skripts und alle Reichs-Schuldbuchforderungen, die deutschen Wertpapieren als gleichwertig betrachtet werden. Als Nominalbetrag ist von dem anmeldenden finanziellen Unternehmen der Nennwert des Wertpapiers oder Titels anzugeben. Falls kein Nennwert vorhanden ist, muß ein geschätzter Wert angegeben und als „Estimated“ gekennzeichnet werden. Falls keinerlei Wertangabe gemacht werden kann, muß das anmeldende finanzielle Unternehmen an der betreffenden Stelle den Vermerk „Value unknown“ machen. Falls sich Wertpapiere nicht in ihrem unmittelbaren Besitz befinden, jedoch in ihrer Verwahrung oder unter ihrer Verfügungsmacht stehen, ist ihr Aufbewahrungsort unter der Rubrik „Description and Location“ anzugeben. Die bei ihnen in Verwahrung oder Depot befindlichen Wertpapiere müssen genau beschrieben werden,

48
sodaß sie ohne weiteres identifiziert werden können. Falls Wertpapiere als Sicherheit für Kredite dienen, sind auf einem anzuheftenden Sonderbogen, der zu der Anmeldung gehört, Einzelheiten über die betreffenden Kredite anzugeben. Falls sich die Wertpapiere am 1. September 1939 in Ihrem Besitz befanden, müssen sie selbstverständlich in der betreffenden Spalte „Yes“ angegeben werden.

(b) Hierunter sind sonstige Vermögensgegenstände oder Vermögensrechte anzuführen, die nicht im Teil V (a) erwähnt sind.

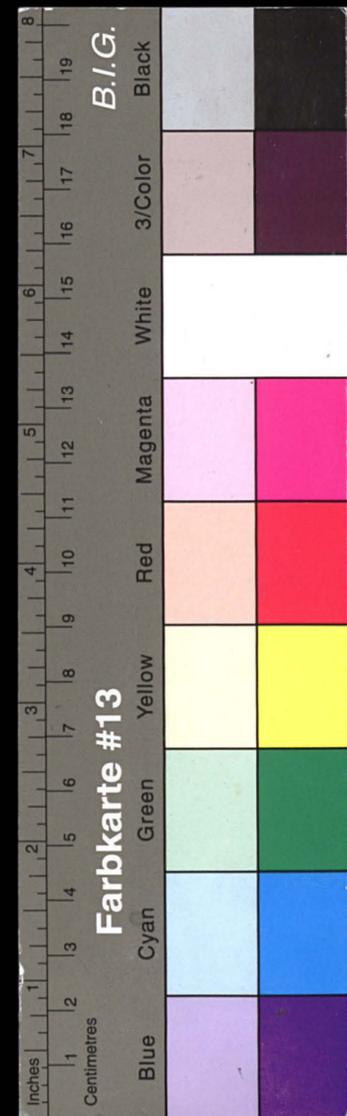
20. Teil VI. Zusätzliche Angaben: —

(a) Falls sie wissen oder Grund zur Annahme haben, daß irgendjemand ein gegenwärtiges oder bedingtes Recht an den angemeldeten oder gemäß Teil VI (b) anzumeldenden Vermögensgegenständen hat, ist sein Name und seine Anschrift hier anzugeben. Auf den in Frage kommenden Vermögensgegenstand ist durch Hinweis auf den betreffenden Absatz, die betreffende Nummer und Beschreibung Bezug zu nehmen.

(b) Vermögensgegenstände, die sich sonstwie in ihrer Verwahrung oder Verfügungsmacht befinden und die nicht sonstwo in dem Formular erwähnt werden, sind hier aufzuführen. Folglich haben sie bei der Anmeldung des Vermögens einer Person alle Vermögensgegenstände anzugeben, die sich in irgendeiner Weise in ihrer Verwahrung oder Verfügungsmacht befinden.

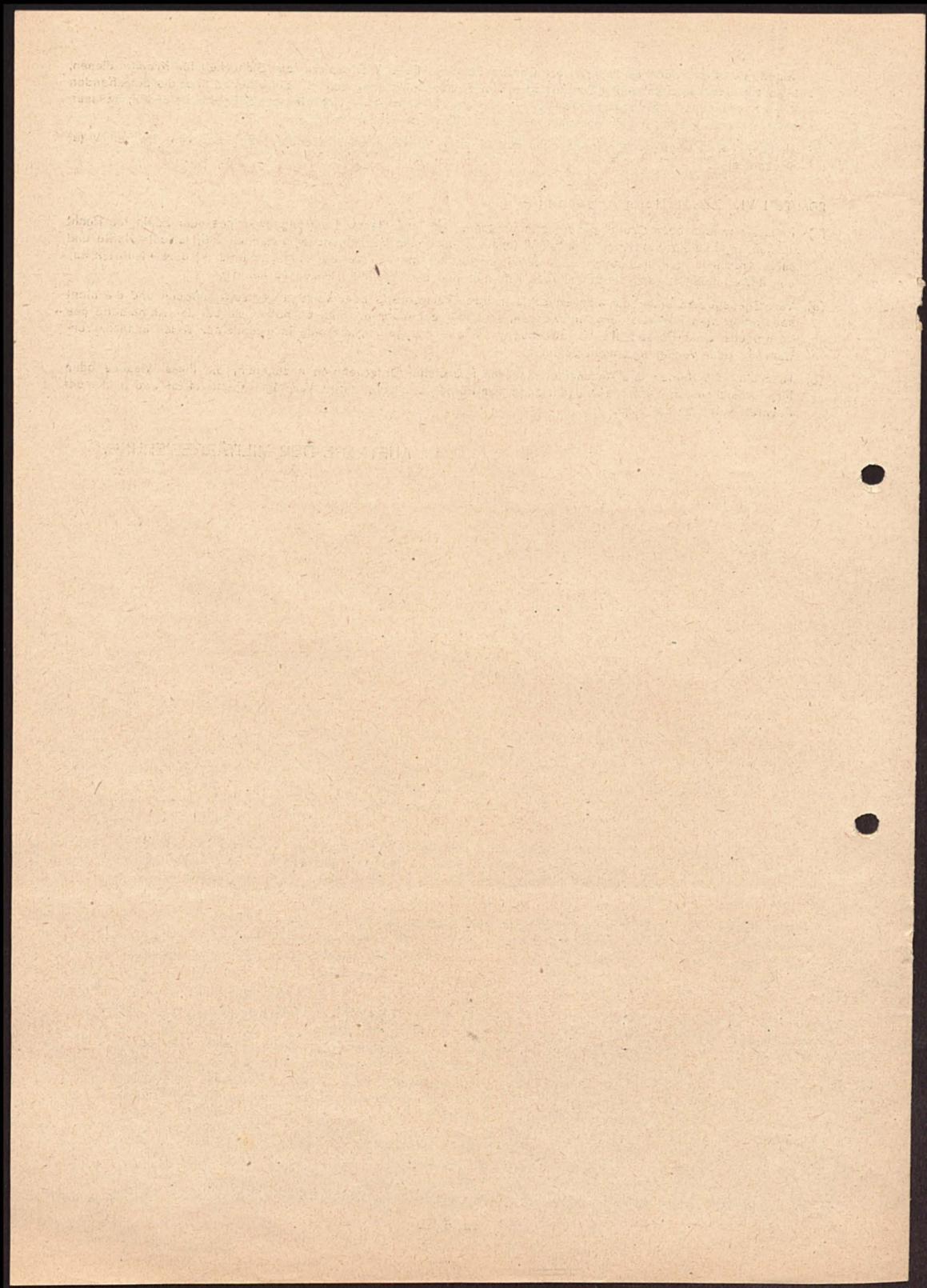
(c) Hier sind die Namen und Anschriften anderer finanzieller Unternehmen anzugeben, die Ihres Wissens oder Ihrer Ansicht nach Vermögensgegenstände der Person besitzen, deren Vermögen gesperrt ist und in diesem Formular angemeldet wird.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
 Projektnummer 415708552



MILITÄRREGIERUNG - DEUTSCHLAND KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

GESETZ Nr. 51

WÄHRUNG

ARTIKEL I Alliierte Militär-Mark

1. Alliierte Militärmarknoten, deren Nennwerte in der nachfolgenden Tabelle angegeben sind, gelten im besetzten Gebiete Deutschlands als gesetzliches Zahlungsmittel für die Bezahlung von Markschulden jeder Art.
2. Alliierte Militärmarknoten werden in allen Beziehungen jedem anderen, auf Mark lautenden, gesetzlichen Zahlungsmittel desselben Nennwertes gleichgestellt.
3. Niemand darf Alliierte Militär-Mark und irgendein anderes, auf Mark lautendes, gesetzliches Zahlungsmittel gleichen Nennwertes unterschiedlich behandeln

ARTIKEL II Verbotene Rechtsgeschäfte

4. Niemand darf eine Vereinbarung eingehen oder ein Rechtsgeschäft abschließen oder den Abschluß einer derartigen Vereinbarung oder eines derartigen Rechtsgeschäftes anbieten, falls darin Zahlung oder Lieferung einer anderen als der Markwährung vorgesehen ist, es sei denn, daß die Militärregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

ARTIKEL III Strafen

5. Jeder Verstoß gegen dieses Gesetz wird im Falle der Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht der Todesstrafe, geahndet.

ARTIKEL IV Inkrafttreten

6. Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Verkündung in Kraft.

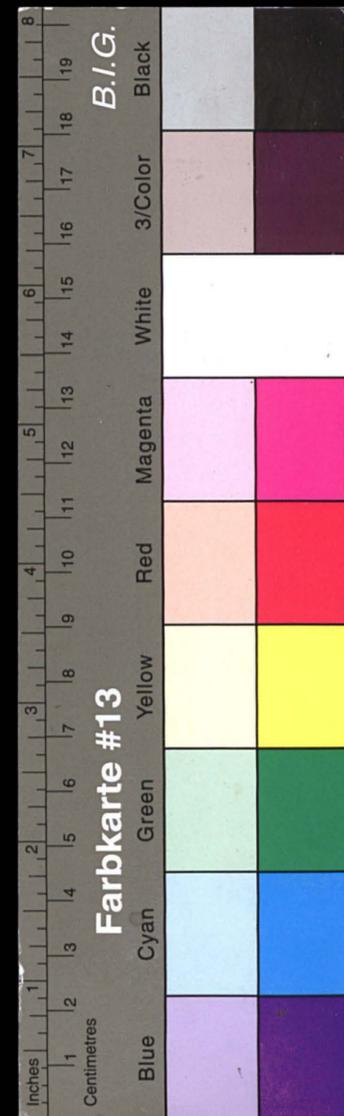
IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

TABELLE

| Nennwerte der Alliierten Militärmarknoten Mark | Größe in cm | Worte und Ziffern, die den Betrag angeben, und die wie folgt aufgedruckt sind |
|--|-------------|---|
| 0,50 | 6,7 × 7,8 | Grün |
| 1 | 6,7 × 7,8 | Dunkelblau |
| 5 | 6,7 × 7,8 | Rötlichviolett |
| 10 | 6,7 × 11,2 | Dunkelblau |
| 20 | 6,7 × 15,6 | Rot |
| 50 | 6,7 × 15,6 | Dunkelblau |
| 100 | 6,7 × 15,6 | Rötlichviolett |
| 1.000 | 6,7 × 15,6 | Grün |

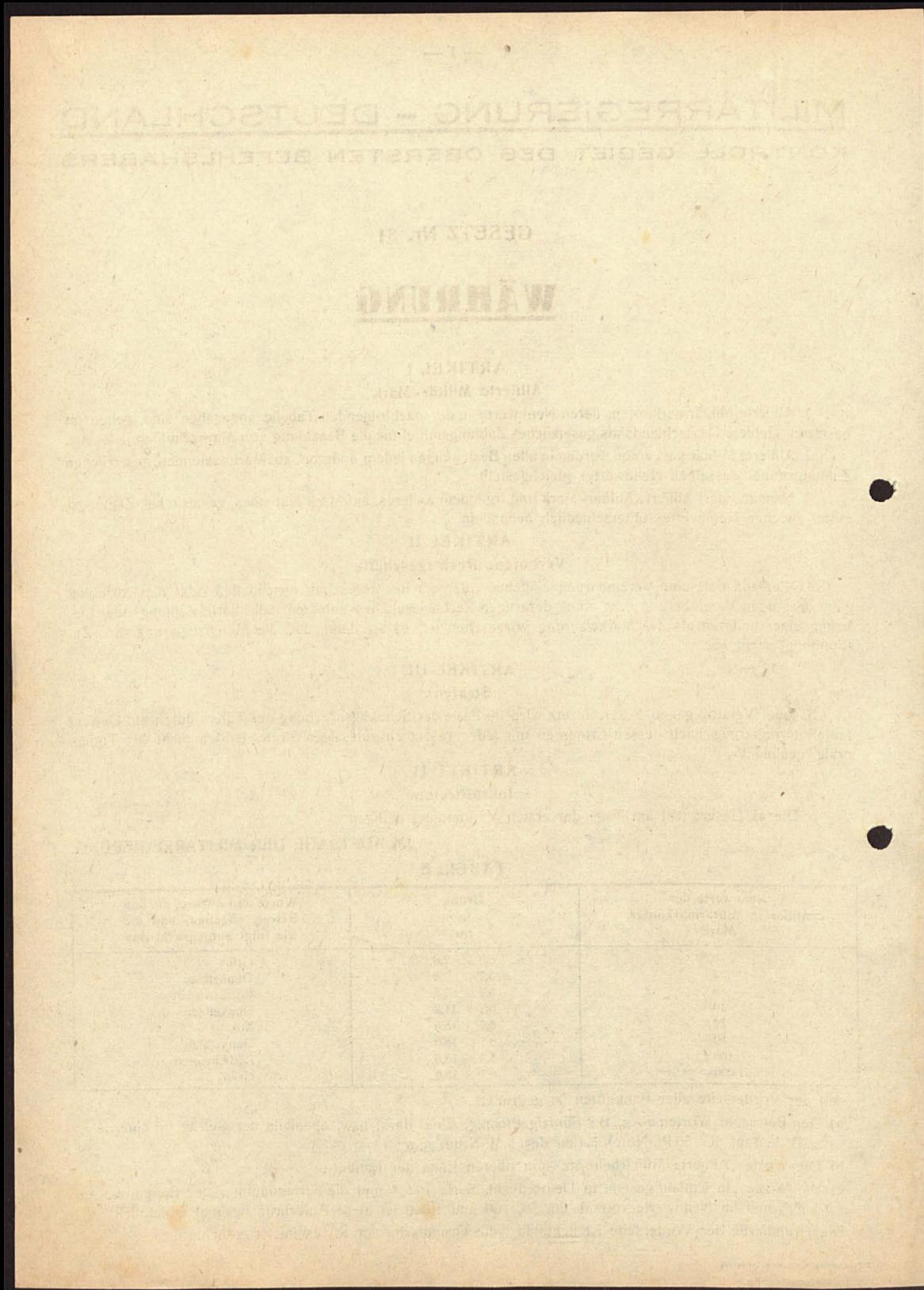
Auf der Vorderseite aller Banknoten ist gedruckt:

- a) Der Betrag in Worten. — z. B.: Fünfzig Pfennig, Eine Mark, usw. ebenfalls der Betrag in Ziffern: z. B. $\frac{1}{2}$ (auf der 50 Pf.-Note) 1 (auf der 1 M.-Note) usw.
 - b) Die Worte „Alliierte Militärbehörde“ am oberen Ende der Banknote
 - c) Die Worte „In Umlauf gesetzt in Deutschland. Serie 1944“ und die Seriennummer der Banknote. Auf den Noten im Nennwerte von M. 20, 50, 100 und 1.000 ist diese Aufschrift zweimal ersichtlich.
- Die Grundfarbe der Vorderseite ist lichtblau, die Grundfarbe der Rückseite ist rötlichbraun.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



MGAF — GO(1)

— 2 —

DATUM

50

ALLGEMEINE VORSCHRIFT NR. 1

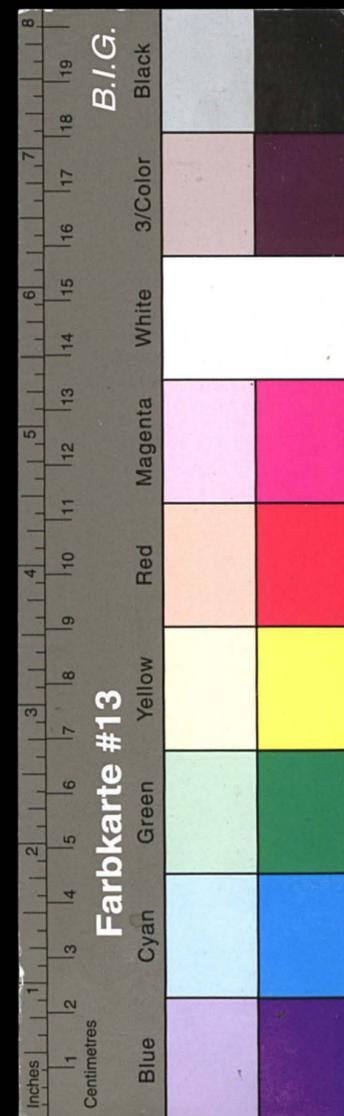
(Zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung; Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen)

1. Es wird hiermit verordnet, daß Artikel IV des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung im Falle von Organisationen, wirtschaftlichen Unternehmen, sowie deren Vermögen, von dem Tage ab nicht mehr anzuwenden ist, an dem ihre Auflösung, Abschaffung oder zeitweilige Aufhebung durch Anordnung der Militärregierung verkündet worden ist.

II. Das gesamte Vermögen aller hiernach aufgeführten Personen ist hiermit von der Militärregierung gemäß Artikel I, Paragraph 1, Absatz (c) und (g) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterworfen; es darf darüber nicht verfügt werden, es sei denn, daß eine Erlaubnis, Genehmigung oder Anweisung der Militärregierung oder des Gesetzes Nr. 52 hierfür erteilt worden ist.

1. Alle Personen, die zu irgendeiner Zeit Mitglieder irgendeiner der deutschen Generalstäbe einschließlich der Generalstäbe des Oberkommandos des Heeres, des Oberkommandos der Kriegsmarine, oder des Oberkommandos der Luftwaffe oder des Generalstabkorps waren;
2. Minister, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren in allen Reichsministerien;
3. Alle Beamte, mit Ausnahme von Büroangestellten, zu irgend einer Zeit, seit dem 30. Januar 1933, der Reichskanzlei, der Präsidentskanzlei oder des Pressechefs der Reichsregierung;
4. Minister, Chefadjutant, Staatssekretär, Ministerialdirektoren, Leiter und stellvertretende Leiter der Zentralämter, Ämter und Amtsgruppen des Ministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion, einschl. der Leiter aller Hauptausschüsse und Ringe;
5. Alle Reichskommissare, Reichsbevollmächtigte, Generalbevollmächtigte und Generalinspektoren;
6. Landesminister, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren der Landesregierungen;
7. Oberpräsidenten, Reichsstatthalter und deren Abteilungsleiter;
8. Regierungspräsidenten;
9. Landräte;
10. Oberbürgermeister;
11. Reichsjugendführer zu irgendeiner Zeit;
12. Der Präsident, Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, Mitglieder des Beirats, und alle Reichsbankdirektoren beim Direktorium der Deutschen Reichsbank in Berlin; alle Mitglieder der Bezirksbeiräte der Hauptstellen und Stellen der Reichsbank;
13. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes:
 - (a) der Deutschen Golddiskontbank, der Konversionskasse für Deutsche Auslandsschulden, der Reichskreditkasse und der Deutschen Verrechnungskasse;
 - (b) der Deutschen Girozentrale - Deutschen Kommunalbank;
 - (c) der Bank der Deutschen Luftfahrt, der Heeres-Rüstungs-A.G., der Rüstungskontor G. m. b. H., der Deutschen Bau- und Bodenbank, der Deutschen Industriebank, der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten ("Oeffa"), der Deutschen Siedlungsbank, der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank.
- (d) der folgenden sechs Berliner Großbanken: —
 - (1) Deutsche Bank, (2) Dresdner Bank, (3) Commerzbank, (4) Reichs-Kredit Gesellschaft, (5) Berliner Handels-Gesellschaft, (6) Bank der Deutschen Arbeit. Außerdem alle Mitglieder der örtlichen Beiräte dieser Banken;
 - (e) der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), Berlin. Auch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und der gesamte Vorstand aller anderen staatlichen Kreditbanken.
14. Reichskommissare, Vorstand und Aufsichtsrat: —
 - (a) der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse;
 - (b) der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Deutschen Rentenbank;
15. Alle Teilhaber der folgenden Privatbanken: —
 - (a) Merck, Finck und Co., München und Berlin;
 - (b) Brinkmann, Wirtz und Co., Hamburg;
 - (c) Pierdmenges und Co., Köln;
 - (d) J. H. Stein, Köln;
 - (e) Delbrück, von der Heydt und Co., Köln;

- (f) Delbrück, Schickler und Co., Berlin;
 - (g) Burkhardt und Co., Essen;
 - (h) Eichborn und Co., Breslau und Berlin;
 - (i) Münchmeyer und Co., Hamburg;
16. Alle Geschäftsführer von Hardy und Co., G.m.b.H. Berlin.
 17. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und alle Mitglieder des Vorstands aller Kreditbanken, die nicht hierin erwähnt sind und deren Aktiva im Einzelfalle den Betrag von RM 50,000,000 überschreiten;
 18. Leiter des Reichsausschusses zum Schutze des Deutschen Blutes, der Reichsstelle für Umsiedlung, des Reichsversicherungsamtes des Reichsarchivs.
 19. Alle Beamten oder Offiziere der folgenden Reichsbehörden: —
 - (a) Amt des Beauftragten für den Vierjahresplan und alle Unterabteilungen desselben;
 - (b) Oberkommando der Wehrmacht (OKW)
 - (c) Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dessen Reichsämter, Zweigstellen und nachgeordneten Geschäftsstellen;
 - (d) Reichsluftfahrtministerium;
 - (e) Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete;
 - (f) Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten;
 - (g) Europaamt für den Arbeitseinsatz;
 - (h) Reichsstelle für Raumordnung;
 - (i) Reichsstelle für Umsiedlung;
 - (j) Akademie für das Deutsche Recht;
 - (k) Deutsche Akademie, München;
 - (l) Reichsärzte-, Tierärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern;
 - (m) Amt für Forstwirtschaft;
 - (n) Reichspatentamt
 20. Alle Mitglieder des Deutschen Reichstags seit dem 1. Januar 1934;
 21. Reichstreuhänder der Arbeit;
 22. Die folgenden Amtsträger des Reichsnährstandes: alle Kreisbauernführer und höhere Bauernführer; Vorsitzende der Hauptvereinigungen, Wirtschaftsverbände und Kreis- oder örtliche Unterverbände, Präsidenten der Landesernährungsämter und Ernährungsämter und ihre Stellvertreter;
 23. Alle Universitätsrektoren und -kuratoren, die seit dem 30. Januar 1933 ernannt worden sind, einschließlich der Leiter aller Institutionen die mit Universitäten auf gleicher Stufe stehen (Hochschulen);
 24. Mitglieder des Reichsgerichts, Volksgerichts, Reichsverwaltungsgerichts, Reichskriegsgerichts, Reichserbhofgerichts, Reichsarbeitsgerichts, Reichslehrengerichtshofs, Obersten Fideikommissgerichts, Oberpreisenhofs;
 25. Mitglieder der Oberlandesgerichte;
 26. Oberreichsanwälte, Generalstaatsanwälte, und Oberstaatsanwälte;
 27. Alle Mitglieder der SS; alle Offiziere und Unteroffiziere der Waffen-SS und SA vom Unterscharführer aufwärts;
 28. Beamte und Führer(innen) der Hitler Jugend vom Stammführer oder Mädelringführer aufwärts;
 29. Beamte und Leiter der NSDAP, vom Ortsgruppenleiter aufwärts, Direktoren, Beamte und Leiter irgendeiner Organisation, eines Unternehmens, einer Abteilung, Amtsstelle, Geschäftsstelle oder einer anderen Stelle, welche einen Teil einer Organisation bildet, die im Militärregierungsgesetz Nr. 5 erwähnt ist, dieser angegliedert oder angeschlossen ist oder in irgend einer Weise von einer solchen überwacht oder betreut wird, sowie der folgenden Stellen der NSDAP: —
 - (a) Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst;
 - (b) Reichssportamt;
 - (c) Reichsspinnenamt;
 - (d) Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege, Dresden;
 - (e) Alle Verlagshäuser und Druckereien, die der NSDAP gehören oder von ihr kontrolliert werden, wie z. B. die Phoenix G. m. b. H., der Eher Verlag und alle Unternehmen, die ihnen gehören oder von ihnen kontrolliert werden;



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- (f) Verband Deutscher Vereine im Ausland, VDVA;
(g) Kameradschaft U.S.A.;
(h) Ibero-Amerikanisches Institut;
(i) Weltdienst;
(j) Reichssicherheitshauptamt;
(k) Hauptamt für Haushalt und Bauten;
(l) Hauptamt für Verwaltung und Wirtschaft
(m) Gemeinschaftslager Hanns Kerrl;
(n) Deutscher Fichte Bund
(o) SA (Sturmabteilungen) und alle deren Gliederungen, Unterabteilungen und angeschlossenen Organisationen, einschließlich der SA-Wehrmannschaft oder für den Wehrdienst vorbereitende Übungsgruppen;
(p) NSKK (NS-Kraftfahrerkorps);
(q) NSFK (NS-Fliegerkorps);
(r) Hitler Jugend — HJ und untergeordnete Organisationen;
(s) Deutsche Christen-Bewegung;
(t) Deutsche Glaubensbewegung;
(u) Technische Nothilfe (TN);
(v) Volksdeutsche Bewegung.
30. Jede Person, welche außerhalb Deutschlands zu irgend einer Zeit seit dem 1. April 1933, im Dienste oder Auftrage der Deutschen Lufthansa A.G., tätig war und jeder Beamte oder Offizier, welcher innerhalb Deutschlands zu irgend einer Zeit seit dem 1. April 1933, in dem Dienste oder Auftrage tätig war;
31. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren und alle Polizeioffiziere vom Oberstleutnant aufwärts;
32. Alle Mitglieder der Sipo (Sicherheitspolizei); der Geheimen Staatspolizei (Gestapo); des Sicherheitsdienstes und der Grenzpolizei;
33. (a) Beamte der Deutschen Arbeitsfront (DAF) einschließlich Kraft durch Freude, im Range eines Arbeitsführers und höher, soweit sie Reichs- oder Gaubehörden angehören,
(b) Beamte des deutschen Arbeitsdienstes (RAD) im Range eines Arbeitsführers und höher, soweit sie Reichs- und Gaubehörden angehören
34. Zivil- und Militärbeamte mit dem Rang eines Hauptmanns oder einem anderen gleichstehenden oder höheren Rang in der deutschen Verwaltung der besetzten Länder und alle Personen, die als Vertreter der NSDAP in besetzten Ländern aufgetreten sind, soweit dieselben in dieser Vorschrift anderweitig nicht erwähnt sind;
35. Die Leiter, Vorsitzende und Präsidenten der Reichswirtschaftskammer, der Reichsgruppen, der Reichsverkehrsgruppen, Wirtschaftsgruppen, Gauwirtschaftskammern und angeschlossenen Wirtschaftskammern sowie deren Stellvertreter;
36. Offiziere, die für die Organisation Todt verantwortlich sind;
37. Alle Wehrwirtschaftsführer;
38. Der Vorsitzende und alle anderen Mitglieder des Werberats der deutschen Wirtschaft und der ihm angehörigen Organisationen;
39. Alle Geschäftsführer und Mitglieder der Reichsrundfunk G. m. b. H. und des Deutschen Nachrichtenbüros;
40. Alle Leiter, Direktoren und höhere Beamte oder leitende Angestellte der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H.;
41. Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretäre der Reichskulturkammer, jeder untergeordneten Kammer und die Abteilungsleiter derselben;
42. Redakteure, Hilfsredakteure, Direktoren, Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats aller Zeitungen, Zeitschriften und sonstiger, der Verbreitung von Nachrichten gewidmeten Unternehmen, die der NSDAP gehören oder von ihr kontrolliert werden, oder irgend eines Unternehmens einer Abteilung, Behörde, Amtsstelle, Geschäftsstelle oder sonstiger Organisation, welche der NSDAP angegliedert oder angeschlossen ist, oder von ihr überwacht oder betreut wird;
43. Alle Amtsleiter und höhere Beamte der Reichspropagandaleitung;
44. Personen, die hier nicht angeführt sind und nationalsozialistische Auszeichnungen wie den Blutorden, den Ehrensold, oder Ehrendolch angenommen haben;
45. Alle Personen, die aus ihrem Amt oder ihrer Stellung, gleichgültig, ob diese öffentlich oder privat war, entlassen oder verhaftet und von den Streitkräften oder der Militärregierung suspendiert sind, für die Dauer ihrer Suspendierung, gleichgültig ob sie hier aufgezählt sind oder nicht;
- III.
1. Die Aufstellung vorstehender Personen schließt alle diejenigen ein, die Posten in vorstehend bezeichneter Art gegenwärtig innehaben, oder sie zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 31. Dezember 1937 innehaben, sowie alle solche Personen, die von ihnen als Strohmannen ernannt worden sind;
2. Die Aufstellung der im Vorstehenden angeführten Amtsstellen, Organisationen und anderen Verbänden, soll auch alle ihre Nachfolger-Ersatz- oder Tochterstellen, Organisationen und sonstige derartige Verbände einschließen.
IV. Das Wort „Beamter“, soweit es in dieser Vorschrift im Zusammenhange mit Aktiengesellschaften (A.G.), eingetragenen Vereinen (e.V.), und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G.m.b.H.) gebraucht wird, soll alle Personen einschließen, die, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Amtsstellung innehaben oder nicht, entweder einzeln oder gemeinsam ermächtigt sind, Verbindlichkeiten zu Lasten des Vereins oder der Gesellschaft einzugehen oder in deren Namen oder Auftrag zu zeichnen (z. B.: Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen); im Zusammenhange mit Regierungsabteilungen oder Amtsstellen soll das Wort „Beamter“ alle Vorsteher von Abteilungen, Unterabteilungen, Amtsstellen oder anderen ähnlichen organisatorischen Einheiten einschließen.
V. Alle Verwalter, Pfleger, Beamte oder andere Personen, die irgendwelche vorerwähnte Vermögensteile im Besitz oder Verwahrung haben oder die Verfügung über dieselben ausüben, sind verpflichtet, den Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung Folge zu leisten.
- IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.**
17. September 1945.
- Betr.: Allgemeine Vorschrift Nr. 1 zum Gesetz Nr.52, Ziffer 27 und 29**
- 1.) Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein — Finanzabteilung — O. P. 1 41 — gibt unter dem 6. Sept. 1945 die Anweisung der Britischen Militärregierung vom 30. August 1945 — Ref. 312/ Fin /318/95 — bekannt.
- Zu Ziffer 27. Vermögenssperre: SS und SA**
2.) Folgende sind den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 zu unterwerfen:
a) Alle Mitglieder — ungeachtet ihres Dienstgrades — der Allgemeinen SS.
b) Alle Offiziere, der Waffen-SS, der Waffen-SA (Standarte Feldherrnhalle, Wehrmannschaften usw.) und der Allgemeinen SA.
c) Alle Unteroffiziere der Waffen-SS, der Waffen-SA und der Allgemeinen SA über dem Range eines Rottenführers (also einschließlich Unterscharführer bzw. Scharführer und darüber).
- Zu Ziffer 29. Vermögenssperre: NSDAP. usw. „offiziels“ (Angestellte und Beamte)**
3.) Als „offiziels“ der NSDAP. im Sinne des Gesetzes Nr. 52 wird jede Person ungeachtet der tatsächlichen Verwendung angesehen, welche den oder gleichen Rang eines Hauptarbeitsleiters und darüber innehat.
4.) Insoweit als „offiziels“ einer der durch Artikel 29 der General-Order Nr. 1 erfaßten Einrichtungen und Organisationen nicht Parteimitglieder waren, ist der Begriff „official“ entsprechend Artikel IV der General-Order Nr. 1 auszulegen.
5.) Der Begriff „Offizier“ bezieht sich auf die der Wehrmacht ähnlichen Verbände.
- 6.) In diesem Zusammenhange sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 auf folgende Verbände anzuwenden:
a) SS, SA siehe Ziffer 2
b) NSKK, NSFK im Range eines Sturmführers und höher, alle Ränge, die denen von Offizieren der Wehrmacht entsprechen.
c) OT alle Ortsgruppenführer und höhere Dienstgrade.
d) TENO im Range eines Stammführers (einer Mädelringführerin) und höher.
e) HJ im Range eines Arbeitsführers und höher.
f) RAD

MILITÄRREGIERUNG-DEUTSCHLAND

KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

— 3 —

51

GESETZ Nr. 52

Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen

ARTIKEL I Arten von Vermögen

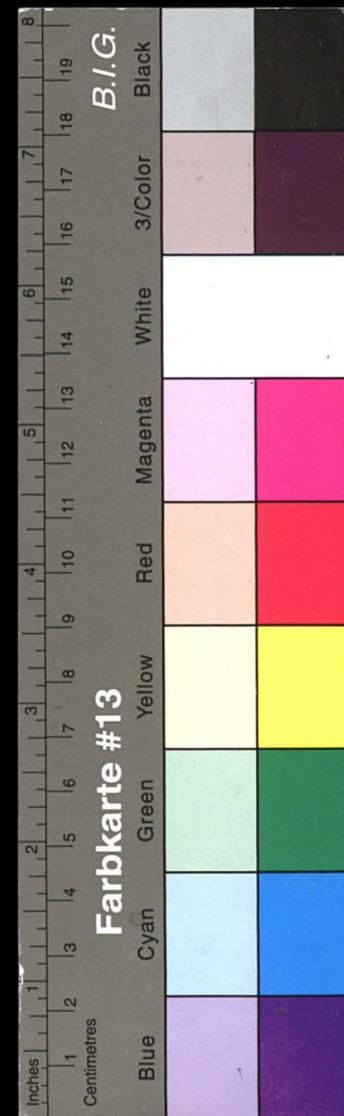
1. Vermögen, das direkt oder indirekt, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, unterliegt hinsichtlich Besitz und Eigentumsrecht der Beschlagnahme sowie der Weisung, der Verwaltung, der Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung:
- Das Deutsche Reich oder eines seiner Länder, Gaue oder Provinzen oder eine andere gleichartige politische Unterabteilung, Amtsstelle, Behörde oder Verwaltung, gemeinwirtschaftliche Nutzungsbetriebe, Unternehmungen, öffentliche Körperschaften oder Monopole, die durch das Reich, Länder, Gaue oder eine der sonstigen Verwaltungen oder Behörden der vorgenannten Art kontrolliert werden;
 - Regierungen, und Staatsangehörige sowie Einwohner von Staaten, die mit einem Mitglied der Vereinigten Nationen zu irgend einem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 im Kriegszustande sich befanden, einschließlich Regierungen und Staatsangehörige sowie Einwohner von Staaten, deren Gebiete von einem Staate der erstgenannten Art besetzt sind;
 - die NSDAP, deren Ämter, Abteilungen, Stellen oder Organisationen, die zur NSDAP gehören, der NSDAP angeschlossen sind oder von ihr betreut werden; deren Beamte sowie die leitenden Mitglieder oder Gönner der NSDAP, deren Namen von der Militärregierung bekannt gemacht werden;
 - alle Personen, die von der Militärregierung in Haft genommen sind oder sonstwie in Verwahrung gehalten werden;
 - alle Organisationen, Klubs oder anderen Vereinigungen, die von der Militärregierung verboten oder aufgelöst sind;
 - abwesende Eigentümer einschließlich der Regierungen der Vereinigten Nationen und deren Staatsangehörige;
 - alle anderen Personen, deren Namen in von der Militärregierung veröffentlichten Listen oder auf andere Weise bezeichnet worden sind;
2. Der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung ist auch Vermögen unterworfen, über das durch Ausübung von Zwang verfügt worden ist, oder das dem berechtigten Eigentümer oder Besitzer unrechtmäßig, wenn auch unter dem Vorwande eines Rechtsatzes, einer gesetzlichen Verfahrensnorm oder aus einem sonstigen Grunde entzogen worden ist, oder das in Gebieten außerhalb Deutschlands geplündert oder erbeutet worden ist.

ARTIKEL II Verbotene Handlungen

3. Niemand darf im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder ohne Erlaubnis oder Anweisung der Militärregierung Vermögen der nachbezeichneten Art einführen, erwerben, in Empfang nehmen, kaufen, verkaufen, vermieten, verpachten, übertragen, ausführen, verpfänden, belasten, oder sonstwie darüber verfügen, oder zerstören oder den Besitz oder die Kontrolle über derartiges Vermögen aufgeben:
- Vermögen der in Artikel I bezeichneten Art;
 - Vermögen im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Kreises, einer Gemeinde oder einer sonstigen gleichartigen politischen Unterabteilung;
 - Vermögen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Institution, die der religiösen Verehrung, der Wohlfahrt der Erziehung, der Kunst oder den Wissenschaften gewidmet ist;
 - ohne Rücksicht auf Eigentum oder Kontrolle, wertvolle oder bedeutende Kunst- oder Kulturgegenstände.

ARTIKEL III Verantwortlichkeit für Vermögen

4. Alle Verwalter, Pfleger, Amtspersonen oder anderen Personen, die Vermögen der in Artikel I oder II bezeichneten Art in Besitz, in Verwahrung oder unter Kontrolle haben, unterliegen den folgenden Verpflichtungen:
- (i) Sie müssen das Vermögen nach den Weisungen der Militärregierung verwalten und dürfen ohne bestimmte Anweisung derartiges Vermögen weder übertragen noch aushändigen noch anderweitig darüber verfügen;
 - (ii) Sie müssen das Vermögen verwalten und erhalten und beschützen und dürfen nichts unternehmen, das den Wert oder die Brauchbarkeit derartiges Vermögens beeinträchtigt, noch derartige Handlungen durch Dritte zulassen;
 - (iii) Sie müssen hinsichtlich des Vermögens und dessen Einnahmen genaue Bücher führen und Abrechnungen aufstellen.
- b. Sie müssen nach Maßgabe der Weisungen der Militärregierung:
- Berichte einreichen und darin die hinsichtlich dieses Vermögens verlangten Angaben machen, sowie alle Einnahmen und Ausgaben aufführen, die in Verbindung mit dem Vermögen erzielt oder gemacht worden sind;
 - den Besitz, die Verwaltung oder die Kontrolle solches Vermögens und sämtliche Bücher, Urkunden und Abrechnungen, die darauf Bezug nehmen, übertragen und aushändigen und
 - über das Vermögen, das gesamte Einkommen und die daraus erzielten Früchte Rechenschaft ablegen.
5. Niemand soll eine Handlung oder Unterlassung begehen, verursachen, noch durch Dritte zulassen, sofern hierdurch Vermögen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, beschädigt oder verheimlicht wird.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

ARTIKEL IV

Verwaltung von geschäftlichen Unternehmungen und behördlichen Vermögen

6. Vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen und vorbehaltlich weiterer Beschränkungen, die von der Militärregierung auferlegt werden, wird folgendes bestimmt:
- Jedes geschäftliche Unternehmen, das der Kontrolle dieses Gesetzes unterliegt, kann alle Rechtsgeschäfte eingehen, die normalerweise mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit innerhalb des besetzten Gebietes Deutschlands in Beziehung stehen, vorausgesetzt, daß das Unternehmen nicht Rechtsgeschäfte eingeht, die direkt oder indirekt die Werte des Unternehmens vermindern oder gefährden oder sonst dessen finanzielle Lage nachteilig beeinflussen. Diese Bestimmung ermächtigt nicht zur Eingehung von Rechtsgeschäften, die aus nicht auf diesem Gesetz beruhenden Gründen verboten sind;
 - Vermögen der in Artikel I, 1 (a) bezeichneten Art soll für seinen normalen Gebrauchszweck benutzt werden.

ARTIKEL V

Nichtige Übertragungen

7. Nichtig und unwirksam ist jedes verbotene Rechtsgeschäft, das ohne ordnungsgemäß erteilte Erlaubnis oder Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen wird, sowie jede Übertragung von Vermögen oder jeder Abschluß eines Vertrages zur Vermögensübertragung oder jede sonstige Vereinbarung, die vor oder nach dem Tage dieses Gesetzes mit der Absicht vorgenommen war oder wird, die Befugnisse oder Aufgaben der Militärregierung oder die Rückgabe von Vermögen an den berechtigten Eigentümer zu vereiteln oder zu umgehen.

ARTIKEL VI

Gesetzeswidersprüche

8. Im Falle eines Widerspruches zwischen diesem Gesetz sowie einer auf Grund desselben erlassenen Anordnung und den deutschen Gesetzen, ist dieses Gesetz sowie die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen anwendbar. Alle Gesetze, Erlasse und Anordnungen, die das Recht zur Beschlagnahme, Einziehung oder den Zwangsankauf von Vermögen der in Artikel I* und II bezeichneten Art anderen Personen als der Militärregierung einräumen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

ARTIKEL VII

Begriffsbestimmungen

9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- „Personen“ bedeutet jede natürliche Person, jede Gesamthandsgemeinschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die gesetzlich fähig ist, Vermögen oder Vermögensrechte zu erwerben, zu benutzen, in Kontrolle zu nehmen oder darüber zu verfügen;
 - „Geschäftliches Unternehmen“ bedeutet jede Einzelperson, offene Handelsgesellschaft, Vereinigung, Körperschaft oder sonstige Organisation, die ein Handelsgeschäft oder ein sonstiges Geschäft betreibt oder öffentliche Wohlfahrtstätigkeit ausübt;
 - „Vermögen“ bedeutet jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie alle gesetzlichen, auf Recht und Billigkeit beruhenden und wirtschaftlichen Eigentumsrechte und Interessen oder gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf Überlassung von Vermögen und schließt insbesondere die folgenden Gegenstände ein, ohne daß diese Aufzählung erschöpfend ist: Grund und Boden, Gebäude, Geld, Aktien, Wertpapiere, Patentrechte, Gebrauchs- oder Lizenzrechte, sonstige Eigentumsurkunden, Schuldverschreibungen, Bankguthaben, Ansprüche, Verbindlichkeiten, andere Schuldurkunden, Kunst- und Kulturgegenstände;
 - ein „Staatsangehöriger“ eines Staates oder einer Regierung bedeutet ein Untertan oder Staatsbürger sowie eine Personengesellschaft, Handelsgesellschaft, Körperschaft oder sonstige juristische Person, die auf Grund der Gesetze eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung besteht, oder in dem Gebiet eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung eine Hauptniederlassung hat;
 - „Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

ARTIKEL VIII

Strafen

10. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

ARTIKEL IX

Inkrafttreten

11. Dieses Gesetz tritt in dem besetzten Gebiet Deutschlands am Tage der Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

— 4 —

52

MILITÄRREGIERUNG-DEUTSCHLAND

KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

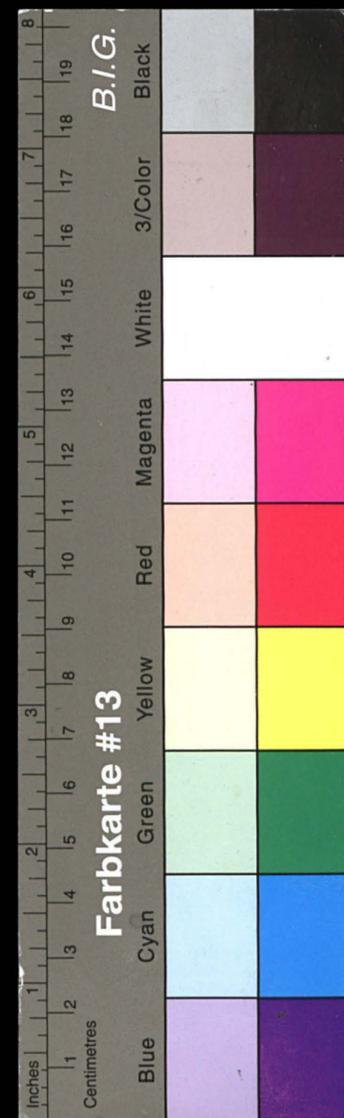
GESETZ Nr. 5

AUFLÖSUNG DER NATIONALSOZIALISTISCHEN DEUTSCHEN ARBEITERPARTEI (NSDAP)

Um der von der NSDAP errichteten Herrschaft von Gesetzlosigkeit, Terror und Unmenschlichkeit innerhalb des besetzten Gebietes ein Ende zu bereiten, wird hiermit verordnet:

1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und die nachstehend verzeichneten Ämter, Organisationen, und Einrichtungen werden aufgelöst und sind verboten in dem vollen Umfange, in dem diese ihre Tätigkeit in dem besetzten Gebiet ausgeübt haben. Jegliche Tätigkeit seitens der Partei, der folgenden Ämter, Organisationen und Einrichtungen, vorbehaltlich der in Paragraph 5 getroffenen Ausnahmen, ist untersagt:

1. Partei-Kanzlei,
2. Kanzlei des Führers der NSDAP,
3. Auslandsorganisation,
4. Volksbund für das Deutschtum im Ausland,
5. Volksdeutsche Mittelstelle,
6. Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums,
7. Reichsorganisationsleiter der NSDAP,
8. Reichsschatzmeister der NSDAP,
9. Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP,
10. Reichspropagandaleiter der NSDAP,
11. Reichsleiter für die Presse und Zentralverlag der NSDAP (Eher Verlag),
12. Reichspressechef der NSDAP,
13. Reichsamt für das Landvolk,
14. Hauptamt für Volksgesundheit,
15. Hauptamt für Erzieher,
16. Hauptamt für Kommunalpolitik,
17. Hauptamt für Beamte,
18. Beauftragter der NSDAP für alle Volkstumsfragen,
19. Rassenpolitisches Amt der NSDAP,
20. Amt für Sippenforschung,
21. Kolonialpolitisches Amt der NSDAP,
22. Außenpolitisches Amt der NSDAP,
23. Reichstagsfraktion der NSDAP,
24. Reichsfrauenführung,
25. NSD-Ärztbund,
26. Hauptamt für Technik,
27. NS-Bund Deutscher Technik,
28. NS-Lehrerbund,
29. Reichsbund der Deutschen Beamten,
30. Reichskolonialbund,
31. NS-Frauenschaft,
32. NS-Reichsbund Deutscher Schwestern,
33. Deutsches Frauenwerk,
34. Reichsstudentenführung,
35. NSD-Studentenbund,
36. Deutsche Studentenschaft,
37. NSD-Dozentenbund,
38. NS-Rechtswahrerbund,
39. NS-Altherrenbund der Deutschen Studenten,
40. Reichsbund Deutsche Familie,
41. Deutsche Arbeitsfront,
42. NS-Reichsbund für Leibesübungen,
43. NS-Reichskriegerbund,



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

44. Reichskulturkammer,
45. Deutscher Gemeindetag,
46. Geheime Staatspolizei,
47. Deutsche Jägerschaft,
48. Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik,
49. Reichsausschuß zum Schutze des Deutschen Blutes,
50. Winterhilfswerk,
51. Hauptamt für Kriegsopfer,
52. NSKOV (NS-Kriegsopferversorgung).

II. Die nachstehend verzeichneten militär-ähnlichen Organisationen, ihre Werbestellen, Ausbildungsanstalten und die dazugehörigen Lagerhäuser werden baldmöglichst aufgelöst werden. Befehle betreffend die Verteilung von Personal und die Verfügung über Ausrüstungen werden von der Militärregierung erlassen werden. Bis zum Erlaß dieser Befehle haben alle hauptamtlichen Offiziere und Mannschaften auf ihren Posten in ihrer Organisation zu verbleiben. Anwerbungen haben zu unterbleiben.

1. SA (Sturmabteilungen), einschließlich der SA-Wehrmannschaften,
2. SS (Schutzstaffeln), einschließlich der Waffen-SS, des Sicherheitsdienstes und aller Offiziere, die gleichzeitig Befehlsgewalt über die Polizei und die SS ausüben,
3. NSKK (NS-Kraftfahrerkorps),
4. NSFK (NS-Fliegerkorps),
5. HJ (Hitler Jugend) einschließlich ihrer verschiedenen Unterorganisationen,
6. RAD (Reichsarbeitsdienst)
7. OT (Organisation Todt)
8. TN (Technische Nothilfe)

III. Alle Amtsstellen der NS-Volkswohlfahrt in dem besetzten Gebiet werden geschlossen. Deren Wohlfahrtstätigkeit wird, vorbehaltlich weiterer Anweisung durch die Militärregierung, von dem Bürgermeister (Wohlfahrtsamt) übernommen.

IV. Jegliche Tätigkeit seitens von der Militärregierung aufgelöster oder geschlossener Organisationen, deren Offiziere oder Mitglieder, und irgendwelche Handlungen zwecks Fortsetzung oder Erneuerung solcher Tätigkeit in irgend einer Form sind verboten.

V. Alle Geldguthaben, Eigentum, Ausrüstung, Guthaben und Schriftstücke irgend einer in diesem Gesetz genannten Organisation sind in unversehrtem Zustande zu erhalten und gemäß den Anordnungen der Militärregierung abzuliefern oder zu übertragen. Bis zur Ablieferung oder Übertragung stehen Eigentum, Guthaben und Schriftstücke zwecks Einsichtnahme zur Verfügung. Offiziere, andere Personen, denen solche Gegenstände anvertraut sind, sowie Verwaltungsbeamte haben auf ihren Posten zu verbleiben bis anderweitige Anordnungen ergehen, und sie sind der Militärregierung dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um die Gelder, Guthaben, Eigentum, Ausrüstung, Geschäftsbücher und Schriftstücke unberührt und unbeschädigt zu erhalten und allen Anordnungen der Militärregierung betreffend Vermögens-Sperre und -Kontrolle zu entsprechen.

VI. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dem Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, geahndet.

VII. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

MILITÄRREGIERUNG-DEUTSCHLAND KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

Allgemeine Genehmigungen Nr. 1-5

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militär-Regierung (Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen)

ALLGEMEINE GENEHMIGUNG Nr. 1 (MGAF-L [1])

Gültig vom 1. Juli 1945 ab

1. Jeder natürlichen Person in Deutschland, deren Vermögen auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist, wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, von allen ihren Konten bei finanziellen Unternehmen Geldbeträge zu überweisen oder abzuheben, einen Auftrag zur Überweisung oder Abhebung zu erteilen, insoweit als dies für ihren tatsächlichen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der Mitglieder ihres Haushaltes notwendig ist; jedoch nur unter der Voraussetzung daß:

- a. die Gesamtsumme aller solcher Überweisungen, Abhebungen oder Zahlungsaufträge den Betrag von RM 200.— (Zweihundert Reichsmark) im Monat nicht übersteigt, mit der Maßgabe, daß zusätzliche Beträge von nicht mehr als RM 50.— (Fünfzig Reichsmark) je Person und Monat für jedes weitere wirtschaftlich abhängige (Familien-) Mitglied des Haushaltes der betreffenden Person abgehoben werden dürfen, und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von RM 100.— für alle solche Glieder (der Familie), so daß sich gegebenenfalls ein Höchstbetrag von RM 300.— (Dreihundert Reichsmark) für jeden Haushalt und Monat ergeben kann;
- b. Zahlungen, Überweisungen und Abhebungen von einem Konto, das im Namen einer von der Militärregierung verhafteten oder sonstwie in Haft genommenen Person geführt wird, nur an Mitglieder des Haushaltes dieser Person, und keinesfalls an die Person selbst gemacht werden dürfen.

2. Kein finanzielles Unternehmen darf irgendwelche Zahlungen, Überweisungen oder Abhebungen auf Grund dieser allgemeinen Genehmigung zulassen, wenn bekannt ist oder Grund zur Annahme besteht, daß Zahlung, Überweisung oder Abhebung nicht mit den Vorschriften und Bedingungen dieser allgemeinen Genehmigung in Einklang steht.

3. Das Wort „Haushalt“ bedeutet in diesem Zusammenhang alle wirtschaftlich abhängigen Verwandten, die bei der in Frage kommenden Person wohnen, der das Eigentum an dem gesperrten Konto oder die Verfügungsgewalt über dasselbe zusteht.

ALLGEMEINE GENEHMIGUNG Nr. 2 (MGAF-L [2])

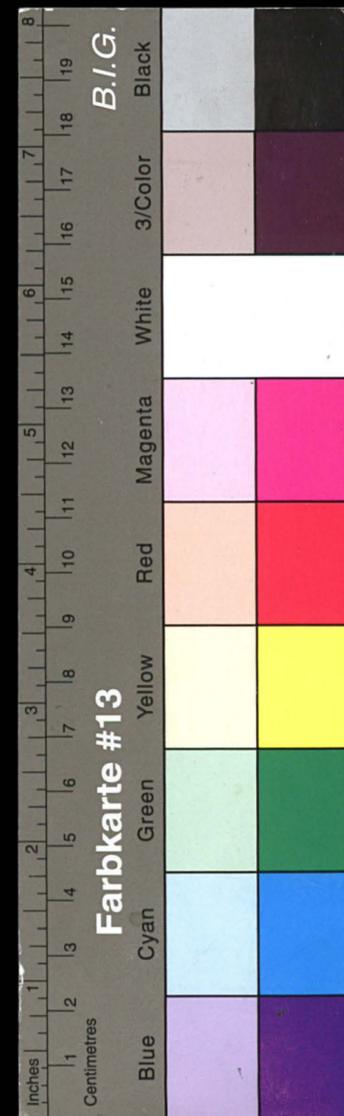
1. Eine allgemeine Genehmigung zur Vornahme von Zahlungen und Überweisungen auf Konten in finanziellen Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt sind wird hiermit erteilt, und zwar unter der Voraussetzung, daß:

- a. derartige Geschäfte lediglich durch das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung verboten erklärt sind;
- b. eine solche Zahlung oder Überweisung nicht von oder für Rechnung von oder aus dem Vermögen einer Person gemacht wird, deren Vermögen gesperrt ist, es sei denn, ihr Vermögen, welches sich außerhalb eines finanziellen Unternehmens befindet, auf ihr Konto bei einem finanziellen Unternehmen hinterlegt wird;
- c. diese Genehmigung nicht zur Vornahme von Zahlungen oder Überweisungen zu Gunsten eines gesperrten Kontos berechtigt, es sei denn, daß die Zahlung zu Gunsten des gesperrten Kontos des endgültig Berechtigten erfolgt.

2. Auf Grund dieser Genehmigung dürfen Zahlungen oder Überweisungen, die zu einem Geschäft gehören, für das eine weitere Genehmigung erforderlich ist, nicht ausgeführt werden.

ALLGEMEINE GENEHMIGUNG Nr. 3 (MGAF-L [3])

Jedem Kreis oder jeder Gemeinde wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, alle Rechtsgeschäfte innerhalb Deutschlands vorzunehmen, die für gewöhnlich zu ihrem normalen Aufgabenkreis gehören, vorausgesetzt, daß diese Geschäfte lediglich durch das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, für verboten erklärt sind, und daß der betreffende Kreis oder die Gemeinde keine Geschäfte vornimmt, die direkt oder indirekt das Vermögen des betreffenden Kreises oder der Gemeinde wesentlich verringern, gefährden oder in anderer Beziehung Nachteile für ihre finanzielle Lage zur Folge haben.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

ALLGEMEINE GENEHMIGUNG Nr. 4 (MGAF—L[4])

Eine allgemeine Genehmigung wird hiermit erteilt für Überweisungen im Verkehr innerhalb oder zwischen Kreditinstituten von Konten die auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt sind:

- auf Konten des Deutschen Reichs oder der Länder, Provinzen, Stadtkreise, Gemeinden Landkreise oder anderer Regierungsunterabteilungen oder Amtsstellen zum Zwecke der Zahlung von fälligen Steuern, Zöllen, Gebühren und ähnlichen Posten, oder
- zum Zwecke der Zahlung von fälligen Sozialversicherungsprämien.

ALLGEMEINE GENEHMIGUNG Nr. 5 (MGAF—L[5])

Jeder Anstalt innerhalb Deutschlands, die dem öffentlichen Gottesdienst zu dienen bestimmt ist, wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die zu ihrem normalen Aufgabenkreis gehören und durch Gesetz Nr. 52 der Militärregierung für verboten erklärt sind, mit der Maßgabe, daß:

- diese Geschäfte lediglich durch Gesetz Nr. 52 der Militärregierung für verboten erklärt sind;
- diese Genehmigung keine Ermächtigung zur Ausübung von Rechtsgeschäften einer Amtsstelle, Unternehmens, Person oder einer anderen, in der allgemeinen Vorschrift Nr. 1 erwähnten Organisation oder in deren Auftrag darstellt;
- diese Genehmigung nicht zum Ankauf, Verkauf oder sonstiger Verfügung über Grundbesitz ermächtigt;
- eine solche Anstalt keine Geschäfte betreiben darf, die direkt oder indirekt das Vermögen der betreffenden Anstalt wesentlich verringern, gefährden oder anderweitig Nachteile für ihr Vermögen zu Folge haben.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

20. August 1945

Die Militärregierung hat bezüglich der Zahlung von Versicherungsprämien aus gesperrten Bankguthaben bestimmt:

Die **Genehmigung** zur Zahlung von **Versicherungsprämien** aus gesperrten Guthaben in solchen Fällen, in denen Artikel IV, Ziffer 6a, des Gesetzes No 52 nicht anwendbar ist, wird erteilt, vorausgesetzt, daß

- die Versicherungspolice bei einer Bank zur Verwahrung hinterlegt und gesperrt ist und keine Geschäfte damit ohne die besondere Genehmigung der Militärregierung gemacht werden,
- die Versicherungsgesellschaften Vordrucke MGAF (2) Serie B ausfüllen und bei der Reichsbank zu deren Akten einliefern,
- die Versicherungspolice vor der Besetzung durch die Alliierten ausgegeben worden ist,
- die Person, deren Konto belastet wird, ein unmittelbares finanzielles Interesse an der Police hat und der Wert des gesperrten Vermögens durch die Prämienzahlung aus dem gesperrten Guthaben keine Minderung erfährt.

Diese Genehmigung erstreckt sich nur auf solche Fälle, in denen Einzelpersonen hohe Prämienzahlungen zu leisten haben, die nicht in den Grenzen der allgemeinen Genehmigung No 1 gehalten werden können. Sie erstreckt sich nicht auf kleine Prämienzahlungen wie für Feuerversicherung, die als Ausgaben für den notwendigen Lebensunterhalt anzusehen und als solche aus den Abhebungen auf Grund der Allgemeinen Genehmigung No 1 zu bezahlen sind.

MILITÄRREGIERUNG-DEUTSCHLAND

KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

Gesetz Nr. 53

Devisenbewirtschaftung

ARTIKEL I

Verbotene Handlungen

1. Verboten sind Handlungen, welche zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:
 - (a) Devisenwerte, welche ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen in Deutschland stehen,
 - (b) Vermögensgegenstände, welche sich innerhalb Deutschlands befinden und welche sich ganz oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen außerhalb Deutschlands stehen.Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der Militärregierung genehmigt worden sind.
2. Fernerhin sind verboten Handlungen, welche zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:
 - (a) Vermögensgegenstände gleichgültig wo dieselben sich befinden, vorausgesetzt, daß an der Handlung Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands beteiligt sind oder zu ihr in Beziehung stehen,
 - (b) eine Verpflichtung seitens einer Person in Deutschland gegenüber einer Person außerhalb Deutschlands zu einer Zahlung oder Leistung, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht,
 - (c) die Einfuhr von Devisenwerten, von deutschen Zahlungsmitteln oder von Wertpapieren, die von Personen innerhalb Deutschlands ausgegeben und in deutscher Währung ausgedrückt sind oder die anderweitige Einbringung solcher Werte nach Deutschland,
 - (d) die Ausfuhr, Versendung oder anderweitige Verbringung irgendwelcher Vermögensgegenstände aus Deutschland.Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der Militärregierung genehmigt worden sind.
3. Alle von den deutschen Behörden erteilten Genehmigungen und Freistellungen, die sich auf eine der vorbezeichneten Handlungen beziehen, sind hiermit für ungültig erklärt.

ARTIKEL II

Anmeldung von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen

4. Wem ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, Eigentum oder Verfügungsgewalt über einen Devisenwert zusteht, oder wer zu einer Zahlung oder Leistung an eine Person außerhalb Deutschlands verpflichtet ist, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht, hat den Devisenwert oder die Schuld, soweit nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der nächsten Reichsbankstelle oder bei der sonst von der Alliierten Militärregierung bestimmten Stelle schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat in der von der Alliierten Militärregierung vorzuschreibenden Art und Weise zu erfolgen.

ARTIKEL III

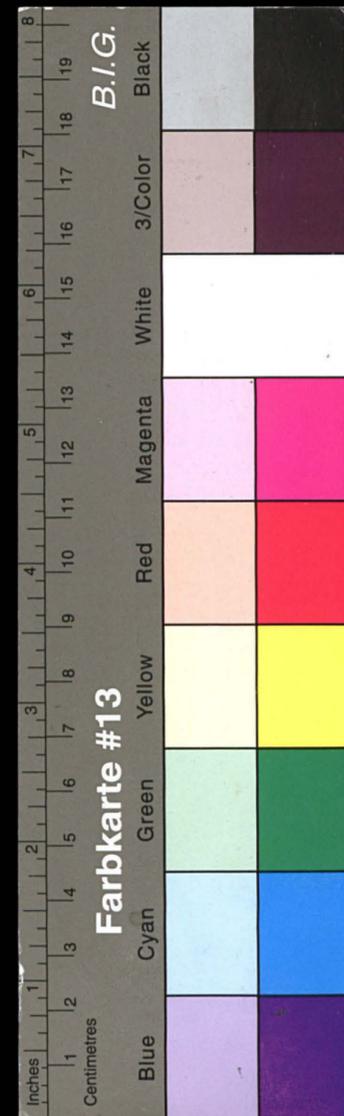
Ablieferung von Vermögensgegenständen

5. Innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die folgenden Vermögensgegenstände bei der nächsten Reichsbankstelle oder bei einer sonstigen zu ihrer Entgegennahme ermächtigten Stelle gegen Empfangsbestätigung abzuliefern:
 - (a) nichtdeutsche Zahlungsmittel,
 - (b) Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsmittel, welche auf Personen außerhalb Deutschlands gezogen oder von solchen Personen ausgestellt sind,
 - (c) Wertpapiere und andere Urkunden in denen Eigentum, Rechte und Verpflichtungen verbrieft sind und welche ausgestellt sind von
 - (1) Personen außerhalb Deutschlands oder
 - (2) Personen innerhalb Deutschlands, vorausgesetzt, daß die Urkunde in nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist,
 - (d) Gold- oder Silbermünzen, Gold, Silber, Platin oder Legierungen dieser Metalle in den im Handel mit diesen Metallen üblichen Formen.Zur Ablieferung verpflichtet ist der Eigentümer und jeder, dem Besitz, Gewahrsam oder Verfügungsgewalt über die vorbezeichneten Vermögensgegenstände zusteht,
6. Wem ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, Eigentum oder Verfügungsgewalt über einen Devisenwert zusteht, hat auf Anweisung der Militärregierung den Besitz, den Gewahrsam oder die Verfügungsgewalt über den Devisenwert an die nächste Reichsbankstelle oder sonstige zum Empfange ermächtigte Stelle gegen Empfangsbestätigung zu übertragen.
7. Vermögenswerte der in diesem Artikel bezeichneten Art, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Besitz, das Eigentum oder die Verfügungsgewalt einer diesem Gesetz unterworfenen Person gelangen, sind innerhalb von drei Tagen danach durch diese Person in der gleichen Weise abzuliefern.

ARTIKEL IV

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen

8. Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Vornahme von Geschäften, welche durch dieses Gesetz verboten sind, sowie Gesuche jeglicher Art, welche sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, sind nur nach Maßgabe der von der Militärregierung noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen einzureichen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

ARTIKEL V Nichtigkeit von Verfügungen

9. Verbotene Handlungen, sowie Verfügungen, Verträge oder andere Vereinbarungen, welche vor oder nach dem Datum dieses Gesetzes in der Absicht vorgenommen oder abgeschlossen worden sind, die Befugnisse oder Aufgaben der Militärregierung zu vereiteln oder zu umgehen, sind nichtig.

ARTIKEL VI Widerspruch von Gesetzen

10. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Gesetz oder irgendeiner zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschrift und einer deutschen Rechtsvorschrift, geht dieses Gesetz oder die zu seiner Ausführung erlassene Rechtsvorschrift vor.

ARTIKEL VII Begriffsbestimmungen

11. Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- Der Ausdruck „Person“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts, welcher rechtlich die Fähigkeit zuerkannt ist, Eigentum und andere Rechte zu erwerben, zu benutzen, Gewalt über diese auszuüben oder über sie zu verfügen; er umfaßt alle Regierungen, einschließlich ihrer Verwaltungsbezirke, alle öffentlichen Körperschaften, alle Behörden und ihre Amtsstellen.
 - Der Ausdruck „Handlung“ bedeutet den Erwerb, die Einfuhr, die Leihe und die Empfangnahme von Leistungen, gleichgültig, ob dieselbe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt; er umfaßt ferner die Versendung, den Verkauf, die Vermietung, die Übertragung, die Verbringung, die Ausfuhr, die Aufnahme von Grundpfandrechten, die Verpfändung und jede anderweitige Verfügung; er schließt auch ein die Zahlung, die Rückzahlung, die Verleihung, die Übernahme von Garantien und jede andere Vornahme von Handlungen in Beziehung auf Vermögensgegenstände, die diesem Gesetz unterfallen.
 - Der Ausdruck „Vermögensgegenstand“ bedeutet alles bewegliche und unbewegliche Vermögen und alle auf Gesetz oder Billigkeitsrecht beruhenden oder wirtschaftlichen Rechte und Interessen an oder Ansprüche auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen, gleichgültig ob diese fällig sind oder nicht. Er schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf Grundstücke und Gebäude, Geld, Bankguthaben, Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsanweisungen, Inhaber und Namensaktien, Patente, Gebrauchsmuster oder Lizenzen für deren Ausübung und andere Urkunden in denen Eigentum und andere Rechte verbrieft sind. Ansprüche, gesicherte und ungesicherte Schuldverschreibungen und andere Urkunden in denen Verpflichtungen verbrieft sind.
 - Der Ausdruck „Devisenwert“ bedeutet:
 - Alle außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögensgegenstände;
 - Zahlungsmittel mit Ausnahme deutscher Zahlungsmittel, Bankguthaben außerhalb Deutschlands, und Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsanweisungen, welche auf Personen außerhalb Deutschlands gezogen oder von solchen Personen ausgestellt sind;
 - Ansprüche oder Urkunden in denen Ansprüche verbrieft sind, vorausgesetzt daß ihr Inhaber oder sonstiger Berechtigter:
 - eine Person innerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine Person außerhalb Deutschlands richtet, gleichgültig ob der Anspruch in deutscher oder nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist,
 - eine Person innerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine andere Person innerhalb Deutschlands richtet und der Anspruch in nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist;
 - eine Person außerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine andere Person außerhalb Deutschlands richtet und eine Person innerhalb Deutschlands an dem Anspruch in irgendeiner Weise beteiligt ist;
 - Alle Wertpapiere und Urkunden, in denen Eigentum, Rechte und Verpflichtungen verbrieft sind, und welche von Personen außerhalb Deutschlands angestellt sind, und alle Wertpapiere, welche von Personen innerhalb Deutschlands angestellt sind, vorausgesetzt, daß sie in nichtdeutscher Währung ausgedrückt oder zahlbar sind;
 - Gold oder Silbermünzen, Gold, Silber, Platin oder Legierungen dieser Metalle in den im Handel mit diesen Metallen üblichen Formen, gleichgültig wo sich dieselben befinden;
 - Andere Gegenstände irgendwelcher Art, die durch die Militärregierung zu Devisenwerten erklärt worden sind.
 - Eine juristische Person gilt als innerhalb eines Landes befindlich, wenn sie auf Grund oder unter der Herrschaft der Gesetze dieses Landes errichtet wurde oder daselbst Geschäfte betreibt oder eine Hauptniederlassung hat.
 - Ein Vermögensgegenstand gilt als im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt einer Person befindlich, wenn er im Namen oder für Rechnung oder zugunsten dieser Person gehalten wird oder wenn er der Person oder einer von ihr beauftragten oder zu ihren Gunsten handelnden Person geschuldet wird oder wenn eine solche Person berechtigt oder verpflichtet ist, den Gegenstand zu kaufen, zu empfangen oder zu erwerben.
 - Der Ausdruck „Deutschland“ bedeutet das Gebiet, aus welchem am 31. Dezember 1937 das „Deutsche Reich“ bestand.

ARTIKEL VIII Strafen

12. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer rechtlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, bestraft.

ARTIKEL IX Inkrafttreten

13. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

MILITÄRREGIERUNG - FINANZ-ABTEILUNG

Anweisung Nr. 1 an deutsche Beamte betr. öffentliche Einnahmen und Ausgaben

1. **Allgemeines.**—Jeder Beamte in dem besetzten Gebiet, der für die Verwaltung öffentlicher Finanzen, einschließlich der Aufstellung von Haushaltungsplänen, Veranlagung und Einziehung von Steuern und anderen öffentlichen Einnahmen, sowie für die Auszahlung öffentlicher Gelder verantwortlich ist, hat (falls er nicht entlassen oder suspendiert worden ist) weiterhin seinen Dienst gemäß den Anordnungen der Militärregierung auszuüben.

2. **Einnahmen.**—Die verantwortlichen Beamten werden alle Steuern und anderen öffentlichen Einnahmen verwalten, veranlagen und einziehen, und zwar so weit wie möglich in Übereinstimmung mit den in Deutschland geltenden Gesetzen, insoweit diese nicht von der Militärregierung zeitweilig oder vollständig aufgehoben worden sind. Deutsche Beamte haben sich mit der Aufhebung aller Steuergesetze, die Personen wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder aus politischen Gründen bevorzugen oder benachteiligen, genauestens bekannt zu machen und demgemäß zu verfahren.

3. **Ausgaben.**—Die verantwortlichen Beamten werden, soweit es die Umstände erlauben, das gegenwärtige Ausgaben-system beibehalten. Soweit im nachfolgenden Paragraphen 4 nicht anderweitig bestimmt wird, haben die für die Auszahlung öffentlicher Mittel verantwortlichen Beamten wie folgt zu verfahren:—

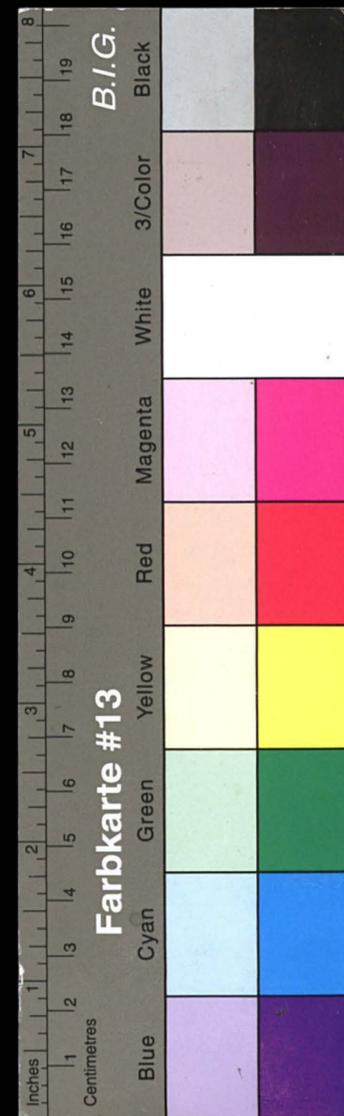
- Ein zur Auszahlung von öffentlichen Mitteln ermächtigter Beamter, hat die Auszahlung nach den bestehenden Vorschriften vorzunehmen.
- Falls die Vornahme ordentlicher Auszahlungen der Genehmigung einer vorgesetzten Aufsichtsbehörde bedarf, aber infolge von Schwierigkeiten in der Nachrichtenübermittlung oder wegen anderer wichtiger Gründe die Verbindung mit der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nicht sachdienlich erscheint, dürfen die verantwortlichen Beamten die Auszahlungen vornehmen, als ob sie die ordnungsmäßige Genehmigung erhalten hätten.
- Falls Notstände außerordentliche Auszahlungen erforderlich machen (z. B. für Wohlfahrt, das öffentliche Gesundheitswesen, die öffentliche Sicherheit, für Einrichtungen des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung einschließlich Straßen und Brücken), haben die verantwortlichen Beamten die Genehmigung der zuständigen Regierungsinstanz anzufordern; falls aber infolge Schwierigkeiten in der Nachrichtenübermittlung oder wegen anderer wichtiger Gründe die Verbindung mit der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nicht sachdienlich erscheint, so sind die Auszahlungen auf Verantwortung des höchsten erreichbaren deutschen Finanzbeamten vorzunehmen.
- Falls Auszahlungen gemäß (b) oder (c) erfolgen, haben die verantwortlichen Beamten:
 - dafür zu sorgen, daß die Auszahlungen ordnungsgemäß nach den bestehenden Vorschriften überprüft werden, und
 - über die Auszahlungen der zuständigen deutschen Behörde Bericht zu erstatten und deren notwendige Genehmigung so bald wie möglich einzuholen.
- Falls ein Offizier der Militärregierung eine bestimmte Auszahlung verlangt, hat der verantwortliche deutsche Beamte dieser Anweisung Folge zu leisten und für die Auszahlung nach den bestehenden Vorschriften Rechnung abzulegen.

4. **Verbotene Auszahlungen.**—Die folgenden Ausgaben und Auszahlungen sind verboten, selbst wenn sie in einem genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, solange die Genehmigung der Militärregierung nicht erteilt ist:—

- Ausgaben und Auszahlungen an oder für die NSDAP sowie an alle Ämter, Abteilungen, Stellen und Organisationen, die ihr angehören, ihr angeschlossen sind oder von ihr betreut werden, einschließlich derjenigen, die in der Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 zu dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung angeführt sind, an ihre Beamte und diejenigen ihrer führenden Mitglieder und Anhänger, deren Namen von der Militärregierung veröffentlicht werden; alle von der Militärregierung verbotenen oder aufgelösten Organisationen, Clubs und sonstige Vereine und alle anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, deren Namen in Listen oder sonstwie von der Militärregierung als Personen genannt werden, an die keine Ausgaben oder Auszahlungen geleistet werden dürfen, oder als Personen, deren Vermögen gesperrt ist.
- Ausgaben und Auszahlungen für jede Art von Propaganda oder für militärische Zwecke.
- Alle Ausgaben für Militärpensionen und zwar für zu irgend einer Zeit geleistete Dienste, mit Ausnahme von:—
 - Pensionen wegen körperlicher Gebrechen, welche die Arbeitsfähigkeit vermindern, und
 - Pensionen oder Vergütungen an Witwen und Waisen oder an andere Verwandte verstorbener Militärpersonen.In Fällen (1) und (2) ist vorausgesetzt, daß die Pensionempfänger keine anderen Mittel zum Lebensunterhalt haben und tatsächlich auf solche Zahlungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind.
- Pensionen und andere Vergütungen dürfen nicht gewährt werden für Mitgliedschaft oder Dienst in der NSDAP oder den ihr angeschlossenen Organisationen oder in irgend einer Organisation, die in der Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 zu dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung angeführt ist.
- Andere Ausgaben und Auszahlungen, die von der Militärregierung von Zeit zu Zeit verboten werden.
- Gehälter, Löhne, Bezüge, Unkostenentschädigungen und andere Vergütungen für Beamte oder Angestellte der deutschen Regierungsbehörden auf staatlicher, Bezirks-, Landes-, Provinz- und örtlicher Ebene, einschließlich der staats eigenen Dienststellen, für jede am oder nach dem 16. Juli 1945 beginnende Zeitspanne, in der solche Beamte oder Angestellte entweder auf Grund einer Anordnung der Militärregierung oder aus irgendeinem anderen Grunde offiziellen Dienst nicht aktiv ausüben. Während dieser Zeit ist die Beschäftigung als beendet zu betrachten. Der Unterparagraph verhindert aber nicht die Zahlung einer solchen Vergütung an Beamte oder Angestellte, die offiziellen Dienst aktiv ausüben, soweit diese Vergütung dafür üblicherweise gezahlt wird, für ihnen zustehende Ferien, genehmigten Urlaub und Zeit, in der sie krank sind. Ausnahmen von der vorausgegangenen Bestimmung dieses Unterparagraphen können mit Genehmigung der örtlichen Militärregierungsbehörden bei Beamten und Angestellten gemacht werden, falls es nötig ist, sicherzustellen, daß solche Beamte oder Angestellte zur Verfügung stehen, wenn ihre Dienste für wesentliche Aufgaben gebraucht werden. Wenn auch die Beschäftigung beendet wird und Gehälter, Löhne und andere Vergütungen nach den Bestimmungen dieses Unterparagraphen nicht weitergezahlt werden, so wird damit dem Beamten oder Angestellten doch kein Recht oder Vorrecht genommen, das ihm aus seiner früheren Beschäftigung erwächst (bis auf das Recht auf eine Vergütung für die in Frage kommende Zeit), vorausgesetzt, daß der Beamte oder Angestellte wieder eingestellt wird und vor dem 31. Dezember 1945 seinen Dienst wieder aktiv aufnimmt.

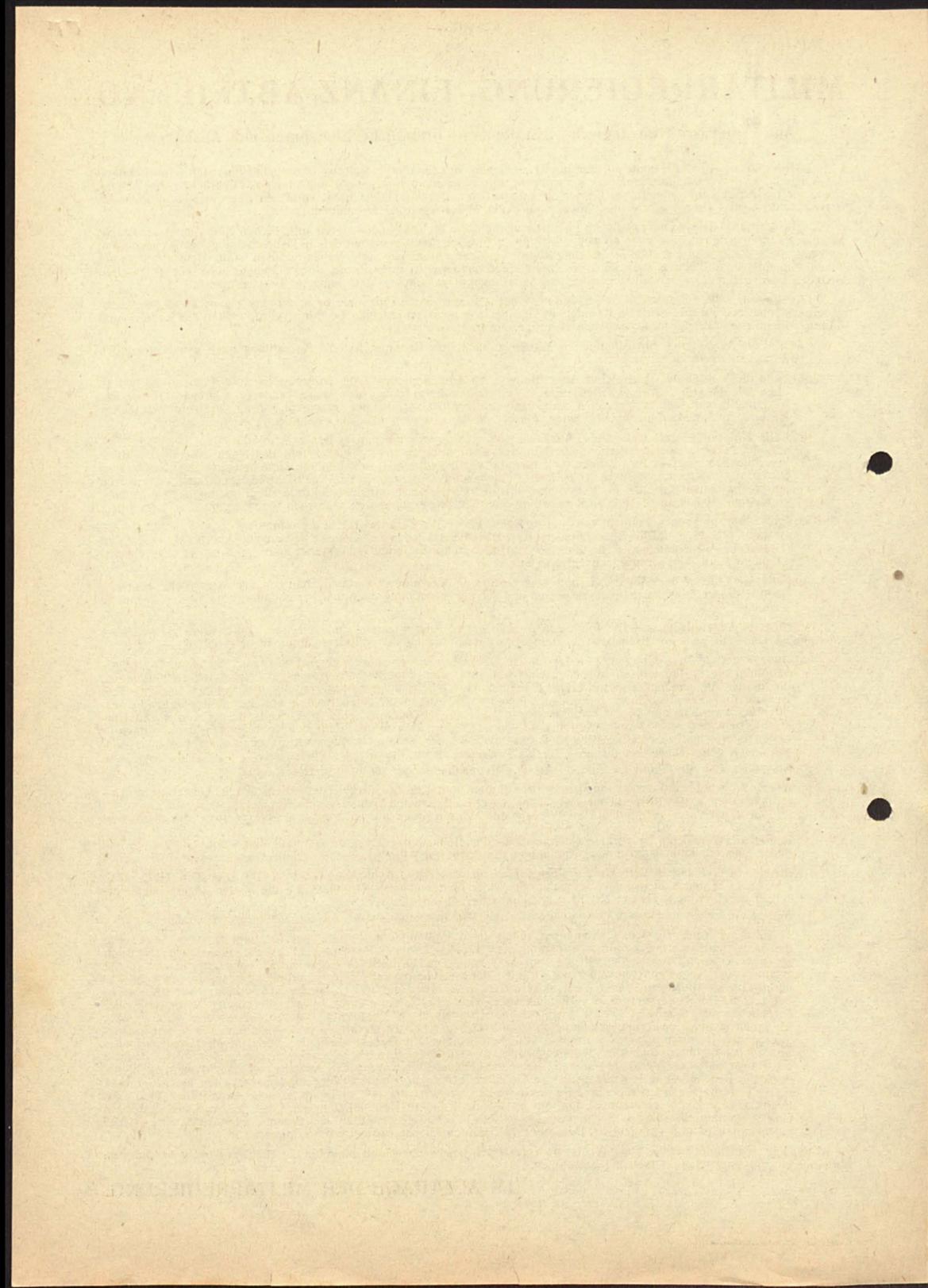
- Falls in deutscher Sprache abgefaßt, ist dem gesamten Briefwechsel und allen für die Militärregierung bestimmten Mitteilungen eine englische Übersetzung beizufügen.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



MILITÄRREGIERUNG - FINANZ-ABTEILUNG

ANWEISUNG AN FINANZIELLE UNTERNEHMEN Nr. 1

1. Finanzielle Unternehmen im Sinne der Gesetze, Anweisungen und Vorschriften usw. der Militärregierung sind alle öffentlichen und privaten Behörden, Unternehmen oder Personen, die sich mit irgend einem der folgenden Geschäfte befassen: Annahme von Geldeinlagen, Gewährung von Krediten aller Art, Emission von Wertpapieren oder Handel mit Wertpapieren, Wechseln und anderen Handelspapieren oder mit fremden Währungen, Stellung von Bürgschaften für finanzielle Verpflichtungen, Geldwechsel, Vermietung von Aufbewahrungsräumen in Stahlkammern, Versicherungen gegen Verluste aller Art mit Ausnahme der Sozialversicherung, oder Betrieb von Wertpapier- oder Warenbörsen.

2. Ihre Geschäftstätigkeit ist in Übereinstimmung mit allen zuständigen deutschen Gesetzen und allen Gesetzen, Bestimmungen und Anweisungen der Militärregierung einschließlich: (a) des Gesetzes Nr. 51 der Militärregierung (Währung), (b) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperrung und Aufsichtigung von Vermögen), (c) des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung), auszuüben.

3. Der Zutritt zu Stahlkammern und Schrankfächern ist nur mit Genehmigung der Militärregierung gestattet. Von Ihnen verwahrte Vermögensgegenstände dürfen ohne Genehmigung der Militärregierung nicht ausgehändigt werden. Angestellte dürfen jedoch Stahlkammern, in denen sich Vermögensgegenstände und Belege des Unternehmens befinden zum Zwecke der gewöhnlichen Dienstausbübung betreten.

4. Gesperrt werden alle Vermögensgegenstände einschließlich Konten und anderer finanzieller Werte von natürlichen Personen, Unternehmen, Personenvereinigungen, oder anderer juristischen Personen, die dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unterliegen oder in Listen, Vorschriften oder Anweisungen enthalten sind, die von Zeit zu Zeit herausgegeben werden. Die laufenden Kontoblätter oder ähnliche Belege sind deutlich mit den Worten „Von der Militärregierung gesperrt“ zu kennzeichnen, um sie von anderen Konten, z. B. die nach bestehenden deutschen Sperrvorschriften gesperrt sind, zu unterscheiden. Anträge für Sonder-Genehmigungen betreffend Vermögen, das dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unterliegt, müssen bei der nächsten Reichsbankstelle eingereicht werden. Als nächste Reichsbankstelle gilt diejenige, von der das Unternehmen früher seine Anweisungen erhielt, falls sie erreichbar ist, oder die nächstliegende Reichsbankstelle innerhalb desselben Gebietes.

5. Sie dürfen keine Zahlungen, Überweisungen oder Abhebungen nach Artikel IV des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung vornehmen bzw. vornehmen lassen, wenn Sie wissen oder Grund zur Annahme haben, daß diese Zahlung, Überweisung oder Abhebung den Vorschriften jenes Artikels widerspricht oder wenn das Geschäft nach der Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung verboten ist. Im Falle von Zweifeln über die Auslegung des genannten Artikels haben Sie sich mit der nächsten Reichsbankstelle in Verbindung zu setzen.

6. Alle finanzielle Unternehmen haben der nächsten Reichsbankstelle in dreifacher Ausfertigung einzureichen:—

- Binnen sieben Tagen: Eine ausführliche Bilanz vom Tage des Erhaltes dieser Anweisung und zwar auf dem üblichen Formular.
- Binnen fünfzehn Tagen: Eine Aufstellung von Konten aller natürlichen Personen, deren Gesamtguthaben RM 100,000 oder mehr beträgt, und eine Aufstellung von Konten aller anderen Kontoinhaber deren Gesamtguthaben RM 500,000 oder mehr beträgt. (Formular MGAF[3].)
- Binnen dreißig Tagen: Auf Formular MGAX(1) Anmeldung aller Aktiva und Passiva, die dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung) unterliegen.

7. Binnen fünfzehn Tagen haben Sie der nächsten Reichsbankstelle alle in Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung) erwähnten Devisenwerte, nebst Formular MGAX(2) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

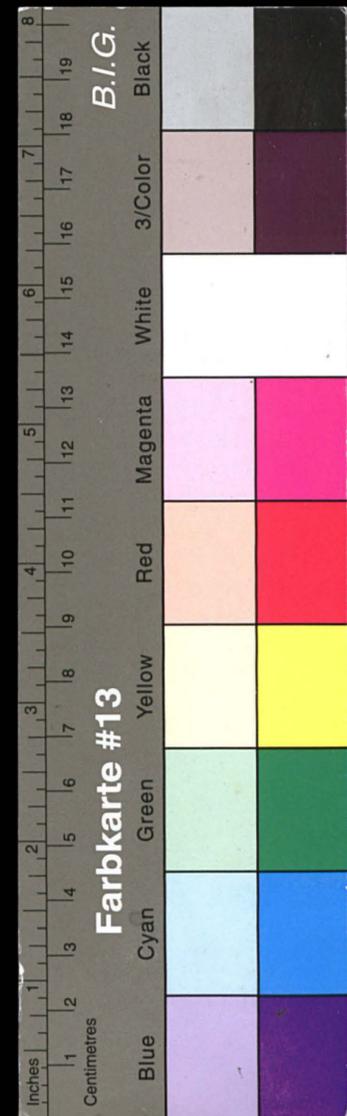
8. Die Amtssprache der Militärregierung ist englisch. Allen von Ihnen in deutscher Sprache gemachten Angaben, welche für die Militärregierung bestimmt sind und allem mit der Militärregierung geführten Schriftwechsel, ist eine englische Übersetzung beizufügen. Insofern sich die Militärregierung der deutschen Sprache bedient, geschieht das nur aus Zweckmäßigkeitsgründen. Im Zweifels- oder Widerspruchsfalle ist die englische Fassung stets maßgebend.

9. Bis anderweitige Anweisungen ergehen, wird die Reichsbank als Instanz für die Weiterleitung von Anträgen, Angaben und Berichten dienen, die von der Militärregierung verlangt werden oder welche für die Militärregierung von Bedeutung sind.

10. Das gesamte Personal, soweit es nicht von der Militärregierung entlassen oder suspendiert worden ist, hat seinen Dienst weiter auszuüben.

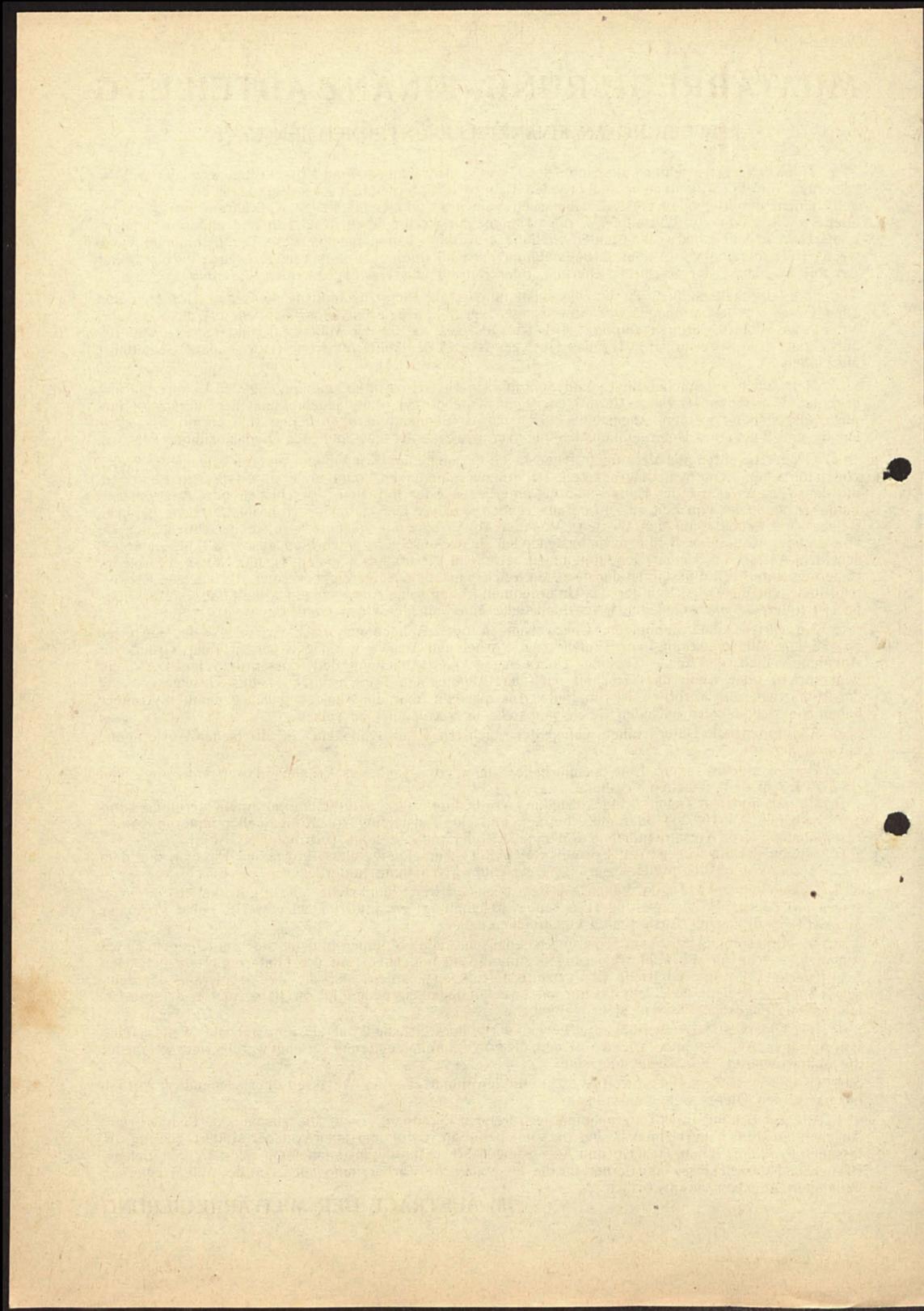
11. Alle zur Leitung Ihres Unternehmens gehörenden Personen, sowie alle zuständigen Beamten und Angestellten Ihres Unternehmens, sind persönlich für die Befolgung aller von der Militärregierung erlassenen Proklamationen, Gesetze und Anweisungen sowie für die Instandhaltung aller Archive, Belege, Bücher und Verzeichnisse und ferner für die unverzügliche Vorbereitung aller von der Militärregierung verlangten Angaben verantwortlich.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Verordnung Nr. 38 .

57

Abänderung des Gesetzes Nr. 52 der Militär-Regierung.
(Erste Abänderung)

Sperre und Kontrolle von Vermögen.

Um die Anwendung des Art. I, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 52 der Militär-Regierung (Erste Abänderung) auf solches Vermögen auszudehnen, daß Gegenstand einer der im genannten Absatz näher bezeichneten rechtswidrigen Maßnahmen entweder in Deutschland oder in Gebieten außerhalb Deutschlands gewesen ist, wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I.

1. Artikel I, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 52 der Militär-Regierung (Erste Abänderung) mit der Überschrift "Sperre und Kontrolle von Vermögen" wird abgeändert und wie folgt gefaßt:
2. Der Beschlagnahme hinsichtlich Besitz oder Eigentumsrecht, der Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstigen Kontrolle durch die Militär-Regierung ist Vermögen unterworfen, das Gegenstand von Zwang, rechtswidriger Maßnahmen der Beschlagnahme, Besizentziehung oder Plünderung entweder in Deutschland oder in Gebieten außerhalb Deutschlands gewesen ist, gleichgültig, ob dies auf Grund von Gesetzgebung, von angeblich rechtmäßigen Verfahren oder auf andere Weise geschehen ist."

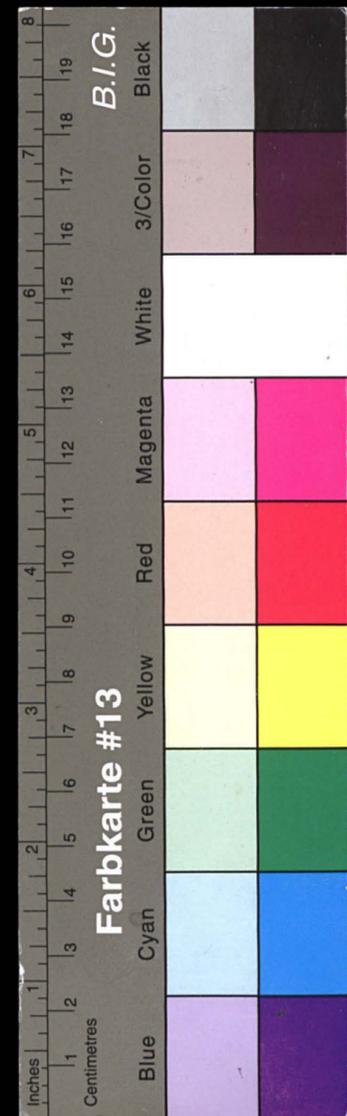
Artikel II.

2. Hinweise auf Bestimmungen des Art. I, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 52 der Militär-Regierung (Erste Abänderung) in den Artikeln II, III. und VI oder in anderen Bestimmungen besagten Gesetzes oder in anderen Verordnungen der Militär-Regierung sind als Hinweise auf die zugehörigen Bestimmungen dieses Absatzes in der durch diese Verordnung abgeänderten Fassung auszulegen.

Artikel III.

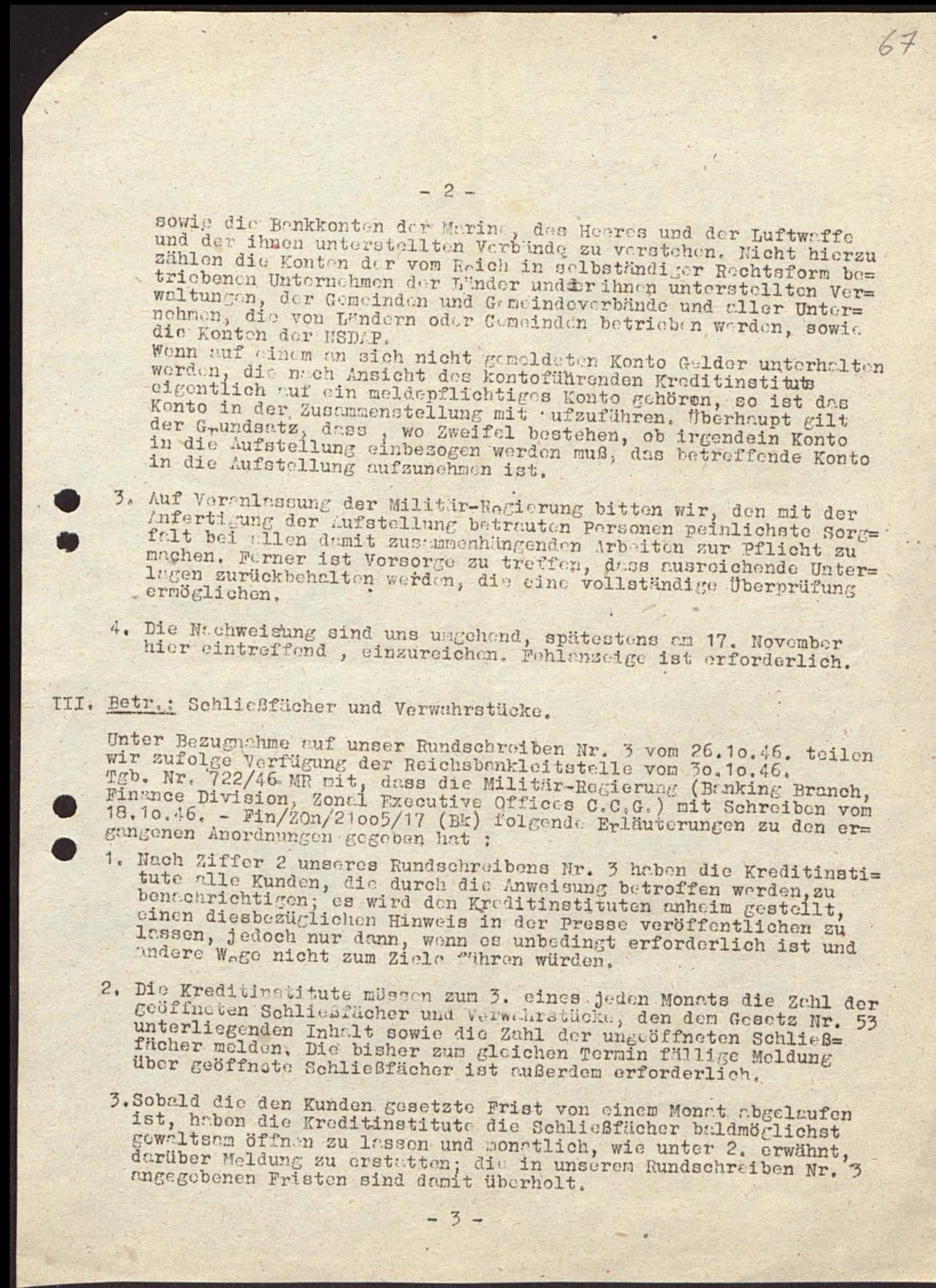
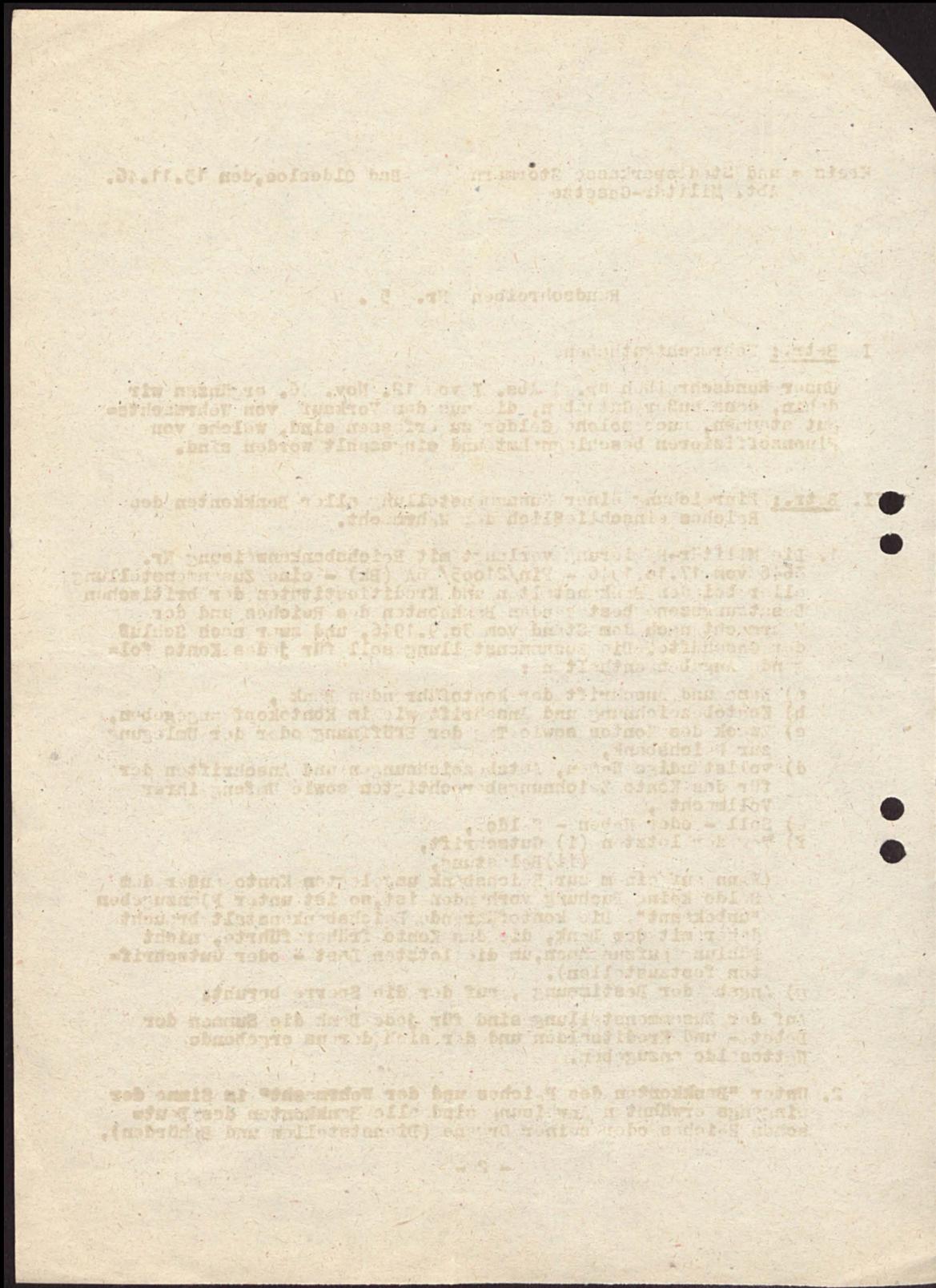
3. Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1946 in Kraft.

Im Auftrage der Militär-Regierung.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



sowie die Bankkonten der Marine, des Heeres und der Luftwaffe und der ihnen unterstellten Verbände zu verstehen. Nicht hierzu zählen die Konten der vom Reich in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen der Länder und der ihnen unterstellten Verwaltungen, der Gemeinden und Gemeindeverbände und aller Unternehmen, die von Ländern oder Gemeinden betrieben werden, sowie die Konten der NSDAP.

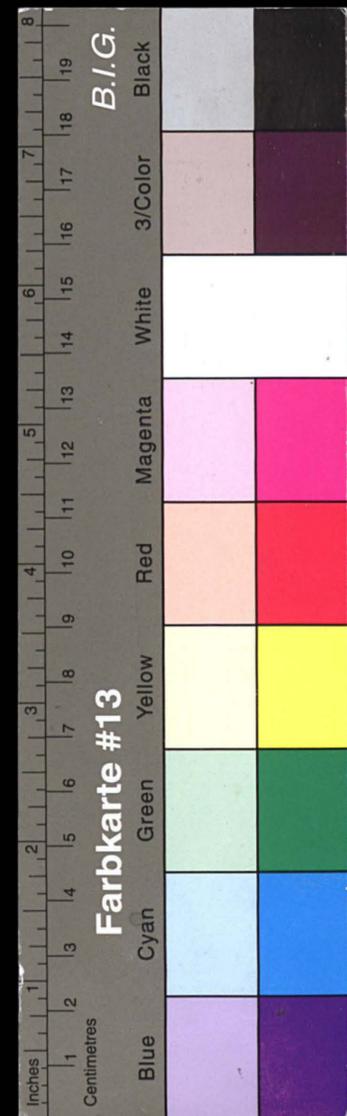
Wenn auf einem an sich nicht gemeldeten Konto Gelder unterhalten werden, die nach Ansicht des kontoführenden Kreditinstituts eigentlich auf ein meldepflichtiges Konto gehören, so ist das Konto in der Zusammenstellung mitzuführen. Überhaupt gilt der Grundsatz, dass, wo Zweifel bestehen, ob irgendein Konto in die Aufstellung einbezogen werden muß, das betreffende Konto in die Aufstellung aufzunehmen ist.

3. Auf Veranlassung der Militär-Regierung bitten wir, den mit der Anfertigung der Aufstellung betrauten Personen peinlichste Sorgfalt bei allen damit zusammenhängenden Arbeiten zur Pflicht zu machen. Ferner ist Vorsorge zu treffen, dass ausreichende Unterlagen zurückbehalten werden, die eine vollständige Überprüfung ermöglichen.
4. Die Nachweisung sind uns umgehend, spätestens am 17. November hier eintreffend, einzureichen. Fehlenzeige ist erforderlich.

III. Betr.: Schließfächer und Verwahrstücke.

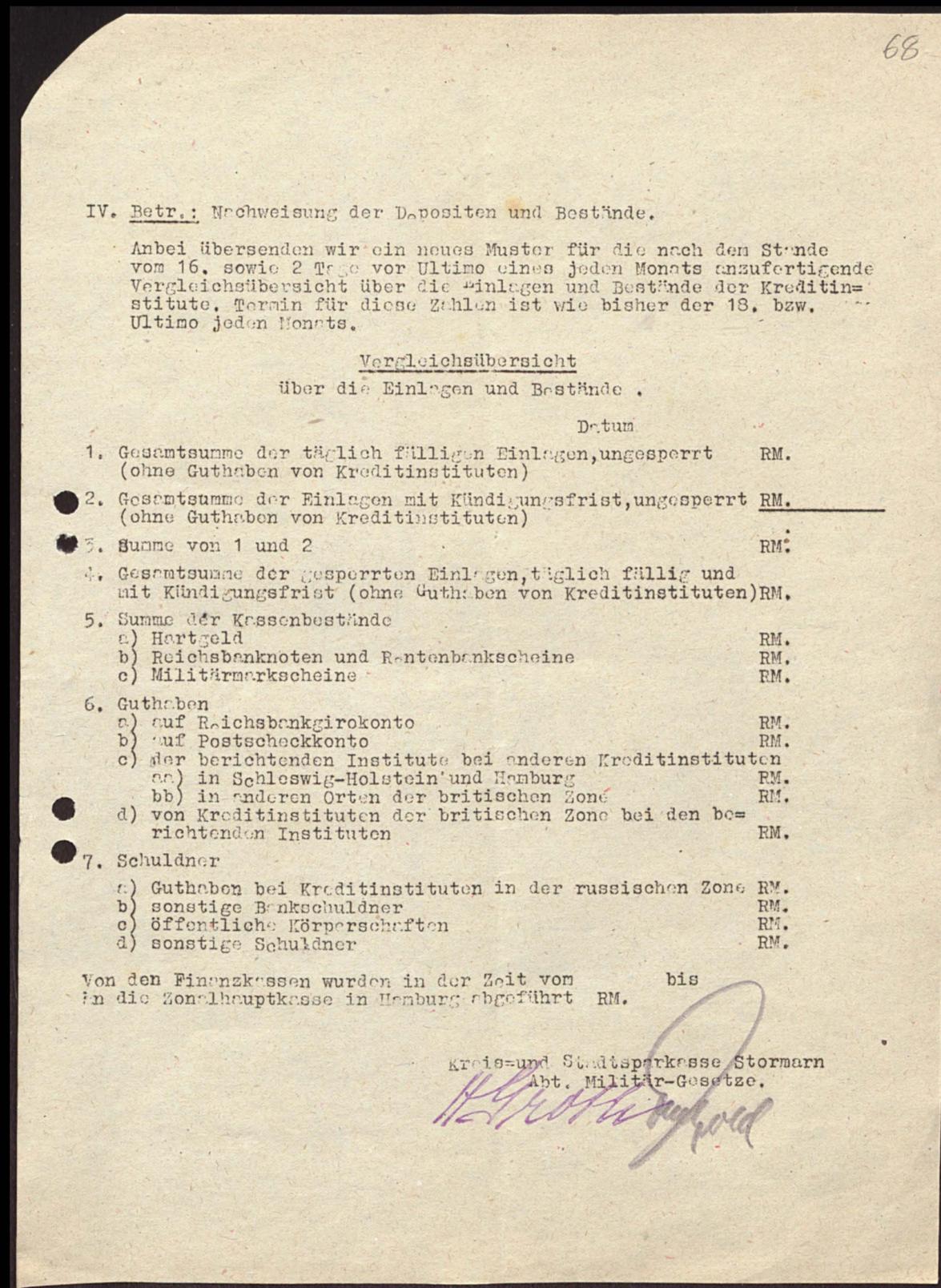
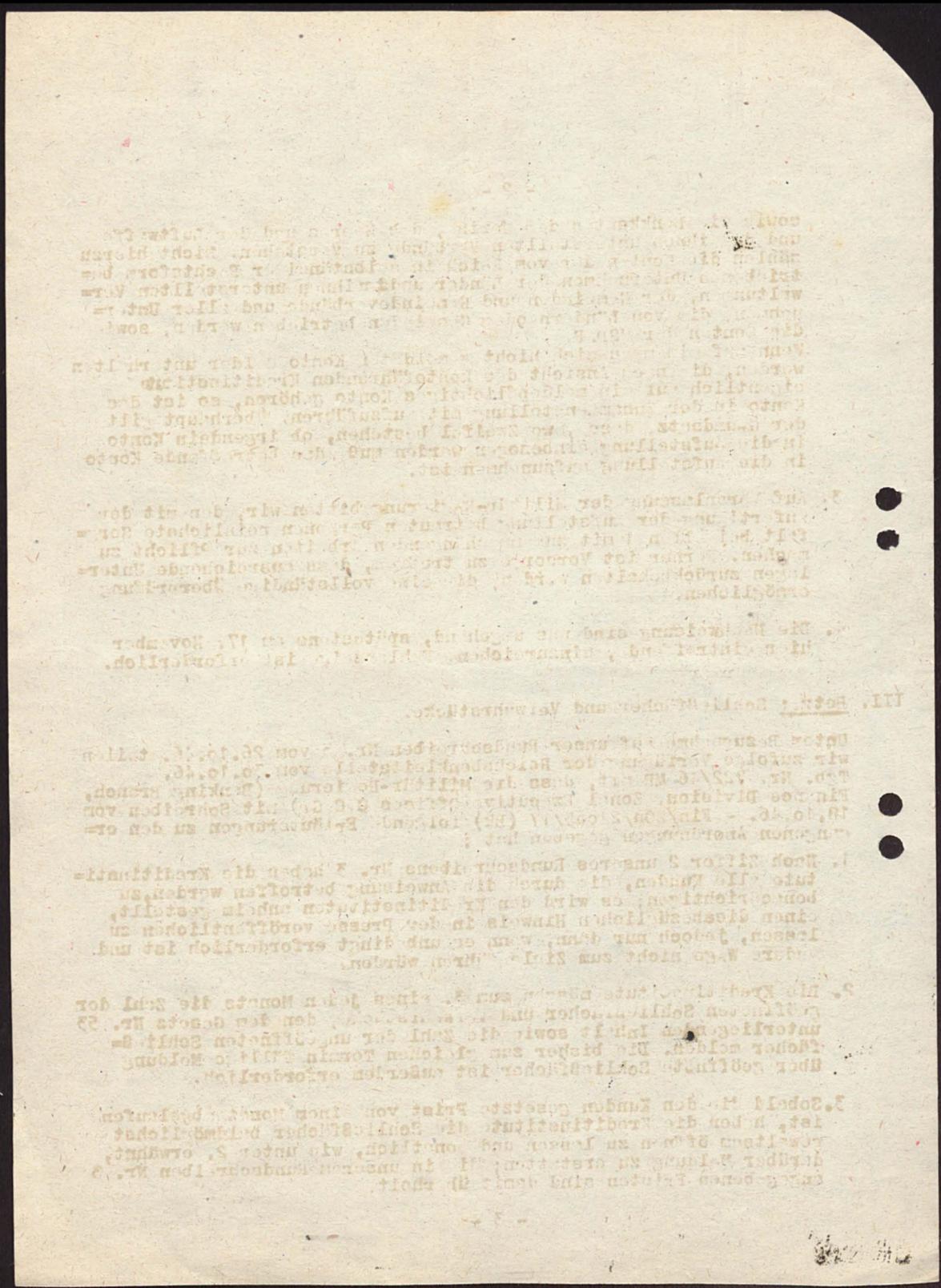
Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben Nr. 3 vom 26.10.46. teilen wir zufolge Verfügung der Reichsbankleitstelle vom 30.10.46. Tgb. Nr. 722/46 MR mit, dass die Militär-Regierung (Banking Branch, Finance Division, Zonal Executive Offices C.C.G.) mit Schreiben vom 18.10.46. - Fin/20n/21005/17 (Bk) folgende Erläuterungen zu den ergangenen Anordnungen gegeben hat :

1. Nach Ziffer 2 unseres Rundschreibens Nr. 3 haben die Kreditinstitute alle Kunden, die durch die Anweisung betroffen werden, zu benachrichtigen; es wird den Kreditinstituten anheim gestellt, einen diesbezüglichen Hinweis in der Presse veröffentlichen zu lassen, jedoch nur dann, wenn es unbedingt erforderlich ist und andere Wege nicht zum Ziele führen würden.
2. Die Kreditinstitute müssen zum 3. eines jeden Monats die Zahl der geöffneten Schließfächer und Verwahrstücke, den dem Gesetz Nr. 53 unterliegenden Inhalt sowie die Zahl der ungeöffneten Schließfächer melden. Die bisher zum gleichen Termin fällige Meldung über geöffnete Schließfächer ist außerdem erforderlich.
3. Sobald die den Kunden gesetzte Frist von einem Monat abgelaufen ist, haben die Kreditinstitute die Schließfächer baldmöglichst gewaltsam öffnen zu lassen und monatlich, wie unter 2. erwähnt, darüber Meldung zu erstatten; die in unserem Rundschreiben Nr. 3 angegebenen Fristen sind damit überholt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



IV. Betr.: Nachweisung der Depositen und Bestände.

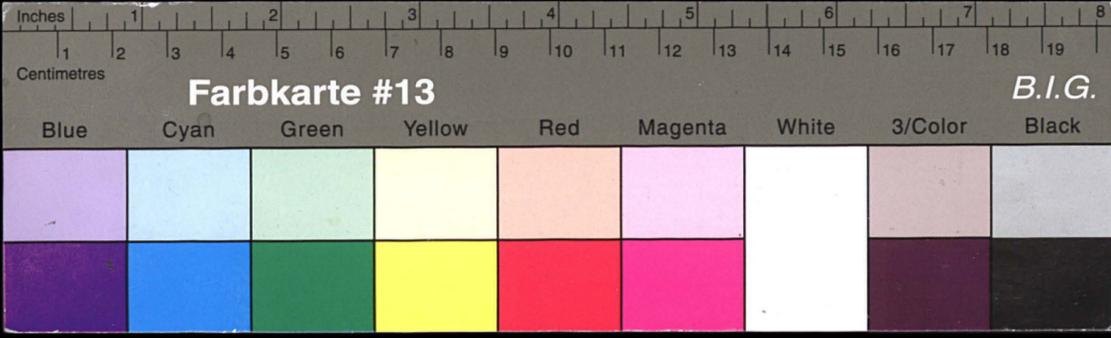
Anbei übersenden wir ein neues Muster für die nach den Stände vom 16. sowie 2 Tage vor Ultimo eines jeden Monats anzufertigende Vergleichsübersicht über die Einlagen und Bestände der Kreditinstitute. Termin für diese Zahlen ist wie bisher der 18. bzw. Ultimo jeden Monats.

Vergleichsübersicht über die Einlagen und Bestände.

| | Datum | |
|----|--|-----|
| 1. | Gesamtsumme der täglich fälligen Einlagen, ungesperrt (ohne Guthaben von Kreditinstituten) | RM. |
| 2. | Gesamtsumme der Einlagen mit Kündigungsfrist, ungesperrt (ohne Guthaben von Kreditinstituten) | RM. |
| 3. | Summe von 1 und 2 | RM. |
| 4. | Gesamtsumme der gesperrten Einlagen, täglich fällig und mit Kündigungsfrist (ohne Guthaben von Kreditinstituten) | RM. |
| 5. | Summe der Kassenbestände | |
| | a) Hartgeld | RM. |
| | b) Reichsbanknoten und Rentenbankscheine | RM. |
| | c) Militärmarkscheine | RM. |
| 6. | Guthaben | |
| | a) auf Reichsbankgirokonto | RM. |
| | b) auf Postscheckkonto | RM. |
| | c) der berichtenden Institute bei anderen Kreditinstituten | |
| | aa) in Schleswig-Holstein und Hamburg | RM. |
| | bb) in anderen Orten der britischen Zone | RM. |
| | d) von Kreditinstituten der britischen Zone bei den berichtenden Instituten | RM. |
| 7. | Schuldner | |
| | a) Guthaben bei Kreditinstituten in der russischen Zone | RM. |
| | b) sonstige Bankschuldner | RM. |
| | c) öffentliche Körperschaften | RM. |
| | d) sonstige Schuldner | RM. |

Von den Finanzkassen wurden in der Zeit vom _____ bis _____ in die Zonnhauptkasse in Hamburg abgeführt RM.

Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn
Abt. Militär-Gesetze.
[Signature]



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

